

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEO · ILO · FAO

UNESCO · WHO · IBRD

IFC · IDA · IMF

ICAO · UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT · UNCTAD

UNDP · UNCDF

UNIDO · UNEP

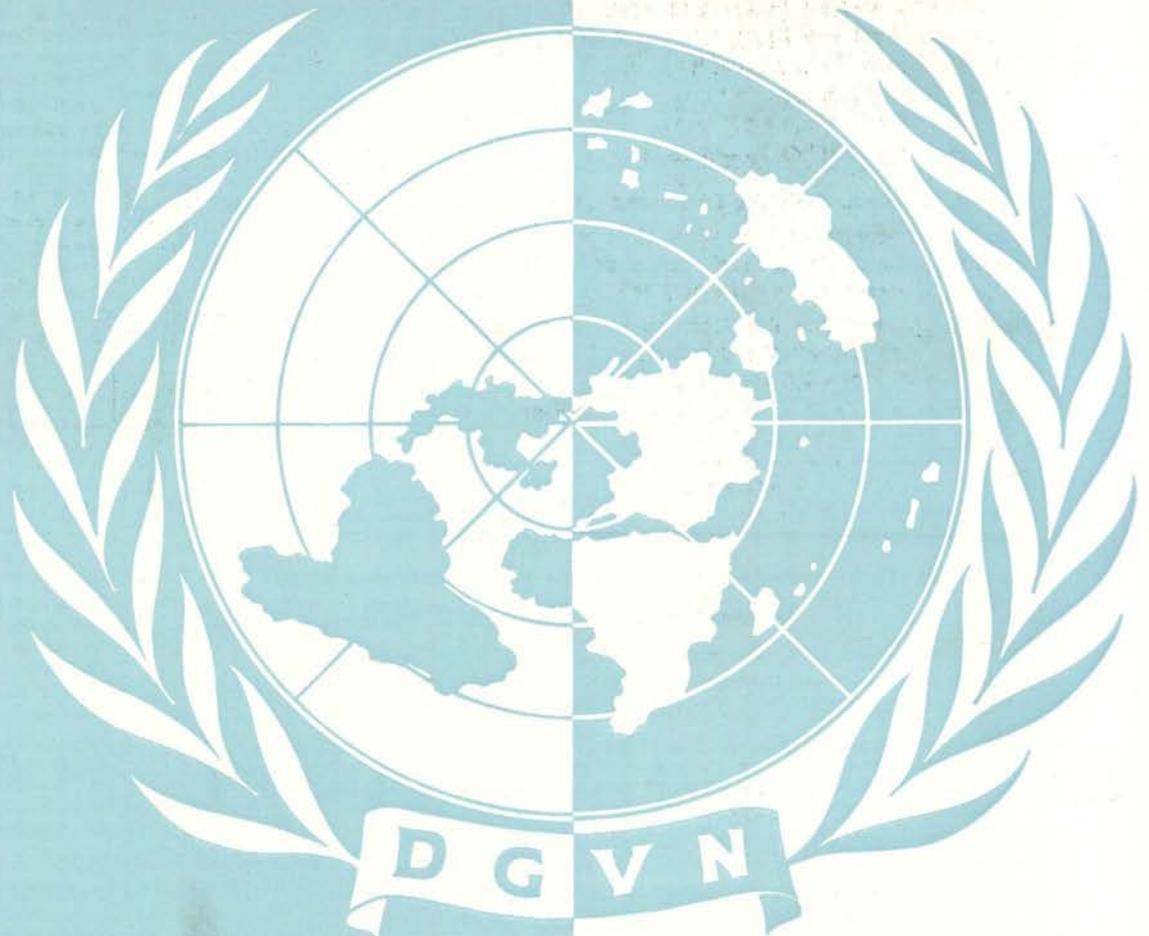
UNICEF · UNFPA · WFP

UNHCR · UNRWA

UNITAR · UNU · WIPO

ECE · ECWA

ESCAP · ECA · ECLA



Erhöhung der Effizienz, Wahrung der Kontinuität

Die Empfehlungen zur Neugliederung des UN-Wirtschafts- und Sozialbereichs 73
von Ingo von Ruckteschell

Die personelle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen 80
von Lorenz Walg

Das Personalwesen der Vereinten Nationen

Ein Überblick über seine Organisation 86
von Josef Klee

Für eine umfassende politische Sicherheitspartnerschaft

Rede des Bundeskanzlers vor der zehnten UN-Sondergeneralversammlung (26. Mai 1978) 91
von Helmut Schmidt

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:

8. UN-Sondergeneralversammlung beschließt über Finanzierung neuer Nahost-Friedenstruppe (22), Afrikanische Probleme vor dem Sicherheitsrat (23), Verhaltenskodex für Multis (24), Rohstoffverhandlungen (25), Menschenrechtsausschuß (26), Menschenrechtskommission (27), Rassendiskriminierungsausschuß (28), Hamburger Seefrachtsrechts-Konferenz erfolgreich (29), Weltraumrecht (30), Satzung oder Charta (31) 95
von Rolf Herber, Stephan Jaschek, Kurt Kippels und Norbert J. Prill

Dokumente der Vereinten Nationen:

Nahost, Namibia, Religiöse Intoleranz 103

Die Resolutionen des Sicherheitsrats von 1972 bis 1977 (Tabelle) . . . 104

Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen 1978 und 1979 (Tabelle) 106

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1978 (Tabelle) 107

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Fernruf (0 22 21) 21 36 40.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch über Koblenz. Fernruf (0 26 20) 7 66 und 7 67. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 6 054 195; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67.

Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, Fernruf (0 22 21) 5 46-1.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch den Verlag (Inland) 16,10 DM; Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen erhalten die Zeitschrift kostenlos.

Präsidium:

- Dr. Rainer Barzel, MdB
- Willy Brandt, MdB, Vorsitzender der SPD, Bundeskanzler a. D.
- Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D.
- D. Helmut Class, Bischof, Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.
- Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
- Dr. Klaus von Dohnanyi, MdB, Staatsminister im Auswärtigen Amt
- Felix von Eckardt, Staatssekretär a. D.
- Dr. Erhard Eppler, MdL, Bundesminister a. D.
- Dr. Katharina Focke, MdB, Bundesministerin a. D.
- Dr. Walter Gehlhoff, Botschafter
- Hans-Dietrich Genscher, MdB, Vorsitzender der FDP, Bundesminister des Auswärtigen
- Dr. Wilfried Guth, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank AG
- Karl Günther von Hase, Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens
- Dr. Kurt Georg Kiesinger, MdB, Bundeskanzler a. D.
- Dr. Walter Klein, Senatsdirektor a. D.
- Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion
- Prof. Dr. Herbert Lewin
- Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt
- Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Fraktion
- Prof. Dr. Hermann Mosler, Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag
- Annamarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
- Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler
- Dr. Gerhard Schröder, MdB, Bundesminister a. D.
- Dr.-Ing. e. h. Hans Günther Sohl, Vizepräsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie
- Dr. h. e. Alfred Toepfer
- Heinz Oskar Vetter, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion
- Prof. Dr. C. F. Frhr. v. Weizsäcker
- Hans-Jürgen Wischniewski, MdB, Staatsminister beim Bundeskanzler

Ehrenvorsitzender:

Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

Vorstand:

- Prof. Dr. Karl-Josef Partsch, Bonn (Vorsitzender)
- Dr. Alois Mertes, MdB, Gerolstein (stellv. Vorsitzender)
- Dr. Helga Timm, MdB, Sprendlingen (stellv. Vorsitzende)
- Dr. Klaus Dohrn, Bad Homburg (Schatzmeister)
- Uwe G. Fabritzek, Germering
- Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
- Kurt Jung, MdB, Kandel
- Dr. Jens Naumann, Berlin
- Dr. Wolfram Ruhenstroth-Bauer, Gauting
- Kurt Seinsch, Bonn
- Dr. Erika Wolf, Bonn

Landesverbände:

- Dr. Heinrich Weyer, Senatsdirektor Vorsitzender Landesverband Berlin
- Oskar Barthels, Leitender Ministerialrat Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
- Prof. Dr. Peter J. Opitz Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1,
Fernruf (0 22 21) 21 36 46

Erhöhung der Effizienz, Wahrung der Kontinuität

Die Empfehlungen zur Neugliederung des UN-Wirtschafts- und Sozialbereichs

INGO VON RUCKTESCHELL

Nach mehr als zweijährigen Beratungen, die in sechs förmliche Tagungen aufgeteilt waren, verabschiedete der »Ad-hoc-Ausschuß für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen« (nachfolgend »Strukturausschuß« genannt) im Dezember 1977 seinen Bericht. Auf dieser Grundlage beschloß die 32. Generalversammlung am 20. Dezember 1977 die Resolution 32/197. Sie enthält Schlußfolgerungen und Empfehlungen zur Neustrukturierung des genannten Bereichs, über die erst kurz zuvor trotz sehr unterschiedlich ausgerichteter Interessen der Ländergruppen in allen Punkten Einigung hatte erzielt werden können.

Die einvernehmlich beschlossenen Strukturvorschläge erstrecken sich ausschließlich auf den Wirtschafts- und Sozialbereich der Weltorganisation. Sie erfassen nicht den politischen und Sicherheitsbereich. Sie überschneiden sich auch nicht mit den Arbeiten des »Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation«. Die Vorschläge lassen vielmehr ausdrücklich die UN-Charta unberührt und halten sich in ihrem Rahmen¹. Die Forderung nach einer Neugliederung des UN-Systems wird seit langem mit der veränderten Aufgabenstellung der Weltorganisation im Nord-Süd-Dialog und ihrer Funktion in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vor allem mit den Entwicklungsländern, sowie mit Rationalisierungsnotwendigkeiten begründet. Die neue Mitgliedschaft vieler Entwicklungsländer und die dadurch bedingten veränderten Mehrheitsverhältnisse verstärkten das Reformverlangen.

Mit dem nunmehr erreichten Ergebnis ist ein Anfang gesetzt. Die Resolution 32/197 bezeichnet dieses Ergebnis als einen »einleitenden Beitrag« zu einer Umstrukturierung, die fortgesetzt werden soll. Der Strukturausschuß hat mit der Vorlage des Berichts sein Mandat erfüllt. Der einvernehmliche Abschluß der Arbeiten dieses Ausschusses muß im Gesamtkontext des Nord-Süd-Dialogs im Rahmen der Vereinten Nationen als besonders positives Ergebnis bewertet werden. Immerhin ist es gelungen, die Grundzüge für eine Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Weltorganisation zu beschließen. Zwar vermag der Konsens nicht zu verdecken, daß wichtige Anliegen der beteiligten Gruppen unerfüllt geblieben sind. Auch ist das in mühsamen und oft zähen Verhandlungen erreichte Ergebnis nicht als ein in sich geschlossenes, umfassendes Reformwerk und auch nicht als eine systematische Umgestaltung der UN-Institutionen zu bezeichnen. Es ist aber Ausdruck der Kompromißbereitschaft und des Willens aller Seiten, auch der Entwicklungsländer, zur Kooperation.

Die Vorschläge zwingen nicht zu einer radikalen Neuorientierung. Sie entsprechen zwar zum Teil den Bestrebungen der Entwicklungsländer und vieler Industriestaaten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen mehr und mehr zu Instrumenten multilateraler Entwicklungspolitik auszugestalten. Die von der 32. Generalversammlung gebilligten Vorschläge und Empfehlungen bauen jedoch auf den bestehenden Strukturen auf und suchen zugleich deren Arbeitsweise zu verbessern.

I. Die wichtigsten Elemente der Strukturvorschläge

Die in acht Problembereiche aufgegliederten Schlußfolgerungen und Empfehlungen betreffen

- die Generalversammlung,
- den Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council, ECOSOC),
- die anderen Foren der Vereinten Nationen,

- die regionale und interregionale Zusammenarbeit,
- die operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen,
- Planung, Programmgestaltung, Haushalt und Evaluierung,
- die Koordinierung der UN-Organisationen und
- das Sekretariat.

Die weitreichendsten und bei den Beratungen am meisten umstrittenen Empfehlungen betreffen das UN-Sekretariat (Problembereich VIII). Hier ist mit dem Posten eines Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit ein neues, bisher nicht vorhandenes Element geschaffen worden. Die Entwicklungsländer, die diese Position beanspruchen und denen sie informell auch — jedenfalls solange der Generalsekretär selbst aus einem Industrieland kommt — zugestanden worden ist, haben nicht erreicht, den Generaldirektor von vornherein mit Vollmachten auszustatten, die ihm den Charakter eines »zweiten Generalsekretärs« gegeben hätten. Es wurde klargestellt, daß der Generaldirektor zwar einen hohen Rang, jedoch kein eigenes Weisungsrecht haben soll. Seine Aufgabe besteht in der Unterstützung des Generalsekretärs bei der besseren Koordinierung der verschiedenen UN-Organisationen und der Entwicklungsaufgaben des zum UN-Haushalt zählenden UN-Bereichs. Damit konnte die Abspaltung des Wirtschafts- und Sozialbereichs von den politischen Aktivitäten der Vereinten Nationen vermieden werden. Auch wurde ein übergewichtiger Einfluß des Generaldirektors auf operative und Planungstätigkeiten wie auch auf wichtige Personalentscheidungen verhindert, eine ausgewogene Mitwirkung auch in diesem Bereich jedoch nicht ausgeschlossen.

Im übrigen sollen im Sekretariatsbereich Forschungs- und Planungsaufgaben von den operativen Aufgaben organisatorisch getrennt werden. Den Entwicklungsländern wird mit der Einrichtung des Postens des Generaldirektors und mit der ihren Wünschen weitgehend folgenden Reorganisation der Wirtschafts- und Sozialabteilung ein stärkeres Gewicht im Sekretariat eingeräumt. Damit werden sie auch mehr Mitverantwortung zu tragen haben.

Die Strukturvorschläge im Bereich der Generalversammlung, des ECOSOC, anderer Foren und der UNO-Koordinierung (Problembereiche I, II, III und VII) enthalten die Aufforderung an die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen,

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Josef Klee, geb. 1934, ist seit 1976 Leiter der Sektion Stellenbewertung im Sekretariat der Vereinten Nationen; 1960 bis 1975 Tätigkeit als Unternehmensberater. Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen zu Management- und Personalfragen.

Dr. Ingo von Ruckteschell, geb. 1926, Referent im Rekrutierungsdienst der Technischen Hilfe der UNO, hat als Botschaftsrat bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in New York an den Verhandlungen des Ad-hoc-Ausschusses zur Neugliederung des UN-Wirtschafts- und Sozialbereichs teilgenommen.

Dr. Lorenz Walg, geb. 1920, ist Verwaltungsoberberater in der Bundesanstalt für Arbeit. Er leitet seit 1969 das »Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen« (BFIO) in der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung. 1967/68 war er Dozent am »UN Institute for Economic Development and Planning« in Dakar, Senegal.

den Beschlüssen und Direktiven der Generalversammlung und des ECOSOC Folge zu leisten. Damit wird der Suprematie-Anspruch der Generalversammlung zwar gestärkt. Eine politische Zentralisierung mit der Einführung einer Art Weisungsrecht der Generalversammlung gegenüber den Sonderorganisationen wird jedoch nicht gebilligt. Den Industrieländern ist es gelungen, die Ausführungsverpflichtung hinsichtlich der Beschlüsse der Generalversammlung auf den Rahmen zu begrenzen, den die Charta und die Statuten der jeweiligen Organisationen zulassen. Damit wird trotz stärkerer Herausstellung des politischen Führungsanspruchs der Generalversammlung in Wirtschaftsfragen verhindert, daß die Entwicklungsländer über ihre Mehrheitsposition in der Generalversammlung einen bestimmten Zugriff auf die Finanzierungsinstitutionen (Weltbank, Weltwährungsfonds) und auf das Welthandelsabkommen (GATT) gewinnen. Im Ergebnis lassen die Strukturvorschläge das historisch entstandene, weitgehend dezentralisierte System der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich verfassungsmäßig unverändert, betonen aber das wirtschaftspolitische Primat der Generalversammlung und des ECOSOC sowie deren Koordinierungsfunktionen.

Die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats wird von den Ergebnissen abhängen, die im ECOSOC selbst erarbeitet werden sollen. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, in sachbezogenen Kurztagungen dieses Hauptorgans die Arbeiten nachgeordneter Gremien zu übernehmen und damit eine Straffung herbeizuführen. Es bleibt abzuwarten, für welche Aufgaben der ECOSOC ein derartiges Verfahren beschließen wird. Es gilt, vielfachen Sonderinteressen von Fachkreisen, Fachressorts und der Besorgnis einer zu starken »Politisierung« durch die Behandlung von Fachfragen im ECOSOC Rechnung zu tragen.

Zahlreiche Empfehlungen zielen auf eine Rationalisierung der Arbeiten der Vereinten Nationen. Durch verstärkte Finanz- und Effizienzkontrollen, durch Harmonisierung der Planungsmethoden und der Präsentation der Haushalte und Programme sowie durch eine verbesserte und wirkungsvollere Koordinierung der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten des Kernbereichs und des gesamten Systems der Vereinten Nationen soll eine bessere Nutzung der bestehenden Einrichtungen erreicht werden. Für die Bewertung des Ergebnisses der Strukturberatungen ist es von positiver Bedeutung, daß es im Laufe der Verhandlungen gelungen ist, allmählich den Gedanken einer Systemveränderung fallenzulassen und statt dessen die Rationalisierung zu betonen. Wieweit dieses Ziel der stärkeren Kohärenz tatsächlich zu erreichen ist, hängt von der Durchführung der Empfehlungen seitens der Sekretariate, aber auch davon ab, ob die einzelnen Regierungen als UNO-Mitglieder es in den verschiedenen Ausschüssen und Verwaltungsräten nachdrücklich und mit einer einheitlichen Zielrichtung weiterverfolgen.

Die Bemühungen der Geberländer, durch eine Zusammenlegung der zahlreichen Fonds und Hilfsprogramme der Vereinten Nationen Rationalisierungsergebnisse zu erreichen und prioritätspolitisch eine bessere Transparenz zu gewährleisten, blieben ohne nachhaltige Wirkung. Es gelang nicht einmal, Einverständnis über ein Verbot für weitere Neugründungen von Fonds und Sonderkonten zu erreichen und damit weiterem Wildwuchs ein Ende zu setzen. Durchsetzbar waren lediglich einige administrative Rationalisierungsmaßnahmen als »erster Schritt« einer graduellen Integration der Fonds, die jedoch zunächst einmal von Beitragssteigerungen für die Fonds abhängig gemacht werden.

Die verschiedenen Elemente der nunmehr vorliegenden Strukturvorschläge beruhen auf Vorschlägen der einzelnen Gruppen. Dabei überwog bei den von den meisten Industrieländern unterstützten Vorschlägen der Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft das Interesse, die Reform

zur Straffung und Rationalisierung des UN-Apparats, zur Konsolidierung und wirksameren Evaluierung der operativen Programme der Weltorganisation und zur besseren Kontrolle der Mittelverwendung zu nutzen. Die Entwicklungsländer hatten demgegenüber das Ziel im Auge, ihren Einfluß in den developmentpolitisch wichtigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich im Bereich des Sekretariats, zu stärken und diese zu Instrumenten für die Einführung der Neuen Weltwirtschaftsordnung auszubauen. Angesichts dieser Divergenz der Hauptzielrichtungen kommt der Tatsache einer Einigung und dem erreichten Kompromiß trotz aller Abstriche ein hoher Stellenwert zu. Ein gemeinsames Element der Vorschläge aller Seiten war die Auffassung, keine Empfehlung auszusprechen, die eine Änderung der Charta der Vereinten Nationen erforderlich machen würde. Auch hierin ist eine positive Gemeinsamkeit in dem Bemühen um eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu sehen.

II. Entstehungsgeschichte der Strukturvorschläge

Aufgrund einer Resolution der 29. Generalversammlung² hatte im Mai 1975 eine Gruppe von 25 Sachverständigen³ einen Bericht verfaßt, der unter dem Titel »A New United Nations Structure for Global Economic Co-operation«⁴ Strukturreformvorschläge enthielt. Die 7. Sondergeneralversammlung machte sich diese Vorschläge jedoch nicht zu eigen, sondern rief den »Ad-hoc-Ausschuß zur Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen« ins Leben, der den Bericht der Experten nur neben anderen Quellen berücksichtigte. Der Ausschuß erhielt das Mandat, einen Reformprozeß mit der Zielsetzung einzuleiten, das System der Vereinten Nationen für die Behandlung der Probleme der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung besser geeignet und es zudem für die Erfordernisse der Neuen Weltwirtschaftsordnung aufgeschlossener zu machen. Für die materiellen Forderungen der Entwicklungsländer sollte die geeignete Organisationsform geschaffen werden. Für die Gegner dieser Forderungen galt es, die Struktur der Vereinten Nationen wertneutral auszugestalten. Die Formulierung des Auftrages reflektierte den Antagonismus der Ziele: Effizienz einerseits, politische Reorientierung andererseits.

Der Strukturausschuß tagte von 1975 bis 1977 insgesamt sechsmal förmlich. Zwischen den förmlichen Tagungen wurde in einer informellen Kontaktgruppe oft wochenlang hintereinander weiterverhandelt. Nach einer allgemeinen Debatte über die Grundvorstellungen der einzelnen Delegationen, bei der die Delegation der Bundesrepublik Deutschland ihre Zielvorstellungen deutlich herausarbeiten konnte, wurden die oben erwähnten acht Problembereiche festgelegt, zu denen die Vereinigten Staaten, die Europäische Gemeinschaft und die Gruppe der 77 (die Entwicklungsländer unter der Sprecherrolle zunächst Pakistans, später Jamaikas) schriftliche Vorschläge unterbreiteten.

Der Vorsitzende des Strukturausschusses, Botschafter Kenneth Dadzie aus Ghana, der durch seine neutrale und ausgeglichene Art von allen Beteiligten gleich geschätzt war, erstellte im Sommer 1976 auf der Basis der schriftlichen Vorschläge der drei Gruppen und weiterer mündlicher Erklärungen anderer Gruppen einen informellen konsolidierten Text, der die Grundlage für die weiteren Beratungen bildete. Dieses Verfahren einer Mischung informeller Vorschläge von wichtigen Delegationsgruppen, verbunden mit Vermittlungsbemühungen des Vorsitzenden, dürfte als Vorbild für die Behandlung kontroverser Themen im UN-Bereich weithin Beachtung finden. Kritik an der damit verbundenen informellen Verhandlungsmethode hinter verschlossenen Türen ist hingegen bisher kaum laut geworden.

Nach mehrfacher Überarbeitung des »Dadzie-Textes« wurden während der 32. Generalversammlung für die zuletzt noch offenen Fragen in überaus schwierigen Verhandlungen Lösun-

gen gesucht. Obwohl keine Gruppe ihre Zielsetzungen voll verwirklicht sah, zeigte sich doch, daß die Kompromißbereitschaft aller Partner und der politische Wille überwog, die zur Zeit möglichen Reformempfehlungen in einem einvernehmlichen Gesamtpaket zu beschließen.

Der Ad-hoc-Ausschuß beendete seine Arbeiten am 14. Dezember 1977 mit der Verabschiedung seines Berichts⁵, nachdem am Vorabend Einigkeit über die Problembereiche II (ECOSOC) und V (operative Tätigkeit) erreicht worden und lediglich die Vorschläge bezüglich eines Generaldirektors kontrovers geblieben waren. In Erklärungen zu dem Ausschlußbericht präzisierten die Europäische Gemeinschaft, die Vereinigten Staaten, Japan, die Gruppe der 77 und der Ostblock ihre Interpretationen einiger Formulierungen. Nachdem der Bericht vom Wirtschafts- und Sozialrat an die Generalversammlung weitergeleitet worden war, gelang es in einer Nacht- und anschließenden Wochenendsitzung, auch die Kontroverse über den Generaldirektor zu beheben und einen Konsentext zu erarbeiten, der einige Tage darauf im 2. Hauptausschuß und im Plenum der 32. Generalversammlung als Resolution 32/197 verabschiedet wurde. Dieses von vielen Zweiflern in Frage gestellte Ergebnis ist neben den Bemühungen der Hauptbeteiligten (vor allem der Europäischen Gemeinschaft — unter intensiver Beteiligung der Delegation der Bundesrepublik Deutschland —, und den Sprechern der Gruppe der 77) den ausdauernden und fairen Bemühungen Botschafter Dadzies zu verdanken, der es als Vorsitzender verstand, die Verhandlungen durch sachkundige und ausgleichende Textvorschläge voranzutreiben.

Die verwaltungsmäßigen und finanziellen Implikationen der Resolution 32/197 wurden im 5. Hauptausschuß auf der Grundlage von Dokument A/C.5/32/86 beraten und die hierauf beruhenden Entscheidungen über Haushalts- und Gehaltsbewilligungen gemäß Bericht A/32/485/Add.1 im Plenum mit der Mehrheit der Entwicklungsländer und der Industrieländer gegen die Stimmen des Ostblocks verabschiedet, der bei dieser Gelegenheit noch einmal auf seine finanziellen Bedenken hinwies. Die französische Delegation forderte in einer gesonderten Erklärung den Generalsekretär auf, die Reorganisation des Sekretariats nur in enger Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Abteilungen vorzunehmen. Es gelang den

Franzosen, das Amt des Wirtschafts-Untergeneralsekretärs mit Jean Ripert, dem der Ruf hoher Qualifikation und besonderen Ansehens in der Dritten Welt vorausgeht, so rechtzeitig neu zu besetzen, daß dieser an der Durchführung der Strukturempfehlungen von Anfang an selbst mitwirken kann. Dies ist von um so größerer Bedeutung, als die bedeutendsten Strukturvorschläge die Wirtschafts- und Sozialabteilung des UN-Sekretariats betreffen, dessen Leitung traditionsgemäß in französischen Händen und damit die einzige maßgebliche Position im Wirtschaftsbereich für die Europäer ist.

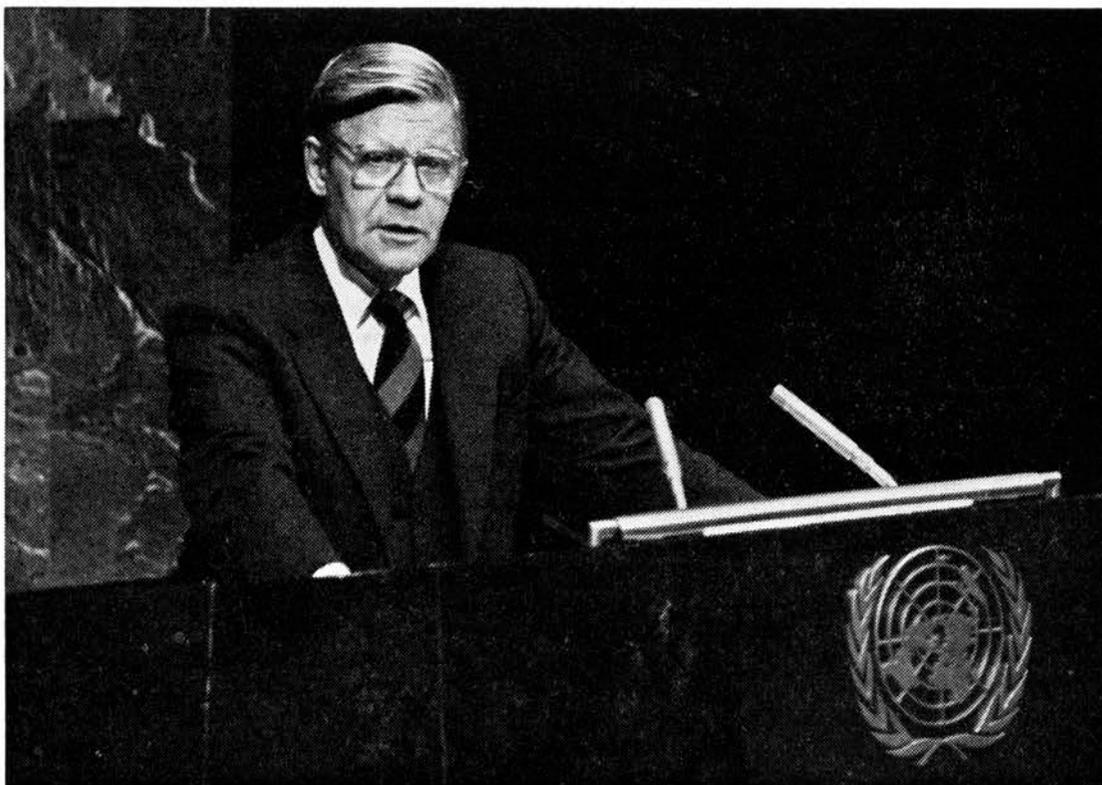
Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat inzwischen nach Konsultationen mit den Sprechern der Regionalgruppen Botschafter Dadzie zum Generaldirektor bestellt⁶. Damit ist nicht nur einer verdienten Persönlichkeit, sondern auch einem Sachkenner das neue Amt übertragen worden, das neben Feingefühl und Geschick Rücksicht auf die vielfältigen Vorstellungen der einzelnen Gruppen zu den Strukturvorschlägen verlangt. Dank seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Strukturausschusses ist gewährleistet, daß dem Kompromißcharakter der Strukturvorschläge — jedenfalls für den Posten des Generaldirektors — Rechnung getragen wird.

III. Die Schlußfolgerungen und Empfehlungen für die acht Bereiche im einzelnen

Problembereich I: Generalversammlung

Der Bericht des Strukturausschusses stellt fest, daß die Generalversammlung (GV) als höchstes Organ der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß der Charta die Lösung weltweiter wirtschaftlicher und sozialer Probleme fördern, hierfür globale Strategien entwickeln und für die Arbeit des UN-Systems Prioritäten setzen soll. Sie soll dabei anderen Gremien im System der Vereinten Nationen Verhandlungsaufgaben zuweisen und ihnen hierfür Richtlinien geben. Sie soll auch Entwicklungen in Gremien außerhalb der Vereinten Nationen prüfen und bewerten und dazu Empfehlungen aussprechen können. Sie soll die Gewährung von Entwicklungshilfe zum Zweck der intensiveren wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter den Entwicklungsländern selbst fördern, und zwar im Rahmen der von diesen Ländern vereinbarten Maßnahmen.

Zum zweiten Mal sprach ein deutscher Bundeskanzler vor dem Weltforum in New York: unser Bild zeigt Helmut Schmidt bei seiner Rede vor der Sondergeneralversammlung zu Abrüstungsfragen am 26. Mai, dem vierten Tag ihrer Generaldebatte. Der Kanzler setzte sich insbesondere für eine umfassende Partnerschaft auch auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik ein. Die Rede (Text s. S. 91 ff. dieser Ausgabe) wurde in deutscher Sprache vorgelesen, mit Ausnahme der auf englisch gemachten, an den Präsidenten der Versammlung, Lazar Mojsov (Jugoslawien), gerichteten einleitenden Bemerkungen und der abschließenden Zusammenfassung. — Die erste Kanzlerrede vor den Vereinten Nationen hielt Willy Brandt am 26. September 1973, kurz nach der Aufnahme beider deutscher Staaten in die Weltorganisation (Text s. VN 5/1973 S. 141 ff.), die sich am 18. September zum fünften Mal jährt.



Die GV soll zur Rationalisierung ihrer Arbeitsmethoden die Geschäftsverteilung zwischen ihrem 2. und 3. Hauptausschuß (Wirtschaft und Entwicklung bzw. soziale und kulturelle Fragen) ausbalancieren und die Zusammenarbeit beider Ausschüsse verbessern. Die Arbeitsweise der Ausschüsse soll gestrafft, die Dokumentation kurz und aktionsbetont abgefaßt werden. Während der Verhandlungen wurde hart um den Vorschlag der Entwicklungsländer gerungen, die GV selbst als Hauptforum für Sachverhandlungen zu bezeichnen. Zwar bestand Einvernehmen, daß die bereits in letzter Zeit geübte Praxis informeller Konsultationen zur Erreichung eines einverständlichen Textes fortgesetzt werden kann. Eine Formalisierung dieser Praxis begegnete jedoch Bedenken wie erst recht eine Einrichtung völkerrechtlich direkt verbindlicher Sachverhandlungen im Rahmen der GV.

Die westlichen Länder mußten wegen des Widerstandes des Ostens und der Indifferenz der Entwicklungsländer darauf verzichten, bei der Beschreibung der Aufgaben des 3. Hauptausschusses die Behandlung der Menschenrechtsfragen ausdrücklich aufzuführen. Anfängliche Bedenken gegen einen Hinweis auf die Aufgabe der GV, die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer auf der Grundlage von ihnen untereinander vereinbarter Maßnahmen (und damit einseitiger und unausgewogener Bestimmungskriterien) zu fördern, wurden zurückgestellt, da die abschließende Entscheidung über Förderungsmaßnahmen der GV und somit allen Mitgliedstaaten zukommt.

Wichtigstes Ergebnis der Beratungen dieses Abschnitts über die GV ist die bereits beschriebene Ablehnung eines verbindlichen Weisungsrechts der GV an Sonderorganisationen und andere Organisationen, so daß es bei Hervorhebung der Rolle der GV UN-verfassungsmäßig bei der bisherigen Dezentralisierung bleibt.

Problembereich II: Wirtschafts- und Sozialrat

Der Bericht des Strukturausschusses zählt zunächst die Aufgaben auf, die nach der Charta als Schwerpunkt dem ECOSOC die Rolle als zentrales Koordinierungs- und Evaluierungsorgan im Wirtschafts- und Sozialbereich des UN-Systems zuweist. Zudem wird herausgestellt, daß der ECOSOC mithelfen soll, die Arbeiten der GV gestrafft vorzubereiten und dadurch zu entlasten. Neu ist der Vorschlag, daß der ECOSOC in gewissen Abständen auf Ministerebene tagen und bei Bedarf Sondertagungen einberufen soll. Er soll im Prinzip Vorbereitungsorgan für Weltkonferenzen sein. Außerdem soll er dazu beitragen, die Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Organisationen zu verbessern. Das übereinstimmend von allen Seiten bekundete Interesse an einer Stärkung der Rolle des ECOSOC kommt außerdem in dem Vorschlag zum Ausdruck, den eigenen Tätigkeitsbereich des ECOSOC zu straffen und in einem Zweijahres-Zyklus zu organisieren. Dabei sollen häufiger kurze, auf bestimmte Sachgebiete bezogene Tagungen durchgeführt werden und, soweit möglich, nachgeordnete Gremien abgeschafft und deren Aufgaben in solchen sachbezogenen Tagungen vom Rat selbst übernommen werden. Neue Untergremien soll der ECOSOC im Prinzip nicht mehr einsetzen.

Während der Verhandlungen im Strukturausschuß hatten die westlichen Länder konkrete Vorschläge zur sofortigen Übernahme bestimmter Sachgebiete in sachbezogene ECOSOC-Tagungen unter gleichzeitiger Abschaffung bestimmter entsprechender Untergremien vorgelegt. Eine Einigung hierüber kam wegen divergierender Ansichten unter den Entwicklungsländern nicht mehr zustande. Die Beratung dieser Frage wurde dem ECOSOC selbst mit einer Fristbestimmung von einem Jahr übertragen.

Die Entwicklungsländer drangen andererseits mit ihrem Hauptanliegen in diesem Bereich nicht durch, die Mitgliederzahl des ECOSOC wegen der gestiegenen Zahl der UN-Mit-

gliedstaaten, also vor allem zu ihren Gunsten, zu erweitern. Im Rahmen des Auftrags, über die Straffung seines organisatorischen Unterbaus bis Ende 1978 selbst zu entscheiden, soll der ECOSOC auch die Möglichkeiten zur Verbesserung der Repräsentanz der UN-Mitglieder im ECOSOC prüfen. Diese abgeschwächte Formulierung vermeidet eine ausdrückliche Erwähnung der ECOSOC-Erweiterung und läßt die Option offen, dem Vorschlag einer verstärkten Beobachterstellung für Nichtmitglieder im ECOSOC zu folgen. Damit brauchten die Industrieländer ihren Standpunkt nicht aufzugeben, daß eine Erweiterung des ECOSOC nur im Zusammenhang mit einer Verkleinerung des ECOSOC-Unterbaus als Kompensation für den Wegfall von Beteiligungsmöglichkeiten einzelner Länder in abzuschaffenden Gremien des ECOSOC-Bereichs in Betracht gezogen werden sollte. Die Europäische Gemeinschaft hat diesen Standpunkt in ihrer zum Konsens abgegebenen Erklärung ausdrücklich unterstrichen.

Problembereich III: andere Foren der Vereinten Nationen

In den Empfehlungen des Strukturausschusses wird allen Organen, Programmen, Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, dem GATT, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den Ad-hoc-Weltkonferenzen aufgetragen, zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben der Generalversammlung und des ECOSOC beizutragen und deren spezifische Empfehlungen in Übereinstimmung mit der Charta und im Rahmen ihrer jeweiligen Statuten in vollem Umfang und ohne Verzug zu verwirklichen. Sie sollen sich von den in der GV und im ECOSOC beschlossenen politischen Grundsätzen und Richtlinien leiten lassen und dabei die Bedürfnisse der Entwicklungsländer voll in Betracht ziehen. Die Gruppe der 77 wollte in diesen Bestimmungen, die vor allem auf den Einfluß der GV auf das GATT, die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds abzielen, ursprünglich eine uneingeschränkte Verpflichtung zur Befolgung der Beschlüsse der GV verankern. Erst beim Abschluß der Verhandlungen hat sie sich, um den endgültigen Kompromiß nicht zu gefährden, mit dem eingrenzenden Hinweis auf die Statuten der verschiedenen Institutionen (basic instruments) abgefunden, ein Ergebnis, zu dem auch Besorgnisse einzelner UN-Organisationen und ihre Einwirkung auf die Willensbildung innerhalb der Gruppe der 77 beigetragen haben dürften.

Besonders hervorgehoben wird die Rolle der Welthandelskonferenz (UNCTAD), für die geeignete Maßnahmen getroffen werden sollen, damit sie als Organ der GV für Untersuchungen und Verhandlungen, Überprüfungen und Maßnahmen auf dem Handelssektor und in hiermit verbundenen Bereichen internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit befähigt wird. Die UNCTAD zugewiesene Rolle hält sich im Rahmen der UNCTAD-Resolution 90(IV) und wurde nicht erweitert. Die Sowjetunion sorgte mit der Klausel »within available resources« dafür, daß die Empfehlung nicht zur Grundlage neuer Haushaltsforderungen gemacht werden kann. Mit einem Hinweis auf die nach der Charta dem ECOSOC zufallenden Aufgaben wird die UNCTAD-Rolle in Relation zur Koordinierungsfunktion des ECOSOC gebracht.

Problembereich IV: regionale und interregionale Zusammenarbeit

Wie von allen Seiten stets befürwortet, soll die Rolle der Regionalkommissionen allgemein gestärkt werden. Sie sollen im Verfolg begrüßenswerter geographischer Dezentralisierung — unbeschadet der fachlichen Aufgaben der Sonderorganisationen und der Koordinierungsrolle des Entwicklungsprogramms (UNDP) für die technische Hilfe der Vereinten Nationen — eine leitende Koordinierungsfunktion in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer jeweiligen Region wahrnehmen und zugleich Anstöße zur Lösung glo-

baler Probleme geben. Sie sollen bei der Erstellung von Länderprogrammen durch das UNDP mitwirken und in den Stand versetzt werden, als ausführende Stellen (executing agencies) selbst intersektorale regionale und überregionale Projekte sowie solche Projekte durchzuführen, die nicht in den sektoralen Zuständigkeitsbereich von Fachorganisationen gehören. Schließlich sollen sie die Zusammenarbeit unter den Entwicklungsländern aktiv fördern und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch verbessern. Der verstärkten Aufgabenstellung entsprechend sollen die Kompetenzen der Regionalkommissionen erweitert und ihnen angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Bei den Verhandlungen bereitete die Abgrenzung zur Aufgabenstellung der Sonderorganisationen gewisse Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Empfehlungen erneut zeigen dürften. Bei der beabsichtigten Dezentralisierung der Aufgaben wird vor allem darauf zu achten sein, daß die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Regionen berücksichtigt werden. Der besonderen Stellung der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) ist durch einschränkende Klauseln Rechnung getragen. Zur interregionalen Zusammenarbeit sollen regelmäßige Tagungen der regionalen Sekretariate beitragen.

Problembereich V:

operative Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen

Die Empfehlungen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfetätigkeiten der Vereinten Nationen sollen im wesentlichen zwei Zielen dienen: vordringlich der substantiellen Erhöhung der Beitragsleistungen, zugleich aber auch der größeren Effizienz der Mittelverwendung einschließlich der Senkung der Verwaltungskosten. Als erster Schritt werden im Bereich der aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Fonds und Programme folgende Integrierungsmaßnahmen empfohlen:

- > nur eine einheitliche Beitragsankündigungskonferenz abzuhalten;
- > ein einheitliches Verwaltungs-, Rechnungs-, Haushalts-, Personal- und Planungsverfahren einschließlich eines gemeinschaftlichen Beschaffungs-, Rekrutierungs- und Ausbildungssystems anzustreben (die einzelnen Fonds sollen dabei hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung und ihrer Mittelbestände selbständig bleiben);
- > das bei UNDP entwickelte Verfahren der Länderprogramme als Referenzsystem auch auf diejenigen operativen Tätigkeiten anzuwenden, die die Organisationen des UN-Systems aus eigenen Mitteln finanzieren, und damit mehr Kohärenz auf Länderebene zu erreichen;
- > auf Länderebene — nach Abstimmung mit dem jeweiligen Gastland — einen Beamten der Vereinten Nationen als gesamtverantwortlichen Koordinator einzusetzen und
- > nach Bedarf des jeweiligen Gastlandes die Länderbüros der verschiedenen UN-Organisationen zusammenzulegen.

Weiterhin empfiehlt der Strukturausschuß der GV, die Einrichtung eines einheitlichen Verwaltungsrats für alle operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu prüfen, in dem eine weite, ausgewogene und geographisch angemessene Repräsentanz sichergestellt ist. Hierbei sollen das Umweltprogramm (UNEP), das Weltkinderhilfswerk (UNICEF) und das Welternährungsprogramm (WFP) außer Betracht bleiben. Schließlich wird gefordert, daß die Entwicklungsländer in leitenden Stellen der betreffenden Sekretariate angemessen vertreten sein sollen.

Wie oben beschrieben ist es den Industrieländern nicht gelungen, ihr sehr viel weiter reichendes Rationalisierungskonzept einer stufenweisen Zusammenlegung (Konsolidierung) aller operativen Fonds und Programme durchzusetzen. Die Entwicklungsländer argwöhnten, daß neben einer Kosteneinsparung der Einfluß der Geberländer auf die Entwicklungshilfe der Vereinten Nationen verfestigt und die Auf-

bringungsbereitschaft gemindert werde. Sie stellten dem Leitgedanken der Mittelkonzentration und Leistungsverbesserung die materielle Forderung nach Beitragssteigerungen entgegen. Ihr Hauptinteresse galt zudem einer günstigeren Sitzverteilung im Verwaltungsrat und dem Zugang zu leitenden Sekretariatsposten. Wegen der allgemeinen Tendenz zur stärkeren Begünstigung der ärmeren Länder — gerade auch im Bereich des UNDP — zeigten besonders einige fortgeschrittenere Entwicklungsländer ein Interesse an der Erhaltung der einzelnen Fonds und wandten sich gegen das Verbot, neue Fonds einzuführen.

Trotz dieser Widerstände gelang es, einen Anfang zur Rationalisierung zu beschließen. Die empfohlenen Maßnahmen werden ausdrücklich als »erster Schritt« einer Integration bezeichnet. Die Generalversammlung kann weitere beschließen. Es bleibt abzuwarten, ob es gelingt, eine etwaige Veränderung des UNDP-Verwaltungsrats nicht als Einzelmaßnahme, sondern im Zusammenhang mit einer sachgerechten Integration mehrerer Fonds durchzuführen. Der Text der Strukturempfehlungen läßt im übrigen die zentrale Finanzierungs- und Koordinierungsfunktion von UNDP wie auch die sonstigen Bestimmungen des »Konsensus von 1970«⁷ unberührt. Der Wunsch einiger Länder, der ein besonderes Anliegen auch der Delegation der Bundesrepublik Deutschland war, nämlich diese Grundsätze noch einmal förmlich zu bekräftigen, ließ sich jedoch, weil er keine Strukturreform beinhaltete, nicht durchsetzen.

Problembereich VI:

Planung, Programmgestaltung, Haushalt und Evaluierung

Der erste Teil dieser Empfehlungen zielt auf eine möglichst weitgehende Harmonisierung bestimmter Verfahren im Gesamtbereich des UN-Systems. Programme und Haushalte der Vereinten Nationen sollen thematisch gegliedert sein. Dem Programm- und Koordinierungsausschuß (Committee for Programme and Co-ordination, CPC) als dem hauptsächlichsten Hilfsorgan der GV und des ECOSOC auf diesen Gebieten werden Anleitungen zur Verbesserung der Arbeitsmethoden erteilt. Er soll künftig auch Evaluierungsaufgaben wahrnehmen. Das gilt vor allem für Gebiete, die im UN-System Querschnittsaufgaben darstellen (z. B. Transportwesen). Er soll sich ferner um eine Harmonisierung der Programme, mittelfristigen Pläne und Planzyklen bemühen. Schließlich soll der CPC eine zentrale Funktion bei der Formulierung relativer Prioritäten für die UN-Programme wahrnehmen. Der CPC soll mit qualifizierten Regierungsvertretern besetzt werden, die Gewähr für eine kontinuierliche Mitarbeit bieten. Dies soll durch Zahlung von Tagegeldern und Reisekosten seitens der UNO begünstigt werden. Die UN-Organisationen werden aufgefordert, den CPC bei seinen Rationalisierungsbemühungen zu unterstützen. Sie sollen einheitliche Methoden der Programm-Klassifizierung und -Beschreibung entwickeln sowie die Präsentation ihrer Haushalte harmonisieren. Hierzu werden sie zu frühzeitigen Konsultationen über ihre Programmvorhaben angehalten. Dies soll seinerseits wiederum einer verbesserten internen und externen Evaluierung dienen.

Der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (Advisory Committee on Administrative and Budgetary Questions, ACABQ), in dem die Bundesrepublik Deutschland mit einem Beamten, der in persönlicher Eigenschaft auftritt, vertreten ist, soll sich ebenso wie andere Ausschüsse und Expertengremien nach den politischen Leitlinien der GV und des ECOSOC richten. Er soll, was inzwischen geschehen ist, zugunsten der Entwicklungsländer um drei Mitglieder erweitert werden. CPC und ACABQ sollen eng zusammenarbeiten.

Ein weiterer Vorschlag, der teilweise auf die Vorstellungen der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zurückgeht, sieht vor, daß die Vorausschätzungen über die finanziellen

Auswirkungen (financial implications) von Resolutions- und Entscheidungsentwürfen der GV und anderer mit Regierungsvertretern besetzter Organe vom Sekretariat rechtzeitig vorgelegt und mit Angaben versehen werden, die eine bessere Beurteilung der Kostenwirkungen erlauben.

Wenn die vorwiegend auf Vorschläge der Industrieländer zurückgehende Programm- und Haushaltsharmonisierung im UN-System gelingt, können im Laufe der Zeit spürbare Rationalisierungswirkungen erzielt werden, indem die Planungstätigkeit gestrafft und Doppelarbeit vermieden wird. Das verbesserte Programmverfahren sollte jedoch den Charakter des mittelfristigen Plans als Grundlagen- und Rahmendokument nicht ändern, damit die Einzelprogramme nicht in allen ihren Teilen als festgeschrieben gelten und nicht jeder Programmänderung formell angepaßt werden müssen. Auch sollte der CPC darauf achten, nicht selbst Haushaltsentscheidungen zu treffen oder auf andere Weise unmittelbar in das Haushaltsverfahren einzugreifen, damit die Aufgabentrennung gegenüber dem ACABQ gewahrt bleibt.

Problembereich VII: Koordinierung der UN-Organisationen

Der Strukturausschuß schlägt vor, auch bei der Koordinierung der Tätigkeiten der UN-Organisationen den politischen Prioritäten der GV und des ECOSOC Rechnung zu tragen. Zur Unterstützung sollen die Sekretariate detaillierte Vorschläge vorlegen. Sie sollen ihre Zusammenarbeit intensivieren und, wo möglich, gemeinsame Vorschläge zur Planung und Durchführung von Programmen erarbeiten. Auf die Zuständigkeit der Regionalkommissionen soll Rücksicht genommen, auf Länderebene den Zielen und Prioritäten sowie den Koordinierungsverfahren der Gastregierungen Rechnung getragen werden.

Der Verwaltungsausschuß für Koordinierung (Administrative Committee on Coordination, ACC) soll das zentrale Koordinierungsinstrument des Systems der Vereinten Nationen bleiben. Im ACC sind unter dem Generalsekretär als *Primus inter pares* die Chefs der UN-Organisationen (nicht die Regierungen der Mitgliedstaaten) vertreten. Der organisatorische Unterbau und das Verfahren des ACC sollen jedoch gestrafft werden. In der Regel soll der ACC keine ständigen Ausschüsse mehr unterhalten, sondern künftig für bestimmte Probleme Ad-hoc-Gruppen einsetzen. Einige Gremien (En-

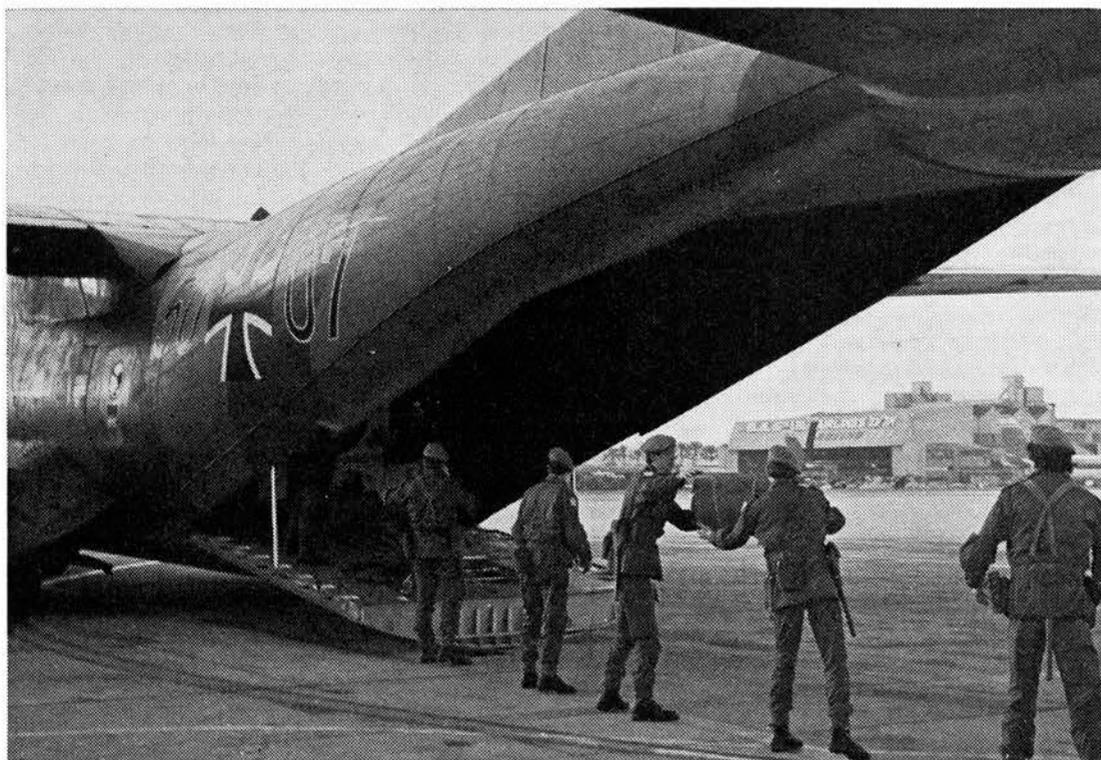
vironment Coordination Board, Interagency Consultative Board, UNIDO Advisory Committee) werden aufgelöst, ihre Aufgaben dem ACC selbst zugewiesen. Im Interesse enger Zusammenarbeit soll den Vorsitzenden der mit Regierungsvertretern besetzten Gremien oder ihren Beauftragten Gelegenheit gegeben werden, an den das jeweilige Gremium betreffenden Beratungen des ACC teilzunehmen.

Die vom ECOSOC durchzuführende Überprüfung der Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und den einzelnen Sonderorganisationen (relationship agreements) soll von dem Bedürfnis geleitet sein, die Befolgung von Koordinierungsempfehlungen der GV und des ECOSOC in Übereinstimmung mit der Charta und im Rahmen der jeweiligen Statuten der Organisationen sicherzustellen. Die GV soll den Auftrag der Charta (Artikel 17 Abs. 3), die Haushalte der Sonderorganisationen zu prüfen, im Interesse der systemweiten Koordinierung voll ausführen und dabei übergeordnete Prioritäten setzen. Der ECOSOC, der CPC und der ACABQ sollen sie hierbei unterstützen.

Im Bereich VII sind die für die Strukturreform bedeutsamen Koordinierungsvorschläge enthalten. Die Empfehlungen gewinnen im Zusammenhang mit denjenigen im Bereich VI und VIII (Funktion b des Sekretariats hinsichtlich systembezogener Programmierung und Planung) an Bedeutung. Hier wird auch den künftigen Koordinierungsaufgaben des neuen Generaldirektors eine Richtung gewiesen. Mit einer starken Betonung der Koordinierung konnte zugleich — wie im Problembereich III — einer unerwünschten Zentralisierung des UN-Systems entgegengewirkt werden, indem auf die verfassungsmäßigen Statuten der Sonderorganisationen einschränkend Bezug genommen wird.

Problembereich VIII: Sekretariat

In diesem Bereich wird der bedeutendste neue Vorschlag des Strukturreformpakets, die bis zum Schluß umstrittene Einrichtung des Postens eines Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit abgehandelt. Der Generaldirektor soll den Generalsekretär im Wirtschafts- und Sozialbereich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unmittelbar unterstützen und unter seiner Leitung auf diesen Gebieten für die Gesamtkoordinierung im UN-System Sorge tragen. Zusätzlich kann der Generalsekretär ihn



Wie schon 1974, als sie Kontingente der Nahost-Notstandstruppe der Vereinten Nationen aus Ghana und dem Senegal nach Kairo transportierte, unterstützte die Bundesluftwaffe im April dieses Jahres friedenssichernde Maßnahmen der Weltorganisation. Sie brachte zunächst 180 norwegische Soldaten und später (von der Bundeswehr zur Verfügung gestellte) Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände für das nepalesische Truppenkontingent nach Tel Aviv; unser Bild zeigt norwegische Angehörige der neugebildeten Friedenstruppe UNFIL (vgl. S. 95 dieser Ausgabe) beim Entladen einer Transall-Transportmaschine der Bundeswehr auf dem Ben Gurion-Flughafen. — Überlegungen zu einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an friedenssichernden Maßnahmen finden sich im Beitrag von D. Fleck „UN-Friedenstruppen im Brennpunkt“, VN 6/1974 S. 161 ff.

mit besonderen Aufgaben betrauen, die die Gesamtheit des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen betreffen. Mit diesem Mandat ist ein Kompromiß erzielt worden, der die ursprünglichen Vorstellungen der Initiatoren und die Vorschläge der 25 Sachverständigen erheblich verändert. Der Generaldirektor wird nicht von der Generalversammlung gewählt oder bestätigt, sondern wird vom Generalsekretär nach umfassender Konsultation der Mitgliedstaaten ernannt. Er soll kein zweiter — wirtschaftlicher — Generalsekretär sein. Er wird deshalb auch nicht den für Wirtschaftsfragen zuständigen Einheiten des Sekretariats oder den operativen Organen (z. B. UNDP) als neue Instanz oder Vorgesetzter übergeordnet und erhält kein eigenes Weisungsrecht. Seine Funktion ist vorwiegend auf die Unterstützung des Generalsekretärs bei dessen Koordinierungsaufgaben zugeschnitten. Zusätzliche Aufträge müssen genereller Natur sein und dürfen nicht zur Einzelweisung gegenüber einem Aufgabengebiet führen. Der Rang des Generaldirektors ist vom Generalsekretär festgelegt worden, da sich im Strukturausschuß hierüber keine Einigung erzielen ließ. Festgelegt wurde damals nur, daß seine Gesamtbezüge denjenigen des UNDP-Administrators entsprechen und damit über denen der Untergeneralsekretäre liegen sollen.

Zu der nunmehr vorliegenden Ausgestaltung des Generaldirektorpostens haben nicht nur die Widerstände einiger Industrieländer, sondern auch Meinungsverschiedenheiten unter den Entwicklungsländern beigetragen. Eine Gruppe befürchtete Kompetenzkonflikte mit UNCTAD und suchte daher die Schaffung des Postens zu verhindern. Anderen ging die Ausgestaltung seiner Befugnisse nicht weit genug. Der Verzicht auf eine Einschaltung der GV bei der Ernennung des Generaldirektors ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, daß konkurrierende Kandidaturen vorlagen und ein offener Streit unter den Entwicklungsländern vermieden werden sollte.

Mit der Schaffung des Amtes des Generaldirektors wird der Einfluß der Entwicklungsländer im Sekretariat erheblich verstärkt. Sein Koordinierungsmandat kann extensiv interpretiert werden. Da er auch für ein »wirksames Management« sorgen soll, wird er ein Mitspracherecht bei Personalentscheidungen erwarten und damit Qualität und Richtung der Sekretariatsarbeiten wesentlich mitbestimmen können. Es ist zu hoffen, daß dies nicht einen Störungsfaktor begründet, sondern zum Nutzen der Leistungsfähigkeit des Sekretariats und der Führungsrolle des Generalsekretärs im UN-System beiträgt. In der Person des inzwischen ernannten Generaldirektors Kenneth Dazdie sehen viele eine Gewähr für die Erfüllung dieser Hoffnungen.

Neben dem Thema Generaldirektor umfassen die Vorschläge im Kapitel VIII die Organisation der Wirtschafts- und Sozialabteilung des Sekretariats. Der Text gibt lediglich Anleitungen und eine Darstellung auszuübender und zusammenzufassender Funktionen. Die Reorganisation wird dem Generalsekretär ausdrücklich überlassen. Hiernach soll sich das Sekretariat auf folgende Funktionen konzentrieren:

- a) interdisziplinäre Forschung und Analyse (einschließlich Vorarbeiten für den Ausschuß für Entwicklungsplanung);
- b) Querschnittsanalyse von Programmen und Plänen aus dem Gesamtbereich des UN-Systems (einschließlich Vorarbeit für CPC und ACC);
- c) fachliche Bearbeitung von Projekten der technischen Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Sonderorganisationen oder sonstigen UN-Organen fallen;
- d) Management für die Projekte nach c) im bisherigen Bereich des Büros für Technische Zusammenarbeit (Office for Technical Cooperation, OTC);
- e) organisatorische und technische Vorbereitung der Arbeiten des CPC, ECOSOC, des Wirtschafts- und Sozialbereichs der GV, von Ad-hoc-Konferenzen sowie des ACC;
- f) sektorale Forschung und Analyse, soweit nicht Sonderorganisationen oder sonstige UN-Organen dafür zuständig sind.

Die Funktionen a) und b) sollen ebenso wie c) und d) jeweils zusammengefaßt und im Laufe der Zeit getrennten Abteilun-

gen zugeordnet werden. Funktion e) soll gesondert organisiert, Funktion f) nach sachlichen, praktischen und methodischen Gesichtspunkten den Einheiten (a/b) oder (c/d), sowie teilweise den Regionalkommissionen zugewiesen werden. Diese Reorganisation soll zugleich zur Rationalisierung und Straffung der Sekretariatsarbeiten beitragen.

Die Einigung über diesen Abschnitt erwies sich als besonders schwierig. Erst auf Grund des von der Europäischen Gemeinschaft erarbeiteten und von ihr dem Strukturausschuß unterbreiteten Vorschlags, nicht selbst eine neue Organisationsstruktur festzulegen, sondern lediglich Funktionen zu beschreiben und Anregungen für ihre Zusammenfassung zu geben, konnte eine gemeinsame Linie gefunden werden. Die Empfehlungen zielen auf eine klarere Gliederung in analytische und operative Aufgabenstellungen, die damit konzentrierter und rationeller strukturiert werden können. Um zu verhindern, daß sich diese Trennung bei den sektoralen Arbeitseinheiten, die auf eine enge, sich gegenseitig ergänzende Verbindung von Forschungstätigkeit und praktischer Anwendung in Projekten angewiesen sind (etwa im geologischen Bereich des Zentrums für natürliche Ressourcen), hinderlich auswirkt, ist für Funktion f) eine flexible Lösung vorgeschlagen.

Inzwischen hat der Generalsekretär⁸ die Schaffung einer Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten, einer Abteilung für technische Zusammenarbeit (für Entwicklung) und eines Büros für Sekretariatsdienste in Wirtschafts- und Sozialangelegenheiten angeordnet und diesen Abteilungen bzw. dem Büro bestimmte Aufgaben und bisherige Sekretariatseinheiten zugewiesen. Weitere Einzelheiten sollen zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden. Es ist zu hoffen, daß die stufenweise Durchführung der Empfehlungen die laufenden Arbeiten des Sekretariats so wenig wie möglich stört.

IV. Bewertung und Ausblick

Für die Bewertung der Strukturvorschläge ist von entscheidender Bedeutung, in welchem Geiste ihre Durchführung in Angriff genommen wird. Das von vielen Seiten unerwartete Ergebnis einer Einigung in allen Punkten erlaubt optimistische Erwartungen, denen durch den Kompromißcharakter des bisherigen Ergebnisses und die dadurch bedingte mangelnde Systematik des Reformwerks kein Abbruch getan zu werden braucht. Auch die ausgleichende Persönlichkeit des neuen Generaldirektors berechtigt zu erfolgversprechenden Aussichten. Für die Entwicklungsländer steht die materielle Seite ihrer Forderung nach einer Neuen Weltwirtschaftsordnung im Vordergrund, so daß die Umstrukturierung von ihnen vielfach nur als Schaffung einer Form bezeichnet wird, für die der Inhalt fehlt. Gleichwohl wird der gemeinsam erreichte Erfolg begrüßt.

Bei den Arbeiten zur Strukturreform hat die Europäische Gemeinschaft bis zum Schluß mit einer Stimme gesprochen. Dies ist bei den erheblich voneinander abweichenden Positionen der EG-Mitglieder als besonderer Erfolg zu werten, der unter anderem dazu beigetragen hat, daß die Gemeinschaft in den Verhandlungen mit der Gruppe der 77 eine maßgebliche Rolle spielte. Die im EG-Kreis erarbeiteten Vorstellungen enthielten vielfach ihrerseits bereits einen Kompromiß, der im Strukturausschuß angesichts der verschiedenen Tendenzen in anderen Gruppen eine Einigung erleichterte. Innerhalb der Gruppe der 77 zeigten sich oft erhebliche Meinungsunterschiede, die die Rolle ihres Sprechers sehr erschwerten. Die oft schwerfällige Abstimmung innerhalb dieser sehr großen Gruppe führte zu erheblichen Verzögerungen der Arbeiten des Strukturausschusses. Insgesamt haben alle Beteiligten intensiv an dem Ergebnis mitgewirkt, das einige gewichtige Strukturveränderungen bringt, vielfach nur Akzente setzt und manches unverändert beläßt. Aus der Tatsache einer mehr als zweijährigen Beratung des Gesamtkomplexes ergibt sich,

daß die Vereinten Nationen die nunmehr gefaßten Vorschläge als das gemeinsam erarbeitete Optimum ansehen. Nachdem der Generalsekretär den Generaldirektor ernannt hat, hat er als nächsten Schritt gemäß Resolution 32/197 nunmehr seinen Bericht über die Pläne zur Ausführung der an ihn gerichteten Empfehlungen vorzulegen. Die diesjährige Frühjahrstagung des ECOSOC hat bei der Beratung der Strukturfragen keine Einigung erzielt und die weitere Beratung auf die Sommertagung verschoben. Diese wird die weiteren Berichte des Generalsekretärs und der übrigen UN-Organisationen behandeln, die an die 33. GV weiterzuleiten sind. Von Interesse ist dabei insbesondere der Bereich der operativen Tätigkeiten (wie UNDP). Im ECOSOC muß im Laufe des Jahres 1978 entschieden werden über die Auswahl der aufzuhebenden nachgeordneten Gremien, die Einrichtung sachbezogener ECOSOC-Kurztagungen und die Verbesserung der Repräsentanz im ECOSOC.

Die 33. GV wird im Herbst dieses Jahres eine Bestandsaufnahme über die Durchführung der Strukturempfehlungen vorzunehmen haben und gegebenenfalls weitere Entscheidungen treffen. Ob und welche Maßnahmen für eine Fortsetzung von Strukturreformen vorgenommen werden und ob ein neuer Ausschuß eingesetzt wird, ist noch nicht abzusehen.

Anmerkungen

- 1 Zur Frage der Erweiterung der Mitgliederzahl der ECOSOC s. den Abschnitt zu ›Problembereich II‹.
- 2 UN-Doc.A/Res/3343(XXIX) v. 17.12.1974.
- 3 Mitglied aus der Bundesrepublik Deutschland war Botschafter Dr. Axel Herbst, damals Ständiger Vertreter bei den Vereinten Nationen in Genf, in persönlicher Eigenschaft.
- 4 UN-Doc.E/AC.62/9 v. 28.5.1975.
- 5 UN-Doc.A/32/43.
- 6 Kurzbiographie und Bild Botschafter Dadzies s. VN 2/1978 S.53.
- 7 Im Anhang zur Resolution 2688(XXV) der Generalversammlung v. 11.12.1970 wurde die Stellung des UNDP im Gesamtbereich der entwicklungsbezogenen Aktivitäten der Weltorganisation festgelegt.
- 8 UN-Doc.ST/SGB/161—163 v. 23.3.1978 (Bulletin).

Die personelle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen

LORENZ WALG

1. Die Arten der personellen Mitarbeit bei den Vereinten Nationen

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied in ungefähr 160 internationalen Organisationen; im Rahmen dieser Organisationen nehmen die Vereinten Nationen wegen ihres weltumspannenden Charakters eine Sonderstellung ein. Da die meisten der UN-Organisationen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe tätig sind, werden die vom UN-Personal zu erledigenden Arbeiten nicht nur im UNO-Sekretariat und den zentralen Dienststellen der verschiedenen Organisationen, sondern auch in Entwicklungshilfeprojekten ›vor Ort‹ geleistet. Dies führt zu bestimmten Funktionstypen von Tätigkeiten, die bei der Betrachtung der personellen Mitarbeit von Bedeutung sind. Die wesentlichen Funktionstypen von UN-Beschäftigungsverhältnissen sind *Stabs-Positionen*, *Experten-Positionen*, Positionen als *Associate Experts* (Beigeordnete Sachverständige) und Tätigkeiten als *Consultants*.

Die *Stabs-Positionen* umfassen Beschäftigungsverhältnisse in den Sekretariaten oder Regionalbüros, die sich mit der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Organisationen durch zentrale Lenkung und Koordination des Verwaltungshandelns befassen. Wegen der meist längerfristigen Besetzung dieser Stellen ergeben sich nur im begrenzten Umfang Vakanzen, wobei im Gegensatz zu vielen anderen öffentlichen Verwaltungen meistens Spezialisten und keine Generalisten gesucht werden.

Die *Experten-Positionen* betreffen Tätigkeiten des Einsatzes in Entwicklungshilfeprojekten vorwiegend in den Ländern der Dritten Welt. Hierfür werden Fachkräfte der verschiedensten Art mit einschlägigen Berufserfahrungen auf ihrem Spezialgebiet von etwa acht bis zehn Jahren nach Abschluß des Studiums oder der Ausbildung gesucht. Das Mindestalter für Experten liegt in der Regel bei 35 Lebensjahren. Interessenten, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und bisher nicht beruflich im Ausland tätig waren, haben so gut wie keine Chance einer Einstellung als Experte im Dienst der Vereinten Nationen.

›Associate Experts‹ fungieren im allgemeinen als Assistenten von Experten. Auch die bei UNDP und einigen anderen Organisationen tätigen ›Junior Professional Officers‹ können zu dieser Kategorie gezählt werden. Ihre Tätigkeit basiert auf speziellen Abkommen, welche die Bundesrepublik Deutsch-

land mit verschiedenen UN-Organisationen abgeschlossen hat. Sie sehen die Finanzierung durch die Bundesrepublik Deutschland vor und dienen der Vorbereitung von Nachwuchskräften im Bereich der internationalen Zusammenarbeit. Für diese Positionen, von denen jährlich allerdings nur vierzig bis sechzig neu zu besetzen sind, kommen junge Fachkräfte mit ein- bis dreijähriger Berufserfahrung in Frage.

Eine Reihe von UN-Organisationen setzt bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängige Berater und Gutachter besonders für kurzfristige Aufträge ein, die als *Consultants* bezeichnet werden. Dabei kommen sowohl Einzelpersonen als auch Firmen (wie Ingenieurfirmen bei technischen Projekten) zum Einsatz. Im allgemeinen werden hierfür nur hochqualifizierte Spezialisten mit langer Berufserfahrung und internationalem Ruf in Betracht gezogen. Sie werden im engeren Sinne keine Bediensteten der jeweiligen Organisation und stehen unter Honorarvertrag.

2. Bewerbungsverfahren und Voraussetzungen für den Dienst bei den Vereinten Nationen

2.1 Ausschreibungen und Benennung

Die internationalen Organisationen sind bei Stellenbesetzungen im allgemeinen an das Prinzip der öffentlichen Ausschreibung gebunden. Der deutsche Bewerber trifft also auf zahlreiche Konkurrenten aus anderen Mitgliedstaaten der Organisation. Bei der Auswahl der Kandidaten durch die Vereinten Nationen spielen in erster Linie die fachlichen und menschlichen Eignungsmerkmale eine Rolle. In manchen Fällen müssen aber auch politische Gesichtspunkte berücksichtigt werden, wenn beispielsweise ein Entwicklungsland ausdrücklich Experten bestimmter Nationalität anfordert. Ablehnungen von Bewerbern sind daher häufig und brauchen nicht immer mit der Qualität des Kandidaten in Zusammenhang zu stehen. Die Ausschreibungen enthalten die Einzelheiten über die zu besetzende Position. Meistens wird die Aufgabenstellung in einer ›job description‹ beschrieben, die außerdem weitere Angaben wie Vertragsdauer, Dienort, Einstufung und Bezahlung enthält. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei das ›closing date‹, bis zu dem die Bewerbungen bei der Organisation eingegangen sein müssen, um in den Bewerbungsvorgang überhaupt einbezogen zu werden¹.

Das Prinzip der Ausschreibung setzt der initiativen Bewerbung vom Kandidaten aus enge Grenzen. Bisherige Versuche, besonders gut qualifizierte Bewerber ohne das Vorhandensein einer Ausschreibung zur Einstellung vorzuschlagen — ausgehend von der Überlegung, daß die Organisationen ein Eigeninteresse daran haben müßten, besonders gut qualifizierte Mitarbeiter zu beschäftigen — hatten keinen Erfolg. Die Organisationen können aus Finanzgründen einen bestimmten Stellenplan nicht überschreiten. Ein weiteres Problem des Ausschreibungsverfahrens besteht darin, daß es Ausschreibungen gibt, die nur pro forma herausgegeben werden, etwa wenn innerhalb der Organisation schon eine bestimmte Person für einen Posten ins Auge gefaßt ist.

Die Bundesregierung hat einen ›Ausschuß für die deutsche personelle Beteiligung bei internationalen Organisationen‹ (APIO) gegründet, in dem, unter Vorsitz des Auswärtigen Amtes, die Vertreter der Bundesministerien und der Verwaltungen des Bundestages und Bundesrates Maßnahmen zum Einsatz von Deutschen in internationalen Organisationen erarbeiten. Im Rahmen dieses Ausschusses wurde das ›Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen‹ (BFIO), eine Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, mit der Vermittlung von Deutschen zu diesen Institutionen beauftragt². Die Aufgaben des BFIO sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und der Bundesanstalt für Arbeit wie folgt definiert³:

- Information und Beratung von Interessenten für den internationalen Dienst;
- Zentrale Sammlung von Personaldaten interessierter und geeigneter Bewerber;
- Zentrale Erfassung der Stellenausschreibungen internationaler Organisationen;
- Bekanntmachung und Versand der Stellenausschreibungen an geeignete Bewerber, Wirtschaftskreise, Universitäten und Institute, Berufs- und Fachverbände und sonstige Stellen;
- Vorauswahl und Benennung von Bewerbern an die zuständigen Bundesministerien oder deren nachgeordnete Stellen. Für UNO- und UNIDO-Experten ist das BFIO offizielle Benennungsstelle für den Entwicklungshilfebereich der Vereinten Nationen (National Recruitment Service);
- Erfassung aller bei internationalen Organisationen tätigen Deutschen.

Interessenten für den Dienst bei den Vereinten Nationen können sich beim BFIO für eine Bewerbung im internationalen Dienst registrieren lassen. Sie werden dann über für sie geeignete Vakanzen unterrichtet. Die derzeit bestehende Bewerberkartei umfaßt rund 3 500 Personen.

Die Einleitung von Bewerbungen für Stabspositionen erfolgt im Regelfall über die zuständigen Benennungsstellen und die bei der Organisation akkreditierte deutsche Auslandsvertretung. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß mit einer längeren Laufzeit einer Bewerbung gerechnet werden muß, bis eine Entscheidung seitens der UN fällt. Bei UNO- und UNIDO-Kandidaturen für Experten, ›Associate Experts‹ und ›Consultants‹ erfolgt die Weiterleitung direkt vom BFIO an die zuständige Organisation. Dieses Verfahren, bei dem keine vorherige Abstimmung mit den Bundesministerien, sondern nur gleichzeitige Unterrichtung erfolgt, führt zu einem einfacheren Vermittlungsablauf mit schnellerer Übersicht über den Stand der Bewerbung und entsprechend zügiger Information des Bewerbers.

2.2 Berufliche und persönliche Voraussetzungen

Die Vereinten Nationen bedürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben hochqualifizierter und sprachgewandter Mitarbeiter. Die Arbeit bietet die Möglichkeit, an der Lösung weltweiter und aktueller Probleme mitzuwirken. Sie ist besonders reizvoll, weil man mit Kollegen aus anderen Nationen, Traditionen und Kulturkreisen zusammenarbeitet. Das erweitert auch die eigenen Anschauungen und stellt eine Bereicherung des persönlichen Lebens dar.

Sehr gute berufliche Fachkenntnisse sind selbstverständliche

Voraussetzungen für eine Mitarbeit, wobei in fast allen Fällen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung ist. Bei einer Kandidatur sind im Ausland gewonnene berufliche Erfahrungen eine nicht zu unterschätzende Hilfe. Meistens wird ein Spezialist mit Berufserfahrung auf einem ganz bestimmten Fachgebiet verlangt. Nicht ein Diplom-Landwirt, ein Diplom-Ingenieur Maschinenbau oder ein Diplom-Volkswirt wird gesucht, sondern — um ein Beispiel zu nennen — »ein Diplom-Landwirt der Fachsparte Tierzucht und Tierproduktion, spezialisiert auf Produktion und Vermarktung von Geflügel in tropischen Ländern«.

Für eine erfolgreiche Tätigkeit im internationalen Dienst sind ausgezeichnete Sprachkenntnisse unabdingbar. Im Regelfall muß eine der Amtssprachen (Englisch, Französisch, in einigen Fällen auch Spanisch) fließend beherrscht werden. Dies bedeutet die Fähigkeit zur schriftlichen Abfassung längerer Berichte in der Fachterminologie, zum Diktat in der Fremdsprache, zur aktiven Teilnahme an Verhandlungen und zum mündlichen Vortrag von Referaten. Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen sind einer Bewerbung förderlich.

Der Einstellung in den Dienst der Vereinten Nationen geht eine eingehende ärztliche Untersuchung voraus, zu welcher der Bewerber von der Organisation aufgefordert wird. Für die Tätigkeit in tropischen Entwicklungsländern ist Tropentauglichkeit für den Bewerber und die ihn begleitenden Familienangehörigen erforderlich.

Nahezu gleichwertig zur beruflichen Fachkenntnis ist die Bereitschaft zu werten, mit einer Gruppe von Kollegen aus anderen Nationen eng zusammenzuarbeiten. Teamwork wird großgeschrieben. Dabei zählen Takt, diplomatisches Geschick und verbindliches Auftreten sehr viel. Dies gilt zum Teil auch für die Ehefrau, die sich vielen halboffiziellen Auftritten nicht entziehen kann und deren Verhalten das Bild des Beschäftigten mitbestimmt. Ebenso wichtig ist eine vorurteilsfreie Einstellung zu Menschen anderer Länder und Kulturen sowie, besonders bei der Arbeit in Entwicklungsprojekten, die Fähigkeit zu wohlwollender, helfender und aufbauender Kritik⁴.

2.3 Besoldung und Vertragsbedingungen

Die meisten UN-Organisationen haben im Wege der Zusammenarbeit Vereinbarungen über Beschäftigungsverhältnisse, Bezahlung der Bediensteten, Versorgungsleistungen und andere Vertragsbestandteile getroffen⁵. Die nachfolgenden Ausführungen gelten mehr oder weniger für alle UN-Organisationen mit Ausnahme der Weltbankgruppe und des Internationalen Währungsfonds, die eigene Systeme für Gehälter und Pensionsregelungen entwickelt haben.

Tabelle 1 (Gehälter in den Vereinten Nationen) enthält die zur Zeit gültigen Jahresgehälter in US-Dollar für Bedienstete im vergleichbaren höheren Dienst einschließlich der Besoldungsgruppe der Direktoren (Professional and Director Category). Jede Besoldungsgruppe ist in verschiedene Gehaltsstufen eingeteilt. Die nächsthöhere Gehaltsstufe wird im Regelfall nach jeweils einjähriger Dienstzeit erreicht.

In der Tabelle sind für jede Besoldungsgruppe drei Zahlenreihen angegeben, von denen die obere das Bruttogehalt (Gross Salary) angibt. Nach Abzug der UN-Personalabgabe, einer Art UN-internen Einkommensteuer, entsteht das Nettogehalt. Die mittlere Zahlenreihe enthält das Nettogehalt (Net D) eines Bediensteten mit unterhaltsberechtigter Ehefrau oder Kind. Die untere Reihe enthält das Nettogehalt (Net S) von Bediensteten, die keine unterhaltsberechtigten Angehörigen haben.

Zu den in der Tabelle genannten Nettogehältern treten Zulagen aufgrund besonderer Bedingungen. Die wichtigsten sind:

- Kaufkraftausgleich (post adjustment), unterschiedlich je nach Dienort, z. B. in New York ungefähr 20 bis 25 vH des Nettogehaltes;

Tabelle 1

Gehälter in den Vereinten Nationen
(seit 1. Januar 1977, Angaben in US-Dollar)

Besoldungsgruppe	Besoldungs- Art	Gehaltsstufen												
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
Director D 2	Gross	52 650	54 160	55 700	57 300									
	Net D	33 552	34 276	35 002	35 738									
	Net S	30 756	31 398	32 038	32 686									
Principal Officer D 1	Gross	43 890	45 320	46 760	48 190	49 650	51 070	52 450						
	Net D	29 245	29 960	30 680	31 395	32 112	32 793	33 456						
	Net S	26 931	27 567	28 208	28 844	29 481	30 084	30 671						
Senior Officer P 5	Gross	38 190	39 340	40 460	41 530	42 600	43 690	44 790	45 890	47 000	48 110			
	Net D	26 298	26 896	27 179	28 035	28 592	29 145	29 695	30 245	30 800	31 355			
	Net S	24 298	24 833	25 353	25 851	26 349	26 842	27 331	27 821	28 315	28 808			
First Officer P 4	Gross	29 940	30 910	31 880	32 860	33 860	34 860	35 850	36 840	37 880	38 930	39 980	40 980	
	Net D	21 755	22 308	22 861	23 420	23 964	24 504	25 039	25 573	26 135	26 683	27 229	27 749	
	Net S	20 209	20 708	21 208	21 712	22 202	22 687	23 167	23 647	24 151	24 642	25 130	25 595	
Second Officer P 3	Gross	23 910	24 760	25 620	26 460	27 300	28 170	29 060	29 940	30 760	31 580	32 400	33 230	34 080
	Net D	18 193	18 706	19 222	19 726	20 230	20 746	21 254	21 755	22 223	22 690	23 158	23 621	24 083
	Net S	16 978	17 444	17 912	18 370	18 828	19 297	19 755	20 209	20 631	21 053	21 476	21 896	22 308
Associate Officer P 2	Gross	19 040	19 710	20 390	21 070	21 760	22 440	23 130	23 820	24 530	25 250	25 970		
	Net D	15 096	15 538	15 975	16 404	16 838	17 267	17 701	18 136	18 568	19 000	19 432		
	Net S	14 149	14 554	14 954	15 345	15 742	16 133	16 529	16 926	17 318	17 711	18 103		
Assistant Officer P 1	Gross	14 300	14 900	15 510	16 120	16 750	17 380	18 020	18 640	19 260	19 860			
	Net D	11 917	12 331	12 751	13 169	13 585	14 000	14 423	14 832	15 241	15 637			
	Net S	11 215	11 601	11 994	12 382	12 763	13 144	13 532	13 907	14 282	14 645			

- Familienzulage (dependency allowance), pro Jahr je unterhaltsberechtigtes Kind 450 US-Dollar (für Bedienstete ohne Ehefrau, jedoch mit Kindern gelten Sonderregelungen);
- Erziehungsbeihilfe (education grant), für schulpflichtige Kinder unter bestimmten Voraussetzungen pro Schuljahr bis zu einem Höchstbetrag von 2 250 US-Dollar;
- Stellenzulage (assignment allowance), die als Ausgleich für Aufwendungen gewährt wird, die bei länger dauernden Sonderaktionen außerhalb des Dienstsitzes entstehen;
- Einrichtungsbeihilfe (installation allowance) zur Überbrückung der ersten, im allgemeinen teureren Tage nach Dienstantritt;
- Beim Ausscheiden aus der Organisation nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr wird im Regelfall ein Überbrückungsgeld (repatriation grant) gezahlt.

Die Nettogehälter und Zulagen aller UN-Organisationen sind von staatlichen Einkommensteuern befreit. Sind zusätzlich noch andere Einkünfte in Deutschland vorhanden (etwa aus der Vermietung eines Wohnhauses oder Kapitalerträge), so richtet sich deren steuerliche Behandlung nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen. Hierbei spielen Art der Einkünfte, Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens und das Vorliegen von beschränkter oder unbeschränkter Steuerpflicht eine Rolle.

Im Regelfall wird vom Gehalt ein Abzug von 7 Prozent als Beitrag zum UN-Pensionsfonds einbehalten⁶. Ferner gelangen kleinere Beiträge zu Gruppenversicherungen für Krankheit, Unfall und Tod zum Abzug.

Das Pensionsalter bei den Vereinten Nationen wird im allgemeinen mit 60 Jahren erreicht (FAO: 62 Jahre). Ein Pensionsanspruch entsteht nach fünf Beitragsjahren. Beim Ausscheiden aus dem Dienst vor Ablauf von fünf Dienstjahren werden die eigenen Beiträge einschließlich Zinsen zurückerstattet. Die Höhe der späteren Pension entspricht einem Fünftel der Durchschnittsbezüge der drei bestbezahlten Dienstjahre (ohne Zulagen), multipliziert mit der Zahl der geleisteten Dienstjahre (Höchstspension: 60 Prozent).

Der jährliche Urlaub beträgt im allgemeinen sechs Wochen. Bedienstete, die außerhalb ihres Heimatlandes tätig sind, erhalten alle zwei Jahre für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen eine freie Flugreise an ihren Heimatwohrt, sofern das Arbeitsverhältnis mit den Vereinten Nationen noch mindestens sechs weitere Monate andauert.

Die Vereinten Nationen kennen keine Dienstposten, die im engeren Sinne der deutschen Verwaltung dem mittleren bzw. gehobenen Dienst entsprechen. Unterhalb der »professional category« gibt es die »general services«, die meist nach örtlichen Tarifbestimmungen entlohnt werden⁷. Ähnliches gilt für die Sondereinheiten des »field service personnel«.

3. Die deutschen Vermittlungsbemühungen zu den Vereinten Nationen

3.1 Das Problem der Gewinnung von Bewerbern

Das grundlegende Problem der Vermittlung zu den Vereinten Nationen liegt einmal darin, daß spezialisierte Stellenausschreibungen vorliegen, für die nur mit Schwierigkeit der richtige, beruflich spezialisierte, sprachgewandte und den sonstigen Bedingungen entsprechende Bewerber gefunden werden kann. Zum anderen gibt es eine Reihe hochqualifizierter Bewerber, für die keine passende Ausschreibung vorhanden ist. In der Regel ist es auch nicht abzusehen, ob überhaupt oder zu welchem Zeitpunkt für einen bestimmten Bewerber eine entsprechende Stellenausschreibung vorhanden sein wird.

Die Gewinnung neuer Bewerber ist in der letzten Zeit zunehmend schwieriger geworden. Die meist auf Dollar-Basis gezahlten Gehälter der Vereinten Nationen bieten im Regelfall nur wenig Anreiz. Während in Deutschland in den vergangenen Jahren die Gehälter jährlich stiegen, war dies bei den UN-Gehältern nicht der Fall. Hinzu kommt, daß durch den Kursverfall des US-Dollars der Gegenwert in DM immer geringer geworden ist. In Beratungsgesprächen mit Kandidaten im BFIO wurden dem Hinweis, daß durch die Verbesserung der Kaufkraftzulagen (post adjustment) manche Verzerrung beseitigt werde, die in fast allen Ländern inflatorisch gestiegenen Lebenshaltungskosten entgegengehalten.

Qualifizierte Führungskräfte, die sich in einem festen Beschäftigungsverhältnis befinden, sind zunehmend weniger bereit, die Risiken einer Unterbrechung ihrer Karriere einzugehen und das deutsche System der sozialen Sicherheit zu verlassen. Viele haben die Befürchtung, bei einer mehrjährigen Abwesenheit von zu Hause »vom Fenster weg« zu sein und bei der Rückkehr dann auf dem erstrebten Karriereposten andere Kollegen zu sehen, die während ihrer Abwesenheit an ihnen vorbeigezogen sind. Hier wirken sich die Entwicklungen auf dem inländischen Arbeitsmarkt mit den steigenden Arbeitslosenzahlen psychologisch negativ auf die Mobilität aus, obwohl der »Stellenmarkt« für UN-Positionen mit den Maßstäben des inländischen Arbeitsmarktes überhaupt nicht gemessen werden kann.

Zum anderen zeigten sich die zeitlichen Befristungen der Verträge und das damit zusammenhängende Problem der Rückgliederung im Heimatland nach Vertragsende und mehrjähriger Abwesenheit mit dem Risiko der Arbeitslosigkeit als Hemmnis. Zwar ist in den Sekretariaten die Form

der Dauerverträge (permanent appointment) lange Zeit vorherrschend gewesen, jedoch sind auch Dauerverträge unter besonderen Bedingungen kündbar und entsprechen nicht den Rechten, die etwa dem deutschen Beamtenstatut innewohnen. Außerdem sind die UN in letzter Zeit zunehmend zu zeitlich begrenzten Verträgen übergegangen.

Für die Bewerber um Experten-Positionen ist der zeitlich befristete Vertrag von zwei oder drei Jahren Dauer die Regel. Dies hängt mit der Notwendigkeit zusammen, Entwicklungshilfemaßnahmen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zum Abschluß zu bringen. »Associate Expert«-Verträge sind einjährige Verträge mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um ein weiteres Jahr.

Zeitverträge sind daher vorwiegend nur für solche Personen interessant, die aus ihrer festen Position im Heimatland für die Dauer der Tätigkeit beurlaubt werden können, oder die aus sonstigen Gründen das Risiko einer kurzfristigen Tätigkeit im Ausland nicht scheuen. Am günstigsten liegt der Fall für Angehörige des öffentlichen Dienstes, da diese von ihren Heimatbehörden zum Dienst in internationalen Organisationen aufgrund der Entsendungsrichtlinien des Bundesministers des Innern oder der Länderministerien beurlaubt werden können.

Neben den genannten Faktoren beeinflussen politisch instabile Verhältnisse in manchen Entwicklungsländern, Wohnungsprobleme am Ort der Tätigkeit und Schulausbildung der Kinder die Entscheidungen von Bewerbern. Auch die unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeit von Bewerbungen durch die Vereinten Nationen und häufige Ablehnungen von gutqualifizierten Bewerbern — was sich bei potentiellen Bewerbern, etwa im Kreise der Hochschullehrer, schnell herumspricht — wirken sich hemmend auf die Gewinnung von Bewerbern aus.

Die Versuche, in verstärktem Maße Kandidaten aus der Wirtschaft zu gewinnen, haben wenig Erfolg. Die vom BFIO angeschriebenen Firmen verhalten sich meistens zurückhaltend, wenn sie Kandidaten freistellen sollen. Mittlere und kleinere Firmen kommen für eine Beurlaubung von Betriebsangehörigen kaum in Frage, da ihre Personalreserven nicht groß sind.

3.2 Die Ergebnisse der Vermittlungsbemühungen 1977

Das BFIO wertete im letzten Jahr 1 965 Stellenausschreibungen aus, die von 66 internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen eingingen. Auf die Ausschreibungen wurden 6 259 Bewerber aufmerksam gemacht und aus den sich anschließenden schriftlichen und mündlichen Beratungsvorgängen kristallisierten sich schließlich 1 031 Kandidaturen bei internationalen Organisationen heraus.

Im Jahre 1977 wurden 160 Vermittlungen registriert, wobei der Hauptteil mit 135 Vermittlungen (84,4 vH) auf die Vereinten Nationen, deren Spezialorgane und Sonderorganisationen entfiel. Tabelle 2 (Vermittlungen zu den Vereinten Nationen im Jahre 1977) gibt einen Überblick über das Vermittlungsergebnis gegliedert nach der Anzahl der erzielten Vermittlungen. Ferner sind die Vermittlungen nach dem Funktionstyp des Beschäftigungsverhältnisses aufgeschlüsselt. Die meisten Vermittlungen, die insgesamt 20 verschiedene UN-Dienststellen betrafen, wurden zur UNIDO (39) erzielt, dann folgen UNO einschließlich nicht-selbständiger Unterorgane (31), FAO (9) sowie Weltbank und IAO (je 8 Vermittlungen). Bei der Betrachtung nach Beschäftigungsverhältnissen fällt auf, daß die größte Zahl (47) auf Experten-Positionen entfiel, gefolgt von »Associate Expert«-Positionen (41), »Consultants« (24) und Stabs-Positionen (23).

4. Entwicklung und Stand der personellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland

Bei der Betrachtung der personellen Beteiligung bei den Vereinten Nationen muß unterschieden werden zwischen der

Beteiligung im Sekretariat, die im engeren Sinne erst seit 1973/1974 besteht, und der Beteiligung in den anderen UN-Organisationen, vornehmlich den Sonderorganisationen. Bei letzteren ist die Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren Mitglied.

Die Beteiligung im UNO-Sekretariat betrifft die Bediensteten im Sekretariat selbst, in den Wirtschaftskommissionen, in UNCTAD, UNEP und UNIDO sowie einigen kleineren Einheiten. Die der Bundesrepublik Deutschland zustehende Personalsoll-Stellenzahl, der »desirable range«⁸, liegt zwischen 122 und 165 Positionen. In den Jahren 1975 bis 1977 hat sich die Zahl der deutschen Mitarbeiter von 47 auf 74 (Oktober 1977) erhöht. Von diesen Mitarbeitern sind 17 in leitenden Positionen wie folgt tätig (Zahlen in Klammern):

Assistant Secretary-General	(1)
Director — D 2	(3)
Principal Officer — D 1	(3)
Senior Officer — P 5	(10)

Insgesamt ist festzustellen, daß der Mittelwert des »desirable range« von 144 Stellen nicht besetzt ist.

Die Übersicht in Tabelle 3 (Deutscher Finanzbeitrag und Personalanteil in den wichtigsten UN-Organisationen) gibt den derzeitigen Stand bei den Stabspositionen im vergleichbaren

Tabelle 2

Vermittlungen zu den Vereinten Nationen im Jahre 1977

Anzahl der Vermittlungen ^a	Name der Organisation	Vermittlungen nach Zahl und Organisation	Vermittlungen nach Art der Beschäftigungsverhältnisse			
			Stabspos.	Experten	»Associate Exp.«	»Consultants«
39	Organisation für industrielle Entwicklung . . .	UNIDO	1	20	10	8
31	Vereinte Nationen . . .	UNOb	2	12	7	10
9	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation . . .	FAO	1	2	6	
8	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) . . .	IBRD	6			2
8	Internationale Arbeitsorganisation	IAO		1	7	
7	Internationale Atomenergie-Organisation . . .	IAEO		7		
7	Entwicklungsprogramm	UNDP		5	2	
4	Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	ESCAP	1	3		
4	Amt des Flüchtlingsbeauftragten	UNHCR	1		3	
3	Internationale Fernmeldeunion	ITU				3
3	Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	UNESCO	1		2	
2	Handels- und Entwicklungskonferenz	UNCTAD	1			1
2	Kinderhilfswerk	UNICEF	1		1	
2	Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	UNRWA	2			
1	Wirtschaftskommission für Afrika	ECA		1		
1	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation	ICAO		1		
1	Internationales Computer-Center	ICC	1			
1	Internationaler Währungsfonds	IWF	1			
1	Weltorganisation für geistiges Eigentum	WIPO	1			
1	Weltorganisation für Meteorologie	WMO	1			
Ge-samt: 135			23	47	41	24

Anmerkungen

^a BFIO-Vermittlungen. Entsendungen aus dem öffentlichen Dienst und Direkt Einstellungen der Organisationen ohne Mitwirkung des BFIO sind nicht enthalten.

^b UNO einschließlich nicht-selbständiger Unterorganisationen, sofern in der Tabelle nicht besonders genannt.

Tabelle 3

**Deutscher Finanzbeitrag und Personalanteil
in den wichtigsten UN-Organisationen**
(Stand: Oktober 1977)

Organi- sation	Deutscher Finanzbeitrag zum ordentl. Haushalt in Prozent	Deutscher Personalbeitrag					
		Mittlerer deutscher Personal- anspruch		Von Deutschen besetzte Stellen			
		absol- lut	pro- zen- tual	Deutsches Personal insgesamt		Deutsche in leitenden Positionen	
				absol- lut	pro- zen- tual	absol- lut	pro- zen- tual
Vereinte Nationen, Sekretariat — davon UNIDO ^o	7,7 %	144	4,7 %	74	2,6 %	17	2,1 %
UNDP	7,7 %	20	6,9 %	16	6,4 %	7	2,3 %
FAO	9 %	50	8,7 %	19	3,5 %	6	1,9 %
IAO	9 %	81	9 %	51	6,7 %	22	5,8 %
IAEO	7,7 %	36	5,9 %	34	5,1 %	12	5,2 %
IAEO	7,35 %	31	7,35 %	29	7,5 %	12	8,8 %
IBRD	10,03 %	—	—	111	5,1 %	22	6,4 %
ICAO	6,2 %	14	6,2 %	6	3,7 %	1	2,2 %
UNESCO	7,67 %	42	4,7 %	34	4,5 %	11	3,8 %
WHO	6,9 %	108	6,5 %	40	3,0 %	13	2,6 %
UPU	4,6 %	—	—	1	1,9 %	1	5,9 %
UNICEF	3,8 %	16	5 %	13	4,2 %	5	6 %

Anmerkung

^o Auszug aus obigen Zahlen.

höheren Dienst wieder. Neben dem deutschen Finanzbeitrag zum ordentlichen Haushalt (als Prozentsatz) werden der Mittelwert des deutschen Personalanspruchs, sowie die von Deutschen insgesamt besetzten Stellen und daraus die leitenden Positionen jeweils als absolute Zahl und als Prozentzahl dargestellt. Aus dem Zahlenmaterial ist ersichtlich, daß bei sechs der zwölf in der Tabelle enthaltenen Organisationen, und zwar bei Sekretariat, UNDP, FAO, ICAO, WHO und UPU, die Bundesrepublik Deutschland nicht angemessen vertreten ist. Bei der Weltbank ist eine Aussage nicht möglich, da der Begriff ›Finanzbeitrag‹ nicht ohne weiteres vergleichbar ist und die Errechnung eines mittleren Personalanspruchs nicht erfolgt. Bei der Beurteilung der Tabelle ist jedoch darauf hinzuweisen, daß eine rein mathematische Betrachtung sich wegen des unterschiedlichen politischen Gewichts der jeweils besetzten Position nicht empfiehlt.

Neben den Stabspositionen leistet die Bundesrepublik Deutschland personelle Hilfe durch Zurverfügungstellung von Experten. Zum 1. Juli 1977 wurde erstmalig in Zusammenarbeit zwischen dem Auswärtigen Amt und dem BFIO eine Erhebung über die Zahl der in den UN tätigen deutschen Experten einschließlich ›Associate Experts‹ und ›Consultants‹ durchgeführt. Dabei ist zu erwähnen, daß bei der Besetzung dieser Positionen eine Orientierung anhand von Personalsollstellen nicht möglich ist, weil die UN-Organisationen hier nur ein Vorschlagsrecht haben. Der Rekrutierungsdienst der Technischen Hilfe (United Nations Technical Assistance Recruitment Service, UNTARS) nimmt die Vorauswahl der Experten in Form von Interviews, die vom BFIO organisiert werden, vor und macht Benennungsvorschläge. Die empfangenden Entwicklungsländer haben die letzte Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Bewerbers. Zum genannten Stichtag waren 220 Deutsche als Experten der Vereinten Nationen in 90 Entwicklungsländern im Einsatz. Die Experten waren bei 18 verschiedenen UN-Organisationen unter Vertrag, wobei die nachfolgenden Organisationen (Anzahl der beschäftigten Experten in Klammern) besonders hervorzuheben sind: FAO (48); UNO (30); IAO (26); UNDP (26); ITU (14); WHO (12); UNESCO (11).

5. Neue Pläne zur Förderung der deutschen personellen Beteiligung an internationalen Organisationen

5.1 Die Analyse der Unterrepräsentation durch eine interministerielle Arbeitsgruppe

Mit Beschluß vom 2. Juni 1976 beauftragte das Bundeskabinett eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundeskanzleramtes, dem Kabinett einen Bericht vorzulegen, der eine Untersuchung der Gründe der deutschen Unterrepräsentation und Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der deutschen Personalbeteiligung an internationalen Organisationen enthalten sollte. Die personelle Bestandsaufnahme in dem Bericht der Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, daß die Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Vereinten Nationen und fast allen Unter- und Sonderorganisationen auch mehr als vier Jahre nach ihrem Beitritt immer noch personell unterrepräsentiert ist, vor allem bei den Führungspositionen. Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde im Oktober 1977 fertiggestellt und nannte folgende Gründe für diesen Zustand⁹:

> Bei der Besetzung jeder freien Stelle steht die Bundesrepublik Deutschland im starken Wettbewerb mit sämtlichen UNO-Mitgliedstaaten, den traditionell stark vertretenen Gründerstaaten einerseits und den personell nicht vertretenen (24 Staaten) oder unterrepräsentierten Ländern (12) — Ländern der Dritten Welt — auf der anderen Seite.

> Die Gewinnung hochqualifizierter deutscher Kräfte für eine Mitarbeit in internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, scheitert oft an erschwerenden Lebensbedingungen an einzelnen Einsatzorten und Wiedereingliederungsproblemen nach Rückkehr in die Heimat, insbesondere:

- Probleme der Wiedereingliederung nach Ablauf der internationalen Dienstzeit (oft Arbeitslosigkeit ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Schwierigkeiten bei der Leerstellenanhebung bei Beamten);
- zum Teil unzureichende Altersversorgung, besonders bei Ausscheiden aus dem Dienst vor Ablauf von fünf Jahren (vorher kein Pensionsanspruch); hinzu kommen in verstärktem Maße Beschwerden der Bediensteten über eine Entwertung der UN-Pensionen durch den Kursverfall des US-Dollars;
- neben üblichen Gruppenkrankenversicherungen keine Beihilfen;
- Einbußen im staatsbürgerlichen Status (so besteht beispielsweise kein Wahlrecht zum Bundestag während der internationalen Dienstzeit);
- an einigen wenigen ausländischen Dienstorten, bei zum Teil außerordentlich hohen Mieten (etwa in New York, Paris, London, Nairobi oder Manila) einer der deutschen Auslandsbesoldung nicht äquivalente internationale Besoldung (keine Gewährung von Mietzuschüssen im UNO-Dienst, kein 13. Monatsgehalt und so weiter). Dies trifft zur Zeit auf rd. 10 Prozent aller deutschen Bediensteten, insbesondere im UN-Bereich, zu. Hier liegt die internationale Besoldung unter der deutschen Auslandsbesoldung für vergleichbare Besoldungsgruppen am gleichen Dienstort (ohne Aufwandsentschädigung).

Ein Vergleich der Gehälter der internationalen Organisationen mit der deutschen Auslandsbesoldung machte dann auch deutlich, daß die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich dort ausreichend repräsentiert ist, wo die internationale Besoldung der deutschen Auslandsbesoldung weitgehend entspricht oder — wie nicht selten — höher liegt. Demgegenüber besteht der größte personelle Nachholbedarf in New York im UNO-Sekretariat und beim UNDP.

Gleichzeitig wurde im Bericht der Arbeitsgruppe ein ausgewogenes Paket von Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen, das das Bundeskabinett durch Kabinettsbeschluß vom 12. Oktober 1977 billigte. Mit diesen Verbesserungsvorschlägen hat sich das Plenum des Deutschen Bundestages am 10. März 1978 allgemein befaßt¹⁰. Sprecher der Regierungs-

koalition und der Opposition forderten, die rein materiellen Gründe dafür, daß qualifizierte Mitarbeiter nur so schwer zu gewinnen sind, schnell abzubauen. Als einzelne Verbesserungsmaßnahmen wurden insbesondere genannt: Gezielte Personalrotation zwischen internationalem und nationalem Bereich, Erleichterung der Wiedereingliederung nach Ablauf der internationalen Dienstzeit (Arbeitslosenunterstützung in Form von Überbrückungsbeihilfen), Verbesserung der Altersversorgung, Gewährung des Wahlrechts, Einführung eines Ausgleichszahlungssystems. Am Ende der Plenardebatte vom 10. März wurde ein Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP an den Auswärtigen Ausschuß sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen. In diesem Entschließungsantrag wurde die Bundesregierung ersucht, bis zum 30. April dem Auswärtigen Ausschuß und dem Haushaltsausschuß Bericht zu erstatten¹¹.

5.2 Die Entschließung des Deutschen Bundestages zur Frage der Unterrepräsentation

Auf Aufforderung des Auswärtigen Ausschusses wurde dieser Bericht der Bundesregierung — unter Beteiligung der Berichterstatter des Haushaltsausschusses — am 26. April erstattet. Daraufhin hat der Auswärtige Ausschuß am 10. Mai eine Beschlussempfehlung beschlossen¹², die das Plenum des Deutschen Bundestages am 21. Juni einstimmig angenommen hat¹³. Die Entschließung lautet:

»Die Bundesregierung wird ersucht, im Haushaltsplan für 1979 dem Kabinettsbeschuß vom 12. Oktober 1977 entsprechende Ansätze für Arbeitslosenunterstützung und Ausgleichszahlungen vorzusehen, die geeignet sind, zur Verbesserung der personellen Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Organisationen beizutragen. Die Richtlinien für diese Beihilfen sollen dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vorgelegt werden.

Der Bundestag begrüßt die vom Kabinett ins Auge gefaßten weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Sozialversicherung, zur Anhebung von Leerstellen und zur Gewährung des Wahlrechts für deutsche Bedienstete öffentlich-rechtlicher internationaler Organisationen, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist. Die Bundesregierung wird gebeten, die in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsgrundlagen zu prüfen und ggfs. dem Gesetzgeber Vorschläge zu machen.«

Ein Berichterstatter des Haushaltsausschusses hat dazu in einem schriftlichen Vorbehalt zu Protokoll gegeben, daß der Beschluß über den entsprechenden Etatansatz erst bei der Beratung des Haushalts für das Jahr 1979 erfolgen würde¹⁴.

5.3 Schlußbetrachtung

Mit den obigen Plänen ist ein erster entscheidender Schritt getan, um die personelle Unterbesetzung der der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Personalstellen, besonders in den UN-Organisationen, zu verbessern. Die Bundesregierung hat außerdem erreicht, daß eine besondere UN-Rekrutierungsmission zur Auswahl deutscher Bewerber im Herbst dieses Jahres die Bundesrepublik Deutschland besuchen wird.

Vielleicht befriedigen die skizzierten Maßnahmen noch nicht in vollem Umfange. Der Gesetzgeber sollte jedoch wenigstens den jetzt vorliegenden Plänen zustimmen. Die geschilderten Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Bewerbern erfordern dies. Man kann nicht die dringend notwendige personelle Besetzung in internationalen Organisationen verbessern wollen, die dieser Verbesserung entgegenstehenden Faktoren aber bestehen lassen.

Anmerkungen

- 1 Einige der UN-Organisationen verwenden sogenannte »vacancy lists«, in denen freie Positionen in einer Übersicht zusammengefaßt sind. Für die Zwecke der Rekrutierung sind solche Listen nur begrenzt verwendbar, weil wesentliche Einzelheiten der Positionen in diesen Listen fehlen. Dieser Nachteil wird ausgeglichen, wenn zu der »vacancy list« zusätzlich »job descriptions« veröffentlicht werden.
- 2 Adresse des BFIO: Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen in der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt am Main 1; Telefon (06 11) 7 11 11, Telex 04-11 632.
- 3 Die Verwaltungsvereinbarung ist im Bundesanzeiger, Jg. 23, Nr. 228 v. 8.12.1971 veröffentlicht.
- 4 Einzelheiten über das für internationale Organisationen typische Verwaltungshandeln sind dargestellt bei A. Fischer, Auslandsverwendung — Absbeitsposition oder Chance? Vom Dienst in zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen, Der Bundeswehrbeamte, H. 7, 8, 10/1975, Abschnitt 7: Interner Arbeitsablauf.
- 5 Das Dienstrecht der Vereinten Nationen ist niedergelegt in »Staff Regulations« und »Staff Rules«, die jeder Bedienstete bei seinem Dienstantritt erhält.
- 6 Zum 7-Prozent-Beitrag des Bediensteten steuern die Vereinten Nationen ihrerseits den doppelten Betrag (14 Prozent) bei.
- 7 Vgl. auch S. 86 dieser Ausgabe.
- 8 Vgl. auch S. 86 dieser Ausgabe.
- 9 Deutscher Bundestag — 8. Wahlperiode — 79. Sitzung, 10.3.1978, S. 6262 f. Anlage 59 bis 61.
- 10 Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode, Stenographischer Bericht, 79. Sitzung, 10.3.1978, Plenarprotokoll 8/79, S. 6213, 6215, 6236—39.
- 11 BT-Drs. 8/1590 v. 8. 3. 1978.
- 12 BT-Drs. 8/1806 v. 16. 5. 1978.
- 13 Deutscher Bundestag — 8. Wahlperiode — 99. Sitzung, 21.6.1978, S. 7915.
- 14 BT-Drs. 8/1929 v. 15. f. 1978.

Zur Sicherstellung der gleichberechtigten und effektiven Mitwirkung der Frau im gesellschaftlichen Leben und politischen Entscheidungsprozeß beitragen sollen verschiedene Maßnahmen der Weltorganisation. Im Mai 1980 wird in Teheran eine Weltkonferenz eine Zwischenbilanz der von 1976 bis 1985 währenden Frauendekade, die an das Jahr der Frau 1975 (s. VN 3/1975) und die Konferenz von Mexiko anknüpft, ziehen. Besondere Bedeutung im internationalen Kampf für die Gleichberechtigung kommt der UN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu, der auch die Bundesrepublik Deutschland angehört. Vertreten wird sie durch Inge Donnepp, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, hier bei der Abgabe einer Erklärung auf der 27. Tagung der Kommission, die vom 20. März bis zum 5. April in New York stattfand.



Das Personalwesen der Vereinten Nationen

Ein Überblick über seine Organisation

JOSEF KLEE

Das Personalwesen der Vereinten Nationen ist ein äußerst interessantes und komplexes Thema. Es ist erstaunlich, daß die Personalfragen und Personalpraktiken der Weltorganisation selbst in Fachkreisen kaum diskutiert werden¹. Das UN-Personalwesen umfaßt die üblichen Personal- und Sozialaufgaben, wie sie jede größere Behörde und jedes Unternehmen kennt. Bedingt durch den besonderen Charakter der UNO haben die einzelnen Funktionsbereiche wie Rekrutierung, Besoldung, Beförderung, Schulung oder Personalvertretung jedoch ganz andere Dimensionen, andere Aspekte und Probleme. Verschiedene Faktoren beeinflussen und prägen die Personalfunktionen der Vereinten Nationen. Sie sind eine Weltorganisation, in der Bedienstete aus aller Welt tätig sind, und in der es keine Vorrangstellung oder Privilegien bestimmter Nationen in internen Organisations-, Führungs- und Personalangelegenheiten geben soll. Ferner ist die Aufgabenstellung universell, heterogen und komplex; sie erstreckt sich von Fragen der weltweiten Friedenssicherung über humanitäre Hilfsaktionen bis zu Projekten der technischen Entwicklung. Und schließlich spielen politische Gesichtspunkte und Überlegungen auch in Personalangelegenheiten eine wesentliche Rolle. Die Vereinten Nationen haben, da es außer dem Völkerbund keine Vorbilder gab, auf vielen Gebieten der internen Organisation, der Führung und des Personalbereichs neue Wege beschritten. Organisationssoziologisch gesehen stellen die Vereinten Nationen ein einmaliges Phänomen dar: Mitarbeiter aus mehr als 120 Ländern mit unterschiedlichsten ideologischen Auffassungen tragen gemeinsam und gleichberechtigt die Verantwortung für eine funktionsfähige Weltbehörde. Sie müssen zwangsläufig neue Verhaltensweisen, neue Kommunikations- und Entscheidungstechniken sowie neue Organisationspraktiken entwickeln und einüben.

I. Personalstruktur

Im System der Vereinten Nationen² (ohne Berücksichtigung der Bediensteten der Weltbank sowie deren Tochterorgane und des internationalen Währungsfonds³) sind weltweit über 40 000 Personen beschäftigt. Davon arbeiten ungefähr 12 000 Bedienstete in den Dienststellen des Sekretariats als dem Hauptverwaltungsorgan der Weltorganisation.

Die Struktur und der Status der Bediensteten unterscheiden sich vergleichsweise von denen des deutschen öffentlichen Dienstes. Die UN-Bediensteten sind in die beiden Kategorien des *professionellen Dienstes (Professional Service)* und des *allgemeinen Dienstes (General Service)* eingeteilt. Im Sekretariat beträgt die Zahl der Bediensteten des professionellen Dienstes etwa 5 000 und die des allgemeinen Dienstes mehr als 7 000. Die Dienstposten des professionellen Dienstes erfordern normalerweise vom Stelleninhaber eine Hochschulbildung. Insofern kann man diese Kategorie mit der des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland vergleichen. Der allgemeine Dienst umfaßt alle Arbeitsplätze, an denen Bürotätigkeiten, manuelle Tätigkeiten (z. B. für Instandhaltung und Wartung von Gebäuden und Maschinen) und sonstige Dienstleistungen verrichtet werden.

Ohne Berücksichtigung der Fachleute für Entwicklungsprojekte (ca. 1 500) verteilten sich 1977 die Stellen des professionellen Dienstes (ca. 3 500) folgendermaßen: 884 Verwaltungsfachleute, 852 Dolmetscher und Übersetzer, 733 Wirtschaftler, 220 Fachleute des Informations- und Pressedienstes, 209 Sozialwissenschaftler, 126 Bibliothekare und Druckereifachleute, 124 Politische Experten, 101 Juristen und 264 Fachleute anderer Berufskategorien. Die Rekrutierung des professionellen

Dienstes erfolgt nach einem komplizierten Schlüssel, der für jeden Mitgliedstaat eine Quote festlegt. Dieser sogenannten geographischen Verteilung unterliegen jedoch nur etwa 2 700 Stellen. Es handelt sich hierbei um die genannten ca. 3 500 Positionen abzüglich der Stellen des Sprachendienstes. Vereinfacht dargestellt basiert der heutige Quotenschlüssel auf einer statistischen Berechnung aus der Anzahl der Mitgliedstaaten, der Bevölkerungsstärke sowie des Mitgliedsbeitrages der einzelnen Länder, der sich seinerseits nach dem Sozialprodukt bemißt. Um eine gewisse Flexibilität zu wahren, ist die Quote als Bandbreite festgelegt. Die höchste Quote (d. h. Anspruch auf die Besetzung von Positionen) beträgt 386 bis 522 Stellen (Vereinigte Staaten) und die niedrigste Quote, die von einer Vielzahl von Ländern gehalten wird, 2 bis 7 Stellen⁴.

Für den allgemeinen Dienst bestehen keine besonderen Rekrutierungsaufgaben hinsichtlich der Nationalität der Bediensteten. Der Mitarbeiterstab dieser Kategorie ist ebenfalls sehr stark multinational. In der Regel setzt sich ein großer Teil des allgemeinen Dienstes jedoch aus Einheimischen des Landes zusammen, in dem sich die betreffende Dienststelle befindet.

Das Anstellungsverhältnis der Bediensteten der Vereinten Nationen unterscheidet sich ebenfalls vom Dienstverhältnis der Beamten oder Angestellten des deutschen öffentlichen Dienstes; so kennt die UNO beispielsweise nicht das Konzept des Beamten auf Lebenszeit. Sie hat vielmehr verschiedene Anstellungsverträge, nämlich Anstellungsverträge auf Zeit, die sich in Probeverträge und befristete Verträge unterteilen, sowie langfristige Anstellungsverträge, die nach Dauerverträgen⁵ und sogenannten regulären Verträgen unterschieden werden. Es ist im einzelnen genau definiert, welche Voraussetzungen und Kriterien für die verschiedenen Vertragsverhältnisse gelten. Wie in jeder Bürokratie sind auch hier die Dienstränge, die der Besoldungsordnung entsprechen, genau geregelt. In den ersten Jahren nach der Gründung der UNO wurde das amerikanische Dienstrangsystem praktiziert, das sich aus achtzehn Diensträngen für alle Bediensteten zusammensetzt. Dieses System wurde später durch ein UN-spezifisches System ersetzt.

Grundsätzlich wird zwischen den Diensträngen des allgemeinen Dienstes und denen des professionellen Dienstes unterschieden. Die Dienstränge des allgemeinen Dienstes sind nicht einheitlich; sie variieren von Land zu Land, um den Gepflogenheiten des Ortes, an dem sich die jeweilige Dienststelle befindet, Rechnung zu tragen. So werden in New York nur fünf Dienstränge, in Genf sieben Dienstränge und in Nairobi neun Dienstränge unterschieden. Die Dienstränge des professionellen Dienstes sind jedoch weltweit einheitlich; ihre Zahl beträgt neun.

II. Grundlagen der Personalpolitik

Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß die Personalpolitik der Vereinten Nationen durch feste Grundsätze und eindeutige Regelungen abgesichert sein muß, um Konflikte oder gar Krisen zu vermeiden. Sowohl die UNO als Organisation als auch die einzelnen Mitgliedstaaten haben seit der Gründung der Weltorganisation der Ausgestaltung der Personalpolitik einen hohen Stellenwert eingeräumt. Von Zeit zu Zeit haben Sonderausschüsse oder externe bzw. interne Experten bestimmte Fragenkomplexe der Personalpolitik untersucht und entsprechende Reformvorschläge gemacht. Außerdem werden jährlich während der Generalversammlung im Ausschluß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ausführliche Debatten

über personalpolitische Probleme geführt. Die Prinzipien bzw. Regelungen der UN-Personalpolitik sind in verschiedenen offiziellen Dokumenten niedergelegt, insbesondere in der Charta, dem Personalstatut, einer Vielzahl von Resolutionen der Generalversammlung und dem Statut für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (International Civil Service Commission, ICSC). In der Charta sind in den Artikeln 100 und 101 grundlegende Prinzipien der UN-Personalpolitik aufgestellt. In Artikel 100 sind die Prinzipien der Unabhängigkeit und des internationalen Charakters der Funktionen der Bediensteten verankert;

Abs. 1 besagt unter anderem: »Der Generalsekretär und die sonstigen Bediensteten dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten von einer Regierung oder von einer Autorität außerhalb der Organisation Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen« und Abs. 2 desselben Artikels lautet: »Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, den ausschließlichen internationalen Charakter der Verantwortung des Generalsekretärs und der sonstigen Bediensteten zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen«.

Es sei hier am Rande angedeutet, daß eine strikte Anwendung dieser Prinzipien in der Vergangenheit mitunter problematisch war.

Weitere grundsätzliche Regelungen für die Personalpolitik enthält der Artikel 101 der Charta.

Abs. 1 dieses Artikels lautet: »Die Bediensteten werden vom Generalsekretär in Einklang mit Regelungen ernannt, welche die Generalversammlung erläßt«. In Artikel 101 Abs. 2 ist die Zuordnung der Bediensteten zu den verschiedenen Organen wie Wirtschafts- und Sozialrat, Treuhandrat etc. geregelt. Abs. 3 desselben Artikels enthält einige sehr bedeutsame Grundsätze. Dort heißt es: »Bei der Einstellung der Bediensteten und der Regelung ihres Dienstverhältnisses gilt als ausschlaggebend der Gesichtspunkt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten. Der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, ist gebührend zu berücksichtigen«.

Artikel 101 bildet außerdem das Fundament für eine Reihe personalpolitischer Regelungen, insbesondere für die Festlegung der allgemeinen Beschäftigungsbedingungen (Besoldung, Sozialleistungen etc.), der Anforderungskriterien an die Bediensteten (z. B. bei Rekrutierung und Beförderung) sowie der Kriterien für die Rekrutierung nach geographischen Gesichtspunkten (d. h. für die Aufstellung des Quotenschlüssels).

Das bedeutendste Dokument für die tägliche Personalarbeit ist das Personalstatut. Es wurde von der Generalversammlung unter Bezugnahme auf Artikel 101 der Charta durch die Resolution 590 (VI) vom 2. Februar 1952 erlassen und ist später mehrmals ergänzt bzw. geändert worden. Umfang und Zweck des Personalstatuts sind wie folgt definiert:

»Das Personalstatut umfaßt die grundlegenden Dienstbedingungen sowie die Grundrechte, Aufgaben und Pflichten des Sekretariats der Vereinten Nationen. Es verkörpert die umfassenden Prinzipien der Personalpolitik für das Personalwesen und die Verwaltung des Sekretariats.«

Das Personalstatut enthält die üblichen dienstrechtlichen Regelungen wie beispielsweise zu den Pflichten und Rechten der Bediensteten, der Besoldung, der Einstellung und Beförderung, der Personalvertretung, den Disziplinarmaßnahmen. Seit Gründung der Weltorganisation sind in personalpolitischen Fragen eine Vielzahl von Resolutionen von der Generalversammlung verabschiedet worden. In diesen Resolutionen wurden zum einen Grundsätze aufgestellt, die nicht eindeutig im Personalstatut niedergelegt sind, und zum anderen personalpolitisch aktuelle Probleme geregelt, die einer grundsätzlichen Klärung seitens der Generalversammlung bedurften. Derartige Resolutionen erstrecken sich beispielsweise auf folgende Fragenkomplexe:

> Rekrutierung von Bediensteten aus nicht- und unterrepräsentierten Ländern und insbesondere aus Entwicklungsländern, Resolution 3417 B (XXX) vom 8. Dezember 1975;

- > Rekrutierung und Beförderung von weiblichen Bediensteten sowie deren Status und Beschäftigungsbedingungen, Resolution 3416 (XXX) vom 8. Dezember 1975;
- > Ermittlung des Quotenschlüssels für die geographische Verteilung der Bediensteten, Resolution 1852 (XVII) vom 19. Dezember 1962;
- > Erforderliche Sprachkenntnisse der Bediensteten für die Einstellung und Beförderung, Resolution 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968.

Eine besondere Funktion für die Personalpolitik der Weltorganisation hat die bereits erwähnte Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (ICSC). Ihre Errichtung wurde erst von der 29. Generalversammlung im Jahre 1974 beschlossen, obwohl sie bereits seit 1945 gefordert worden war. Das Konzept für diese Kommission stammt aus der angelsächsischen Bürokratie, wo eine von einer Verwaltungsbehörde unabhängige Institution die Grundsätze und Methoden der Personalpolitik erläßt und regelt. Die Kommission setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung ernannt werden, und verfügt über ein Sekretariat mit festangestellten Personalfachleuten.

Zielsetzung der ICSC ist die Vereinheitlichung der Personalpolitik im System der Vereinten Nationen. Gemäß Art.1 des Statuts für diese Kommission besteht die Aufgabenstellung der ICSC in der Regelung und Koordination der Beschäftigungsbedingungen im UN-System. In Art.9 dieses Statuts ist die Aufgabenstellung wie folgt spezifiziert: »Entwicklung eines einzigen einheitlichen internationalen Verwaltungsdienstes durch die Anwendung allgemein gültiger Personalmaßstäbe, -methoden und -einrichtungen«. Weiterhin ist im Statut der ICSC eine Reihe von spezifischen Aufgaben aufgeführt. Eine der wesentlichen Aufgaben der ICSC ist die Erarbeitung von Vorschlägen für die Generalversammlung zu Besoldung, Beihilfen, Personalabgabe usw. des professionellen Dienstes. Weitere Funktionen der ICSC sind insbesondere die Einstufung der Dienstorte zwecks Anwendung des Kaufkraftausgleichs, die Aufstellung von Grundsätzen für die Stellenbewertung, die Einstellungsrichtlinien, die Erschließung von Rekrutierungsressourcen und die Durchführung von Auswahlbewerben.

III. Organisation des Personalbereichs

Die Personalaufgaben des Sekretariats der Vereinten Nationen verteilen sich zum einen auf den zentralen Bereich Personalwesen in New York und zum anderen auf die lokalen Personalabteilungen in den verschiedenen Dienstorten. Der zentrale Bereich Personalwesen entwickelt und koordiniert die Personalpolitik für alle Bediensteten des Sekretariats und bearbeitet alle Personalangelegenheiten der in New York Beschäftigten. Die dezentralen Personalabteilungen befassen sich mit den üblichen Personalaufgaben wie Rekrutierung, Personalverwaltung und Personalbetreuung für die Bediensteten der jeweiligen Dienststellen.

In der Organisation sowie in den Kommunikations- und Entscheidungsprozessen des Personalwesens sehen sich die Vereinten Nationen mit ähnlichen Problemen konfrontiert wie andere internationale Organisationen und Unternehmen. Es handelt sich um die Lösung der Frage, welche Personalaufgaben und insbesondere welche Personalentscheidungen zweckmäßigerweise zentral wahrgenommen und welche den örtlichen Stellen übertragen werden müssen bzw. sollten. Da es keine allgemein gültige Lösung gibt, muß jede Organisation die ihr gemäße Regelung finden. Die Vereinten Nationen haben im letzten Jahr auf diesem Gebiet Reformmaßnahmen eingeleitet. Bisher waren die Personalentscheidungsprozesse etwa in der Rekrutierung und Beförderung im professionellen Dienst sehr stark zentralisiert. Jetzt sind eine Reihe dieser Personalentscheidungen dezentralisiert worden.

Beim ersten Blick auf das Organogramm des zentralen Personalbereichs wird man kaum wesentliche Unterschiede zu Personalabteilungen anderer Organisationen feststellen. Eine Analyse der Tätigkeitsbereiche der Abteilungen und Sektionen des zentralen Personalbereichs zeigt jedoch eine Reihe von UN-spezifischen Aspekten. Hier seien nur einige stichwortartig genannt.

Der Beigeordnete Generalsekretär (Assistant Secretary-General, ASG) und die ihm direkt zugeordneten Stabsstellen müssen eine Vielzahl von Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, etwa mit den Vertretungen der Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der ICSC sowie der Personalvertretung.

Die Abteilung Personalpolitik muß jährlich für die Generalversammlung bzw. für den Verwaltungs- und Haushaltsausschuß umfangreiche Statistiken und Berichte über die Situation und Entwicklung im UN-Personalwesen vorbereiten. Die Abteilung Rekrutierung führt beispielsweise gezielte Rekrutierungsprogramme (Auswahlwettbewerbe) durch, um unter anderem die Zahl der Bediensteten unterrepräsentierter Länder oder den Anteil der weiblichen Bediensteten zu erhöhen. Ein beachtliches Aufgabengebiet ist auch die Rekrutierung von Experten, die zeitlich begrenzt (von wenigen Wochen bis zu mehreren Jahren) an Entwicklungsprojekten in vielen Ländern mitarbeiten. In der Abteilung Personalverwaltung sind die Personalverwaltungs- und -betreuungsaufgaben, bedingt durch die Internationalität der Mitarbeiter, außergewöhnlich umfangreich und aufwendig (Beispiele sind Visa-, Vertrags-, Umzugs- und Wohnungsfragen und Beihilfen). Besonderen Charakter hat auch die UN-Schulungsarbeit. Neben den üblichen fachbezogenen Schulungen und Führungs-

kursen betreibt die UN eine äußerst umfangreiche und intensive Sprachenschulung. Es werden ständig Sprachkurse in den sechs Sprachen der Vereinten Nationen abgehalten, die von den UN-Bediensteten und den Mitarbeitern der Vertretungen der Mitgliedstaaten besucht werden⁶. Pro Semester sind etwa 2 000 Teilnehmer registriert.

IV. Aspekte der Personalpraxis

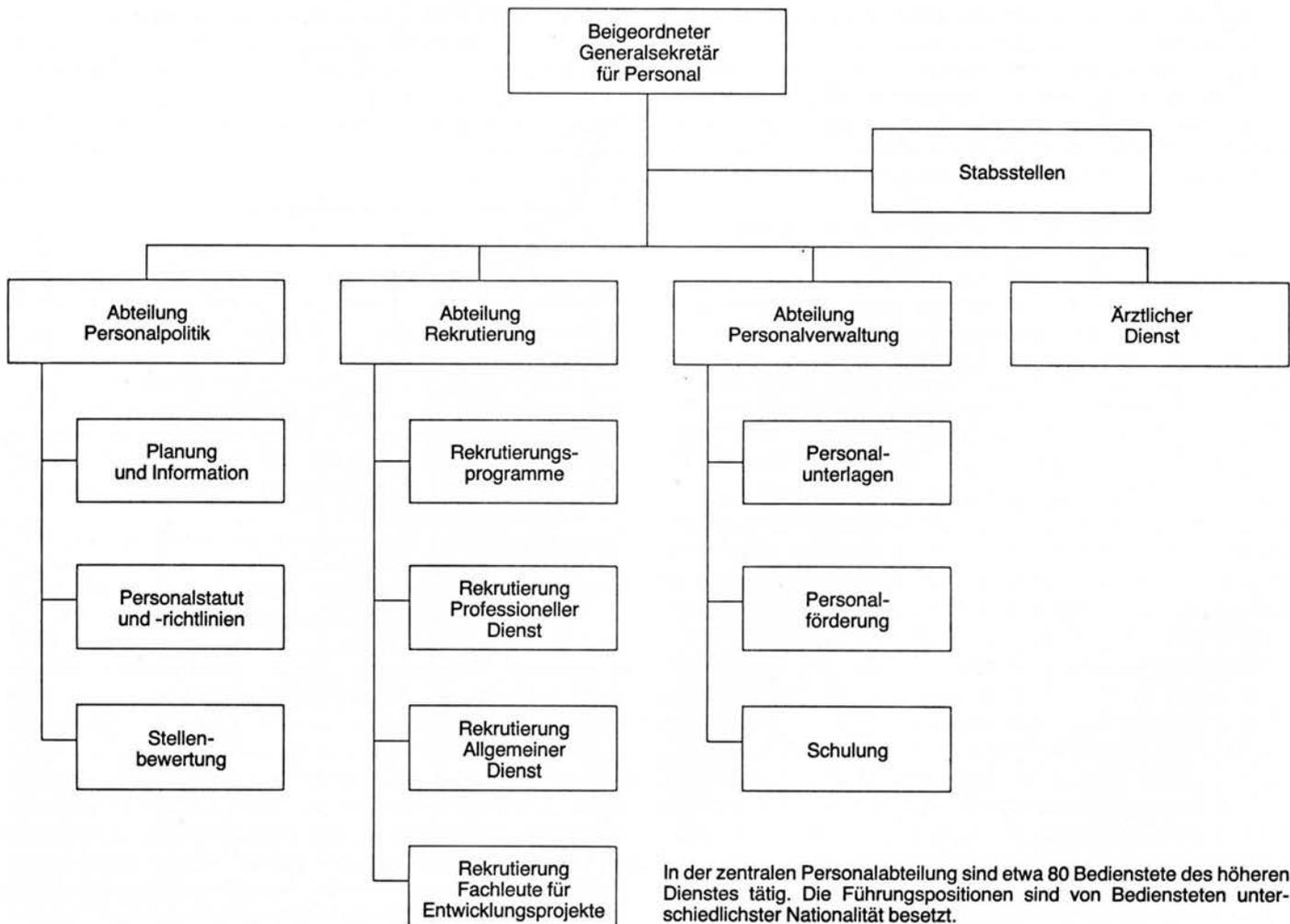
Hier sollen kurz einige Verfahren und Praktiken aufgezeigt werden, die für das UN-Personalwesen typisch sind. Die Auswahl ist willkürlich, und die Reihenfolge hat keine Prioritätsbedeutung.

Rekrutierungsverfahren für den professionellen Dienst

Vereinfacht dargestellt umfaßt die Rekrutierung des professionellen Dienstes folgende Aufgabenkomplexe. Zunächst wird durch ein separates Verfahren festgestellt, ob für eine freiwerdende oder neue Position interne Kandidaten vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, muß die jeweilige Fachabteilung eine Stellenbeschreibung erstellen und den Personalbereich ersuchen, ein Rekrutierungsverfahren einzuleiten. Die Personalabteilung fertigt aufgrund der Stellenbeschreibung eine Stellenausschreibung an, die den Vertretungen der Mitgliedstaaten oder an die von diesen benannten Institutionen geleitet wird.

Anhand der eingegangenen Bewerbungsunterlagen trifft der Personalbereich eine Vorauswahl der Kandidaten und erstellt eine Vorauswahlliste für die betreffende Fachabteilung. In Konsultationsgesprächen einigen sich Fachabteilung und Personalbereich auf eine Rangliste der Kandidaten der engeren Auswahl. Sofern möglich, werden diese Kandidaten von der

Organisation des UNO-Personalbereichs



Fachabteilung und vom Personalbereich interviewt. Der Personalbereich erstellt eine Dokumentation über die Kandidaten der engeren Auswahl für den zuständigen Einstellungs- und Beförderungsausschuß. Die Dokumentation enthält neben dem beruflichen Werdegang u. a. eine Begründung für die Empfehlung der Kandidaten und den Nachweis darüber, daß die besonderen Rekrutierungsauflagen (z. B. Bevorzugung von Kandidaten aus unterrepräsentierten Ländern oder von weiblichen Kandidaten) berücksichtigt worden sind. In dem jeweiligen Einstellungs- und Beförderungsausschuß findet eine ausführliche Beratung über die vorgeschlagenen Kandidaten statt, die mit der Empfehlung der Einstellung eines bestimmten Bewerbers endet. Die von den Einstellungs- und Beförderungsausschüssen ausgesprochene Empfehlung wird an den Generalsekretär bzw. den Beigeordneten Generalsekretär für Personal weitergeleitet, der den Vorschlag prüft und in der Regel mit seiner Entscheidung dem Vorschlag des Ausschusses folgt. Der Personalbereich vollzieht die Rekrutierung des Kandidaten.

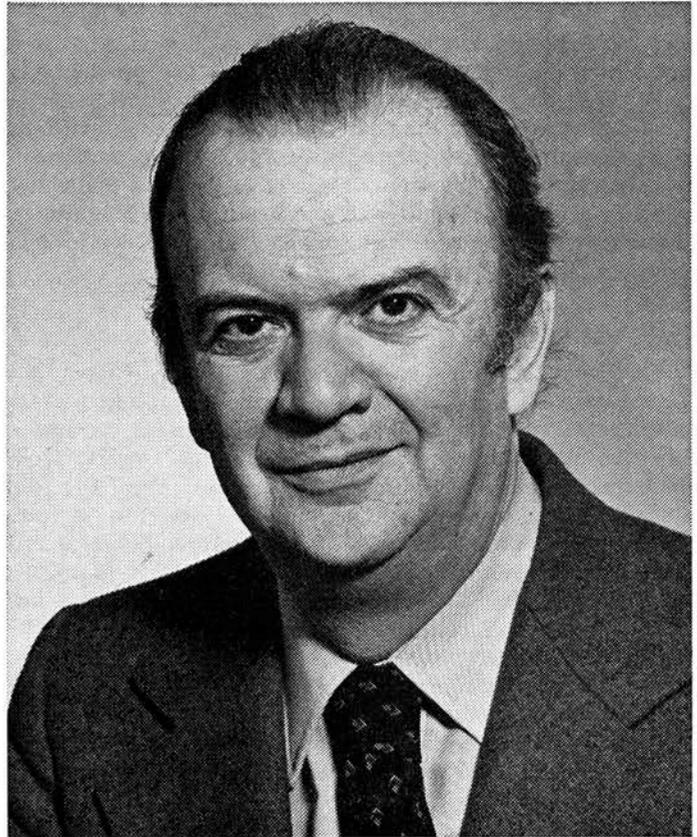
Besoldung

Die UN-Besoldung ist ein äußerst komplexes Thema, so daß hier nur einige wenige Aspekte aufgezeigt werden können. Die Besoldung des professionellen und des allgemeinen Dienstes erfolgt nach unterschiedlichen Methoden. Das Entgelt, das ein Bediensteter der Laufbahngruppe professioneller Dienst bezieht, setzt sich zusammen aus dem Basis- bzw. Bruttogehalt, das weltweit einheitlich in US-Dollar geregelt ist, abzüglich der UN-Personalabgabe, die mit einer inländischen Einkommensteuer vergleichbar ist. Bei der Personalabgabe handelt es sich um einen Pauschalsatz, der nach der Einkommenshöhe gestaffelt ist. Das so errechnete Nettogehalt wird durch eine(n) Kaufkraftausgleichszulage oder -abzug bzw. korrigiert. Alle Dienstorte sind nach der Höhe ihrer Lebenshaltungskosten eingestuft, die systematisch revidiert werden. Hiernach wird ein entsprechender Kaufkraftausgleich festgelegt. Außerdem werden verschiedene Sonderzulagen gezahlt, die sich nach der individuellen Situation der Bediensteten richten (z. B. Schulgeld für Kinder). Neben dem Gehalt zahlen die Vereinten Nationen einen Zuschuß für die Altersversorgung und Krankenversicherung, der hier nicht weiter behandelt werden soll.

Die Gehaltstabelle des professionellen Dienstes gliedert sich, wie bereits erwähnt, in neun Besoldungsgruppen. Die Besoldungsgruppen unterteilen sich wiederum in Stufen. Jährlich erfolgt eine Gehaltshöherstufung, sofern die Leistung der einzelnen Bediensteten zufriedenstellend ist. Die Zahl der Stufen in den Besoldungsgruppen ist unterschiedlich (bis zu 13 Stufen).

Die Festsetzung des Gehalts der Bediensteten erfolgte bisher nach dem Ermessen des Personalbereichs unter Berücksichtigung der Qualifikation des Stelleninhabers sowie der Arbeitsschwierigkeit der Stelle. Zur Zeit wird an der Einführung eines Stellenbewertungssystems gearbeitet, das eindeutig aufgabenbezogen ist⁸. Das Grundprinzip der Besoldung für den professionellen Dienst geht bereits auf die Praxis des Völkerbundes zurück. 1920 hat ein Expertenausschuß das nach dem Ausschußvorsitzenden benannte Noblemaire-Prinzip aufgestellt. Es besagt, daß sich die Gehälter der UN-Bediensteten an den Gehältern der Beamten des Landes, das die höchsten Gehälter zahlt, orientieren sollen. Die Vereinigten Staaten galten bislang als das Land, das die höchsten Beamtengehälter zahlt. In der Vergangenheit sind im Abstand von mehreren Jahren detaillierte Gehaltsvergleiche mit den USA durchgeführt worden. Heute ist, wie an anderer Stelle erwähnt, die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für die Durchführung von derartigen Gehaltsstudien verantwortlich.

Die Besoldung des allgemeinen Dienstes ist dadurch gekenn-



Jean Ripert wurde Anfang Januar 1978 zum Untergeneralsekretär für Wirtschaft und Soziales ernannt. Er trat die Nachfolge Gabriel van Laethems an, der dieses Amt drei Jahre innehatte. Jean Ripert wurde am 23. Februar 1922 in Neuilly-sur-Seine, Frankreich, geboren. Vor seinem Amtsantritt war er der französische Kommissar für Wirtschaftsplanung; von 1966 bis 1977 gehörte er dem Ausschuß für Entwicklungsplanung der Vereinten Nationen an.

zeichnet, daß die Bediensteten in den jeweiligen Dienstorten rekrutiert werden und nicht weltweit wie im professionellen Dienst. Deshalb erfolgt die Entlohnung des allgemeinen Dienstes entsprechend den ortsüblichen Verhältnissen. Das Entgelt, das ein Bediensteter des allgemeinen Dienstes bezieht, setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt bzw. -lohn abzüglich der Personalabgabe und zuzüglich individueller Zulagen (unter anderem für erforderliche Fremdsprachenkenntnisse). Als Grundprinzip für die Besoldung des allgemeinen Dienstes ist festgelegt, daß die Gehälter und Löhne dem vorwiegend höheren (>best prevailing<) Niveau des jeweiligen Ortes entsprechen sollen (was nicht heißt, daß die UNO die absolut höchsten Gehälter und Löhne zahlt). Wiederum werden von Zeit zu Zeit an den einzelnen Dienstorten sehr detaillierte Besoldungsstudien durchgeführt, um die Gehalts- und Lohn Tabellen sowie die Sozialleistungen neu zu regeln und anzupassen.

Beförderung

Das Beförderungssystem ist — vereinfacht dargestellt — wie folgt geregelt. Jährlich im Oktober werden alle Abteilungen aufgefordert, dem Personalbereich Beförderungsvorschläge zu machen. Die Vorschläge müssen detailliert begründet sein und eine Stellenbeschreibung muß erstellt werden. Wesentliche Voraussetzungen für eine Beförderung sind unter anderem eine bestimmte Anzahl von Dienstjahren im bisherigen Dienststrang, ausgezeichnete fachliche und persönliche Beurteilungen, die Fähigkeit, die Aufgaben einer höheren Position zu erfüllen und die notwendigen Sprachkenntnisse.

Die eingereichten Beförderungsvorschläge werden in den bereits erwähnten Einstellungs- und Beförderungsausschüssen eingehend geprüft und erörtert. Unter anderem werden die Vorgesetzten der vorgeschlagenen Kandidaten in den Ausschüssen gehört, um zusätzliche Informationen und Begrün-

dungen zu erhalten. Die Ausschüsse leiten ihre Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Beförderungsvorschlägen dem Generalsekretär zur Entscheidung zu. Die genehmigten Beförderungen werden veröffentlicht. Die effektive Beförderung der einzelnen Kandidaten erfolgt entweder sofort, falls eine Stelle mit dem entsprechenden Dienstrang vorhanden ist, oder zu einem späteren Zeitpunkt, wenn eine Stelle frei wird. Es sei noch erwähnt, daß grundsätzlich die Möglichkeit einer Beförderung aus dem allgemeinen Dienst in den professionellen Dienst besteht.

Personalvertretung

Die Personalvertretung ist eine wesentliche Komponente im Personalsystem der Vereinten Nationen. Organisation, Aufgaben und Funktionsweise sind im Personalstatut verankert. Die rechtliche Eixierung ist zum Beispiel im Vergleich zum deutschen Personalvertretungsgesetz relativ knapp. Dennoch sind die Aufgaben recht umfangreich, und die Zusammenarbeit mit der Administration ist sehr intensiv. Es existieren zwei Einrichtungen, die sich mit den Personalvertretungsfragen befassen, und zwar der Personalrat und der Gemeinsame Beratungsausschuß von Administration und Personalrat. Der Personalrat setzt sich aus 41 von den Bediensteten gewählten Vertretern zusammen; ein siebenköpfiger Vorstand nimmt die notwendigen Koordinationsaufgaben wahr. Der Personalrat hat eine Vielzahl von Ausschüssen, die sich mit spezifischen Personalaspekten der Bediensteten befassen. Der Personalrat befaßt sich mit allen für die Bediensteten relevanten Personalfragen und ist berechtigt, Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bediensteten zu machen. Die Verwaltung ist verpflichtet, dem Personalrat vor allen administrativen Erlassen, die die Arbeitsbedingungen betreffen, zu konsultieren. Der Gemeinsame Beratungsausschuß setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, der/die von dem Generalsekretär aus einer Vorschlagsliste des Personalrats bestimmt wird, sowie jeweils vier Mitgliedern aus dem Personalrat und der Administration. Die Aufgaben des Beratungsausschusses erstrecken sich in erster Linie auf die Beratung des Generalsekretärs in personalpolitischen Fragen sowie in allgemeinen Sozialangelegenheiten der Bediensteten und in der Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Personalstatuts. Der Gemeinsame Beratungsausschuß bildet wiederum Unterausschüsse, die sich mit Spezialfragen befassen.

V. Schlußbemerkung

In diesem Beitrag konnte das Personalwesen der Vereinten Nationen nicht vollständig und umfassend, sondern nur selektiv dargestellt werden. Es wurde außerdem bewußt auf eine kritische Würdigung verzichtet. Es versteht sich, daß das Personalwesen einer Weltbehörde naturgemäß mit gewissen Unzulänglichkeiten behaftet ist. Seit der Gründung der Vereinten Nationen sind jedoch spezifische Verfahren entwickelt und wertvolle Erfahrungen gesammelt worden, die für andere internationale Organisationen und auch Unternehmen von Interesse sein dürften.

Anmerkungen

- 1 Das Auswärtige Amt (Referat 104) hat eine Studie von Dr. Herbert Schwörbel unter dem Titel »Der internationale Beamte im Dienst der Vereinten Nationen. Fachgebiete, Aufgaben und Arbeitsbedingungen« veröffentlicht. In dieser Arbeit sind von einem ehemaligen UN-Bediensteten die Aufgaben und Arbeitsbereiche der Vereinten Nationen und insbesondere die Detailregelungen des Dienstrechts ausführlich und sehr sachkundig dargestellt.
- 2 Das System der Vereinten Nationen besteht aus folgenden Komponenten:
 1. Hauptorgane: Generalversammlung, Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat, Treuhandrat, Internationaler Gerichtshof und Sekretariat.
 2. 15 Sonderorganisationen wie die Weltgesundheitsorganisation oder die Internationale Arbeitsorganisation.
 3. Sonderkörperschaften (wie z. B. Hilfswerke); es handelt sich hierbei um UN-Organen, die relativ selbständig sind, jedoch nicht den rechtlichen Status einer Sonderorganisation haben. Hierzu zählen z. B. das Kinderhilfswerk (UNICEF), das Entwicklungsprogramm (UNDP) und die Handels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD).
- 3 Für diese Bediensteten gelten andere Beschäftigungs- und Besoldungsregelungen.
- 4 Die Quote der Bundesrepublik Deutschland beträgt derzeit 122 bis 165 Stellen; besetzt sind jedoch nur ca. 70 Positionen.
- 5 Auch diese Verträge werden alle fünf Jahre überprüft; es handelt sich also nicht um ein grundsätzlich unkündbares Beamtenverhältnis.
- 6 Voraussichtlich wird noch in diesem Jahr für nach Wien zu verlegende Dienststellen des Sekretariats auch Deutschunterricht erteilt.
- 7 Es gibt zwei unterschiedliche Einstellungs- und Beförderungsausschüsse, deren Kompetenzen nach hierarchischen Gesichtspunkten geregelt sind. Die Ausschüsse setzen sich sowohl aus Vertretern der Administration als auch der Personalvertretung zusammen. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse, sondern eine Konsultationsfunktion und besitzen ein Vorschlagsrecht.
- 8 Unter der Leitung des Verfassers ist ein System entwickelt worden, das weltweit für alle Stellen des professionellen Dienstes Anwendung finden soll. Das System basiert auf fünf Bewertungsfaktoren und einem Katalog von Richtstellenbeschreibungen. Die fünf Faktoren, die sich in elf Analysekriterien untergliedern, umfassen Komplexität der Aufgaben, Bedeutung der Aufgaben, Verantwortung für Außen- und Innenkontakte, Führungsverantwortung, Fachausbildung sowie Berufserfahrungen. Der Katalog von Richtstellen enthält über 300 Stellenbeschreibungen aus allen Bereichen und Diensträngen der Vereinten Nationen.



Die Gelegenheit, sich vor Ort über den Verlauf der Sondergeneralversammlung zu Abrüstungsfragen zu informieren, nahm Anfang Juni eine Delegation des Unterausschusses für Rüstungskontrolle und Abrüstung des Deutschen Bundestages wahr. Im Bild v.l.n.r.: Botschafter Rüdiger Freiherr von Wechmar; Dr. Alois Mertes (CDU), Stellvertretender Vorsitzender des Unterausschusses und Delegationsleiter; Carl Damm (CDU); Lazar Mojsov, Präsident der 10. Sondergeneralversammlung; Alfred Biehle (CSU); Manfred Schulte (SPD), Vortragender Legationsrat Dr. Heinz Schnepfen, Auswärtiges Amt; Conrad Ahlers (SPD).

Für eine umfassende politische Sicherheitspartnerschaft

Rede des Bundeskanzlers vor der zehnten UN-Sondergeneralversammlung (26. Mai 1978)

HELMUT SCHMIDT

1.

Für mein Land und seine Bürger sage ich: Wir wünschen uns — und wir tun alles in unserer Kraft Stehende —, daß die Völker dauerhaft zum Frieden finden. Wir wünschen dies, weil wir unter der Erfahrung von zwei Weltkriegen mit ihren millionenfachen Opfern leben. Und wir wünschen dies, weil es uns auf das unmittelbarste berührt, daß heute weite Gebiete der Welt unter militärischen Konflikten zu leiden haben.

Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt deshalb, daß die Vereinten Nationen in dieser Sondergeneralversammlung, die auf die von uns unterstützte Initiative der ungebundenen Staaten zurückgeht, die Gefahren des Wettrüstens verstärkt ins internationale Bewußtsein rufen und daß sie damit die Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle intensivieren, die dieses Forum seit 32 Jahren beschäftigen.

Ich spreche für ein Land, das keine Großmachtpolitik betreiben kann und keine betreiben will. Mein Land ist sich aber seiner Mitverantwortung für den Frieden bewußt. Unsere Vertragspolitik hat auf vielfältige Weise unseren Verzicht auf Gewalt völkerrechtlich konkretisiert. Er bleibt auch in Zukunft unsere Richtschnur.

2. Kernwaffen und Frieden

Seit der Erfindung der Kernwaffen ist die Menschheit in ein neues Zeitalter eingetreten. Es unterscheidet sich von allen vorhergehenden fundamental. Die von den Kernwaffen bewirkte Revolution der Kriegführung hat für Krieg und Frieden neue Bedingungen geschaffen.

Jeder Konflikt zwischen nuklear gerüsteten Staaten oder Allianzen ist mit einem allen geschichtlichen Beispielen unvergleichbaren Risiko verbunden.

Dieses Risiko beschränkt sich nicht auf kriegführende Staaten, sondern es erfaßt deren Nachbarn, darüber hinaus ganze Kontinente und im extremen Fall eines globalen Krieges mit nuklearen Massenvernichtungswaffen die Erde als Ganzes — und zwar voraussichtlich mit katastrophalen Folgen für mehrere Generationen.

Wir haben seitdem unter einem System der nuklearen Abschreckung auf Gegenseitigkeit zwischen den Weltmächten gelebt. Dreieinhalb Jahrzehnte nuklearen Friedens können noch keine endgültige Antwort auf die Frage geben, wie ein Friede ohne Furcht ermöglicht werden kann. Diese Zeitspanne ist zu kurz, um schon historische Schlußfolgerungen zu ziehen.

Immerhin hat der bewaffnete Friede seit 1945 in einer Epoche gehalten, die von tiefen Gegensätzen und Interessenkonflikten zwischen den Inhabern der nuklearen Macht angefüllt war.

Jedoch sind die Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle seit dem Zweiten Weltkrieg, die mit dem Baruch-Plan begannen, weit hinter den ursprünglichen Erwartungen der Völker zurückgeblieben.

Es sind allerdings einige wichtige Ergebnisse erzielt worden — beim Atomversuchsstopp, bei der Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei der Begrenzung der strategischen Kernwaffenrüstungen. Die von den Vereinten Nationen zu Beginn dieses Jahrzehnts proklamierte »Abrüstungsdekade« verläuft nicht ohne Erfolg.

Hingegen ist das Resultat im Bereich konventioneller Streitkräfte und Rüstungen bisher enttäuschend. Außerhalb des Abschreckungssystems und der von Kernwaffen gedeckten Bündnisse haben politische Konflikte seit 1945 in vielen Teilen der Welt zu einer längeren Reihe neuer Kriege geführt, die mit modernen, nicht-nuklearen Waffen hoher Zerstörungskraft ausgekämpft wurden.

Im Interesse des Friedens brauchen wir heute eine umfassende politische Sicherheitspartnerschaft. Nur so kann ein Prozeß wirklicher Begrenzung und Minderung der Rüstung in Bewegung gesetzt werden. In diesem Zusammenhang drücke ich meinen Respekt aus für die Energie und Überzeugungskraft, mit der Präsident Carter diesen Prozeß fördert.

3. Grundelemente der Sicherheitspolitik

Aus vier Elementen setzt sich das Konzept zusammen, dessen Verwirklichung für einen stabileren Frieden erforderlich ist:

Erstens: einer Politik des politischen, strategischen und militärischen Gleichgewichts

Zweitens: einer Politik der Entspannung, der Konflikteindämmung und des Interessenausgleichs

Drittens: der Fähigkeit zu wirksamer Krisenbeherrschung und

Viertens: der Voraussehbarkeit, der Berechenbarkeit des politischen und militärischen Verhaltens.

Die Erfahrung zeigt allerdings, daß es in einer Welt voller Mißtrauen und tiefgreifender Konflikte keine einfachen und keine schnellen Rezepte gibt, um diese vier Grundelemente stabiler Sicherheitspartnerschaft zu erreichen. Abrüstung wird es nur dort geben, wo es genug Vertrauen gibt und Vertrauen nur dort, wo es Sicherheit gibt.

Sicherheitspolitik muß als Friedenspolitik heute weltweit angelegt sein, wenn sie Erfolg haben soll. Was im Nahen Osten, im östlichen Mittelmeer, in Afrika oder in Südostasien passiert, das geht uns alle an, weil es die Entspannung und das langsam wachsende gegenseitige Vertrauen belasten — ja, es sehr ernstlich in Frage stellen kann.

Es genügt nicht, den Blick allein auf die Kernwaffen zu richten. Weltweite Vereinbarungen der Nuklearmächte unter sich können den Ausbruch konventionell geführter regionaler Kriege nicht verhindern. Solche Kriege können bis zum Zusammenstoß der Großen eskalieren.

Das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verbot der Anwendung oder Androhung von Gewalt muß deshalb für den Einsatz aller Waffen, sowohl nuklearer wie konventioneller, gelten. Wer als erster zu den Waffen, gleich welcher Art, greift und das Mittel des militärischen Angriffs einsetzt oder mit ihm droht, verletzt dieses Verbot. Ich wiederhole: dieses Verbot ist umfassend, es gilt ganz, oder es gilt gar nicht. Wer es nur auf den Ersteinsatz bestimmter Waffen konzentrieren will, der muß sich die Frage stellen lassen, ob er es etwa für weniger verboten hält, wenn mit anderen Waffen angegriffen würde. Soll ein Land, das von einem konventionell hochgerüsteten Nachbarn bedroht ist, vom Gewaltverbot weniger geschützt sein als andere?

Regionale Vereinbarungen über konventionelle Streitkräfte und Rüstungen müssen deshalb gleichrangig und gleichzeitig mit den Bemühungen zur nuklearen Rüstungsbegrenzung betrieben werden. Nicht nur in Europa, sondern in allen Regionen.

4. Gleichgewicht

Gleichgewicht ist das wichtigste Prinzip, von dem alles Bemühen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung auszugehen hat. Solange eine Weltregierung mit Weltpolizei und Waffenmonopol utopisch erscheint, bleibt die Stabilisierung des Gleichgewichts unsere zentrale Aufgabe. Gleichgewicht ist heute für eine Strategie zur Sicherung des Friedens unerlässlich.

Versuche, Rüstungsbegrenzungen zu vereinbaren, die nicht auf die Herstellung eines stabilen Gleichgewichts abzielen, bieten wenig Aussicht auf dauerhaften Erfolg. Rüstungsbegrenzungen müssen deshalb den Zweck verfolgen, ein stabiles Gleichgewicht der Kräfte auf niedrigerer Ebene herzustellen.

Wenn auch die bisherigen Fortschritte bei der Rüstungsbegrenzung bescheiden sind, so haben sie doch auch ein wichtiges strategisches Ergebnis gebracht: die Großmächte haben ihr eigenes Sicherheitsbedürfnis neu definiert. Sie erkennen eigenen einseitigen Zuwachs an nuklearer Macht nicht mehr automatisch als einen Gewinn an eigener Sicherheit. Ich halte dies für einen großen Fortschritt.

Es schafft Unsicherheit, wenn man einen potentiellen Gegner wachsender Unruhe aussetzt. Die Sorge vor zunehmender Unterlegenheit oder vor Unwägbarkeiten, Furcht oder politische Fehleinschätzungen können einen sich unterlegen fühlenden oder wahnenden Staat zu Kurzschlüssen verleiten. Je mehr sich diese Erkenntnis ausbreitet und auch rüstungspolitische Folgerungen daraus gezogen werden, desto eher wird es gelingen, dem Prinzip des Kräftegleichgewichts die notwendige Anerkennung zu verschaffen.

Gleichgewicht ist keineswegs eine einmalige, sondern vielmehr ein ständige Aufgabe. Wirtschaftliche und soziale Veränderungen können Instabilität bewirken und damit neue Gefahren. Dieser Aspekt darf nicht vernachlässigt werden.

Militärisches Gleichgewicht muß sich nicht notwendigerweise in totaler arithmetischer Identität bei allen Arten von Streitkräften und Waffen ausdrücken. Aber die Parität muß insgesamt sicherheitspolitisch hergestellt sein. Sie muß auch von den Völkern psychologisch als solche verstanden und akzeptiert werden können.

Gleichgewichtspolitik kann sich keineswegs auf den militärischen Bereich beschränken. Vielmehr ist das Streben nach Gleichgewicht im außenpolitischen, im ökonomischen und im sozialen Felde notwendig — für den Frieden im Innern unserer Staaten wie zwischen den Staaten.

5. Entspannung und Konflikteindämmung

Eine fruchtbare Politik der Entspannung und der Eindämmung politischer Konflikte setzt ein erhebliches Maß an sicherheitspolitischem Gleichgewicht voraus oder sie geht mit einer Politik der Herstellung dieses Gleichgewichts Hand in Hand.

Wir in Europa haben erfahren, daß militärische Sicherheit und Entspannung eng miteinander verbunden sind. Seitdem vor einem Jahrzehnt die westliche Allianz im Harmel-Bericht ihre Strategie für Verteidigung und Entspannung formuliert hat, sind ermutigende Entspannungsergebnisse erzielt worden.

Auf dieser Grundlage konnte auch die deutsche Ostpolitik seit 1969 das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu ihren osteuropäischen Nachbarn in Richtung auf Normalisierung und Ausweitung von Grund auf verbessern. Auch die Lage in und um Berlin konnte stabilisiert werden.

Solche Anstrengungen zum Abbau politischer Gegensätze müssen verstärkt und auf andere Regionen ausgedehnt werden. Die Furcht, die jeweils andere Seite wolle Rüstungsbegrenzung nur zur Erlangung eines politischen Vorteils für sich selbst erstreben, ist nur in einem langen Vertrauensbildungsprozeß zu überwinden.

6. Crisis Management

Selbst bei beiderseitigem Willen zu Gleichgewicht und Entspannung können akute, unvorhergesehene Konflikte eine krisenhafte Gefahr auslösen. Deshalb ist die Fähigkeit zu wirksamer Krisenbeherrschung nötig. Sie erfordert zunächst, daß die Kommunikation zwischen den Konfliktparteien zu keiner Stunde abbricht. Die Staatsmänner der Welt müssen miteinander reden, sie müssen sich zu diesem Zwecke kennen!

Crisis Management erfordert den politischen Willen

Erstens: Provokationen zu vermeiden

Zweitens: die eigenen Optionen unmißverständlich zu machen

Drittens: gefährliche Situationen durch Kompromißbereitschaft zu entschärfen und

Viertens: den Beteiligten die Wahrung ihres Gesichts zu ermöglichen.

Die jüngste Geschichte liefert mehrere Beispiele für gelungene Krisenbeherrschung. Ich denke z. B. an die Berlin-Krise 1961 und an die Kuba-Krise 1962.

Die Meisterung dieser schweren Krisen hat übrigens langfristige Wirkungen gehabt. Sie hat das Umdenken der großen Kernwaffenmächte eingeleitet und die psychologischen Grundlagen für die Politik der Entspannung und Abrüstung geschaffen. Ohne die Erfahrung dieser Krisen, die erstmals zur direkten Konfrontation der Nuklearmächte geführt hatten, wären der Teilweise Teststoppvertrag, der Nichtverbreitungsvertrag und SALT nur schwer realisierbar gewesen. Der Vertrag von Tlatelolco von 1967 gehört in diese Reihe; ich begrüße, daß nunmehr auch die Sowjetunion dem Zweiten Protokoll zu diesem Vertrag beigetreten ist. Weil auch die erfolgreichste Friedenspolitik plötzliche Konflikte niemals ganz ausschließen kann, müssen wir alle durch ständig zu verbessernde Methoden des Crisis Management dafür sorgen, daß Konflikte beherrschbar bleiben.

7. Berechenbarkeit

Je größer die Berechenbarkeit des politischen und militärischen Verhaltens der Beteiligten ist, um so geringer wird die Gefahr akuter Krisen. Erste Voraussetzung für Berechenbarkeit ist Offenheit und Durchsichtigkeit.

Die Sorge vor unangenehmen oder gefährlichen Überraschungen kann durch mehr Transparenz der militärischen, aber auch der rüstungswirtschaftlichen Machtmittel wesentlich gemindert werden. Es ist ein großer Fortschritt in der Bildung gegenseitigen Vertrauens, daß bei SALT und in den Wiener Verhandlungen inzwischen die konkreten Daten und Zahlen des militärischen Potentials beider Seiten offengelegt werden.

Offenlegung der Streitkräfte der Beteiligten ermöglicht eine zuverlässige Beurteilung der militärischen Optionen der jeweils anderen Seite und ihrer Handlungsmöglichkeiten. Eine eindeutige Datenbasis kann jenes Vertrauen erzeugen, das zu gegebener Zeit auch eine verifizierte und ausgewogene Senkung der militärischen Ausgaben ermöglichen soll. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich an den Vorarbeiten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Vergleichbarkeit und Offenlegung der Militärhaushalte beteiligt.

Auch die Einhaltung von geschlossenen Abkommen muß durchsichtig gemacht werden. Die eigene Sicherheit wächst, wenn dem Sicherheitsbedürfnis des anderen auf diese Weise Rechnung getragen wird.

Mein Land hat sich in wichtigen Verträgen der Transparenz und internationalen Inspektion geöffnet. Dies bleibt — mit Zustimmung unseres Volkes — auch zukünftig unsere Politik. Wenn aber Rüstungskontrolle im Namen des Friedens zu hegemonialer Machtpolitik oder zu einem Mehrklassen-Völkerrecht mißbraucht würde, dann könnte sie keine Zustimmung finden. Versuche, Nationen Restriktionen aufzuerlegen, an deren Zustandekommen sie nicht beteiligt waren, würden den Bedürfnissen des Friedens nicht gerecht.

Das für Sicherheit und Frieden notwendige Grundelement der Vorhersehbarkeit muß allerdings sehr viel weiter reichen als nur bis zur Transparenz der militärischen Fähigkeiten. Es sollte vor allem für die Grundrichtung und für die Ziele der politischen Strategien der Staaten gelten. Je besser die anderen Beteiligten die zukünftige Entwicklung vorausberechnen können, um so geringer die Gefahr der Überraschung, um so größer die Sicherheit. Wer unberechenbar handelt, der kann dadurch Gefahren auslösen.

8. Begrenzung nuklearer Rüstung

SALT I war die erste effektive Begrenzung nuklearer Rüstung. Sie wurde nur möglich, weil dank der Satelliten das Problem internationaler Verifikation in diesem Falle beiseite gelassen werden konnte. Wir hoffen, daß ein erfolgreicher Abschluß von SALT II alsbald gelingt. Auch die beiden Großmächte haben sich im Nichtverbreitungsvertrag ausdrücklich zu einem Abbau ihrer Nuklearrüstungen verpflichtet. Wir müssen sie beim Wort nehmen.

Der Nichtverbreitungsvertrag hat sich bei der Begrenzung nuklearer Rüstung durchaus bewährt. Er hat bisher die geographische Verbreitung von Kernwaffen im wesentlichen aufgehalten.

Nichtverbreitungspolitik darf allerdings kein Hemmschuh sein für die friedliche Nutzung der Kernenergie. Für viele Staaten, die keine ausreichenden Energiequellen besitzen, ist Kernkraft unverzichtbar. Der Nichtverbreitungsvertrag sichert im Artikel 4 den Unterzeichnerstaaten ausdrücklich die friedliche Nutzung zu. Diesen verbrieften Anspruch, der bei der Zustimmung unseres Parlaments zu dem Vertrag ausschlaggebend war, erhalten wir ohne Abstriche aufrecht.

Mit wachsender Nutzung der Kernenergie müssen allerdings die internationalen Vorkehrungen gegen Mißbrauch verstärkt werden; dies gilt insbesondere für den Umgang mit Plutonium. Dafür müssen wirksame Verbesserungen des gegenwärtigen Nichtverbreitungsregimes von breitem internationalen Konsens getragen sein. Dieser Vertrag — ein wichtiges Instrument der Nichtverbreitungspolitik — könnte sonst gefährdet werden.

Mit ihrem Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag haben über 100 Staaten völkerrechtlich auf nukleare Waffen verzichtet und so einen wesentlichen Beitrag zur internationalen Sicherheit geleistet. Sie haben damit Ansprüche erworben, die erfüllt werden müssen.

9. Rüstungsbegrenzung in Europa

In Europa hat in diesem Jahrzehnt die Entspannung wesentliche Fortschritte gemacht. Die Ostverträge der Bundesrepublik Deutschland, das Viermächte-Abkommen über Berlin und die KSZE-Schlufakte von Helsinki haben das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verbot der Anwendung und Androhung von Gewalt konkretisiert.

Heute besteht in Europa ein höheres Maß gegenseitigen Vertrauens als in den vorangegangenen Jahrzehnten. Dies ist, so hoffe ich, auch für andere Regionen eine ermutigende Erfahrung. Sie ist das Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung, an der außer den beiden Weltmächten alle Staaten der beiden Bündnisse und ebenso auch die neutralen und blockfreien Staaten Europas konstruktiv beteiligt waren.

Dies hat jedoch bisher die Tatsache nicht ändern können, daß sich in Europa die stärksten Ansammlungen von Waffen und Soldaten einander gegenüberstehen. Es kommt jetzt darauf an, ein militärisches Gleichgewicht auf niedrigerer Ebene herzustellen und dadurch die Sicherheit zu stabilisieren.

Bei den seit fünf Jahren in Wien laufenden MBFR-Verhandlungen streben wir gemeinsam mit unseren Verbündeten an, Parität durch ausgewogene Reduzierungen zu schaffen. Das Ergebnis der Verhandlungen sollen übereinstimmende kollektive Gesamthöchststärken beider Seiten sein.

Während des kürzlichen Besuches des sowjetischen Generalsekretärs Breschnew in meinem Lande ist zum erstenmal in einer zwischen Ost und West vereinbarten Erklärung die Feststellung getroffen worden, beide Seiten hielten es für wichtig, daß niemand militärische Überlegenheit anstrebe und daß an nähernde Gleichheit und Parität zur Gewährleistung der Verteidigung ausreichen. Ich stimme Herrn Außenminister Gromyko zu.

Auch wir halten diese Erklärung für einen wichtigen konzeptionellen Beitrag zur Sicherung des Friedens. Dies auch deshalb, weil die Sowjetunion darin ihre Bereitschaft bekundet hat, auch

über in den SALT-Verhandlungen bisher nicht erfaßte Waffen — zum Beispiel über Mittelstrecken-Waffen — zu sprechen. Diese Waffen sind, ihrer enormen Vernichtungskraft wegen, für Europa und für andere Regionen eine ebenso existentielle Bedrohung wie für die Großmächte die strategischen Interkontinentalwaffen. Sie dürfen deshalb in einem ausgewogenen System des militärischen Gleichgewichts nicht außer Betracht bleiben. Auch unter diesem Aspekt studieren wir die Vorschläge von Staatspräsident Giscard d'Estaing mit Interesse.

10. Deutsche Beiträge zur internationalen Sicherheit

Eingedenk der verheerenden Konsequenzen, die der von Hitler entfesselte Zweite Weltkrieg für unser Volk und für viele andere europäische Völker bedeutete, kann niemand unser existentielles Interesse an Rüstungskontrolle und Abrüstung in Zweifel ziehen. Mein Land hat bereits 1954 auf die Herstellung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen verzichtet. Wir haben uns damit einverstanden erklärt, daß die Einhaltung dieser Verpflichtung international überwacht wird.

Die Bundesrepublik Deutschland hält den Abschluß eines Übereinkommens über ein effektives und umfassendes C-Waffen-Verbot für besonders vordringlich. Sie begrüßt es, daß sich die Sowjetunion und die USA in bilateralen Gesprächen um eine gemeinsame Initiative bemühen.

Sie ist überzeugt, daß sich ein internationales Verifikations-system unter Einschuß von Ortsinspektionen so ausgestalten läßt, daß die legitimen Interessen von Industrie und Forschung nicht beeinträchtigt werden.

Unsere Erfahrungen als Staat, der auf die Herstellung chemischer Waffen verzichtet und sich hierzu einer internationalen Kontrolle unterworfen hat, sprechen dafür, daß entsprechende Kontrollen wirksam, wirtschaftlich unschädlich und ihre Kosten zumutbar sein können.

Wir sind bereit, unsere Erfahrungen auf diesem Gebiet allgemein zugänglich zu machen. Ich lade hiermit im Einverständnis mit unserer chemischen Industrie alle interessierten Staaten ein, sich in der Bundesrepublik Deutschland von der Möglichkeit einer angemessenen Verifikation eines Herstellungsverbots zu überzeugen.

Die Bundesrepublik Deutschland hofft, daß die Ausarbeitung eines Vertrages über ein Verbot aller Kernwaffentests bald möglich sein wird. Wir sind bereit, an der seismologischen Verifikation eines umfassenden Teststopps mitzuwirken; unsere Einrichtungen stellen wir zur Verfügung.

Sie erkennen aus dem Vorangehenden, wie mein Land auf vielfältige, vertraglich-verbindliche Weise dem Ziele der Stabilität und Sicherheit durch Rüstungsbegrenzung bereits gedient hat und zu dienen entschlossen ist.

Dem Ziel der Sicherheit durch Gleichgewicht dient der Verteidigungsbeitrag, den die Bundesrepublik Deutschland der Nordatlantischen Allianz als einer ihrer Partner leistet. Dieses kollektive Verteidigungsbündnis ist — angesichts der Gesamtlage Europas — für die Sicherheit meines Landes unerlässlich. Ich betone, daß mein Land seine Streitkräfte voll in die gemeinsame Organisation des Bündnisses integriert hat.

Die Nordatlantische Allianz ist ausschließlich auf den Zweck der gemeinsamen Verteidigung gerichtet. Sie wird in wenigen Tagen erneut ihren Willen zum Gleichgewicht und zur kollektiven Selbstverteidigung, aber ebenso auch zu Entspannung und Rüstungsbegrenzung manifestieren. Sie ist ein zuverlässiger Faktor in der internationalen Sicherheits-Partnerschaft, von der ich vorhin gesprochen habe. Partner vor allem der politischen und der wirtschaftlichen Stabilität ist aber auch die Europäische Gemeinschaft der Neun. Ihr Aufbau stellt eine regionale Antwort auf geschichtliche Erfahrungen und auf die Herausforderungen der Gegenwart dar. Ihr Aufbau war von Anfang an ein wesentliches Ziel der Politik meines Landes.

11. Stärkung des internationalen Vertrauens

Angesichts der Schwierigkeiten, zu schnellen Fortschritten der internationalen, vereinbarten Rüstungsbegrenzung zu gelangen, halte ich eine Offensive der Vertrauensbildung für notwendig. Sie ist auch durchaus möglich.

Die vertrauensbildenden Maßnahmen der Schlußakte von Helsinki haben sich bewährt. Ich meine, sie sollten in Europa für alle verbindlich gemacht werden. Wir begrüßen deshalb die Vorschläge des französischen Staatspräsidenten, die in diese Richtung weisen. Darüber hinaus könnten vertrauensbildende Maßnahmen in allen Teilen der Welt dazu dienen, die politischen Voraussetzungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle zu verbessern. Sie sollten jeweilig regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Dabei ist zu denken an die Ankündigung militärischer Übungen, den Besuchsaustausch zwischen Angehörigen der Streitkräfte und die Einladung von Beobachtern zu militärischen Übungen. Solche regionale Vereinbarungen könnten die Grundlage für eine künftige weltweite Konvention über vertrauens-

bildende Maßnahmen bilden. Wir begrüßen es, daß die vertrauensbildenden Maßnahmen in dem Entwurf für das gemeinsame Aktionsprogramm enthalten sind.

Die Verwirklichung von Vertrauen kann sich selbstverständlich nicht auf den Bereich der militärischen Sicherheit beschränken. Der Abbau von Mißtrauen, Furcht und Feindschaft ist eine umfassende und universale Aufgabe. Dies ist eine Perspektive, die in die Zukunft weist und die Jugend angeht. Es liegt an uns Älteren, diese Perspektive den jungen Menschen in unseren Ländern nahezubringen. Hier liegt eine Aufgabe von großer Tragweite, die sich die Vereinten Nationen zu eigen machen sollten. Wir sind bereit, einen materiellen Beitrag zu einem Programm der Vereinten Nationen zu leisten, das der Verständigung unter der jungen Generation aller Völker dient. Wir werden dazu im Laufe dieses Jahres auf Grund unserer bilateralen Erfahrungen einen Vorschlag unterbreiten.

12. Rüstungsbegrenzung und Entwicklung

Im Zusammenhang mit dieser Sondersitzung ist vielfach hingewiesen worden auf das Mißverhältnis zwischen den Aufwendungen für militärische Zwecke auf der einen und für Zwecke der landwirtschaftlichen, infrastrukturellen und industriellen Entwicklung der großen Mehrzahl der Staaten der Welt auf der anderen Seite. Diese Hinweise sind berechtigt; die Tatsachen lösen berechtigte Sorge aus. Es gibt leistungsfähige Staaten, die ein großes militärisches Potential besitzen, die dafür einen ungewöhnlichen finanziellen Aufwand treiben — gleichwohl aber auf dem Felde des Transfers von Kapital und Technologie an Entwicklungsländer nur völlig Unzureichendes leisten.

Waffenlieferungen können keinen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung ersetzen. Im Gegenteil:

Das Ausmaß des Transfers von Waffen ist zu einem internationalen Problem ersten Ranges geworden. Präsident Carter hat das Verdienst, im vergangenen Jahr mit großem Nachdruck hierauf hingewiesen zu haben. Die Regelung des internationalen Rüstungstransfers muß bei unseren Bemühungen um Rüstungsbegrenzung einen wichtigen Rang bekommen. Und ich stimme hier Vizepräsident Mondale ausdrücklich zu.

Initiativen hierzu werden dann erfolgreich sein, wenn sich Lieferländer und Empfängerländer gemeinsam auf Zurückhaltung einigen. Zu diesem Zweck unterstützen wir den Vorschlag des Aktionsprogramms, die damit zusammenhängenden Probleme zu untersuchen. Ich spreche mich besonders dafür aus, daß alle am Rüstungsexport beteiligten Staaten sich zur Offenlegung ihrer Lieferungen verpflichten.

Gefahren entstehen allerdings nicht nur durch staatliche Rüstungslieferungen, sondern auch durch kommerzielle Verwertung ausgesonderten militärischen Materials; die Möglichkeiten zur Kontrolle des privaten Handels mit Rüstungsgütern müssen daher in die Untersuchung einbezogen werden.

Ich benutze diese Gelegenheit, um die Politik meines eigenen Landes auf diesem Felde zu kennzeichnen. Wir gewähren grundsätzlich keine Entwicklungshilfe für den Waffenexport. Nur in insgesamt geringfügigen Ausnahmefällen erlauben wir überhaupt Waffenlieferungen an Staaten außerhalb unseres eigenen Bündnisses; nach den Analysen des Stockholmer Friedensforschungsinstituts haben deutsche Waffenlieferungen an die Dritte Welt nur drei Hundertstel Prozent unseres Sozialprodukts betragen; der Anteil an unserer Gesamtausfuhr betrug nach unseren Feststellungen zwei Zehntel Prozent. In internationale Spannungsgebiete lassen wir Waffenlieferung grundsätzlich nicht zu.

Andererseits haben wir unseren Entwicklungshilfehaushalt in massiver Weise erhöht; er beträgt mehr als ein Zehntel unserer Verteidigungsanstrengungen.

Wenn dies jeder Staat der Welt von sich sagen könnte, ginge es vielen Menschen in den Entwicklungsländern besser. Wer über seine Verteidigungsnotwendigkeiten hinaus rüstet, der schränkt seine Möglichkeiten zu materieller Hilfe an andere ein. Materielle Not, Hunger und Armut sind vielerorten unerträglich. Nur eine gesunde wirtschaftliche und soziale Entwicklung dient dem Frieden. Soziale Gerechtigkeit ist nicht nur eine innerstaatliche, sondern ebenso sehr eine internationale Notwendigkeit. Wenn es uns gelingt, die Rüstungen zu begrenzen und den Aufwand für militärische Zwecke einzuschränken, so werden dadurch Mittel für zusätzliche Transferleistungen zugunsten der Entwicklungsländer frei werden.

Mein Land wird auch in Zukunft das Ausmaß seiner Entwicklungshilfe steigern. Ich ziehe allerdings vor, statt von Hilfe von wirtschaftlicher Kooperation zu reden. Wir sind nämlich gegenseitig aufeinander angewiesen. Deshalb erwarten wir, daß Solidarität vergolten wird mit Solidarität.

13. Zusammenfassung

Wir sehen die Aufgabe darin, die Rüstung — Kernwaffen wie andere Waffen — im Gleichgewicht und nachprüfbar zu begren-

zen, gezielt und ausgewogen zu verringern und hoffentlich eines Tages ganz abzuschaffen. Vollständige und international kontrollierte Abrüstung ist das Ziel.

Dieser Prozeß bedarf zu seinem Erfolge einer umfassenden Sicherheitspolitik, für die die folgenden Richtpunkte gelten:

- > Politisches, strategisches und militärisches Gleichgewicht;
- > Entspannung, Konflikteindämmung und Interessenausgleich;
- > Fähigkeit zu wirksamer Krisenbeherrschung;
- > Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit des politischen und militärischen Verhaltens.

Nach dieser Orientierung arbeiten wir engagiert und initiativ in Genf und in Wien an den dortigen Verhandlungen. Diese Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen für Abrüstung hat die Chance, die Glaubwürdigkeit der internationalen Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle sichtbar zu machen. Wir hoffen, daß sie diese Chance wahrnimmt. Voraussetzung dazu ist, daß wir gemeinsam in der Lage sind, die anstehenden Probleme offen, aber unpolemisch zu diskutieren und unsere Beschlüsse im Konsensus zu fassen. Damit würden wir die Fähigkeit bekunden, im weltweiten Rahmen zur Festigung des Friedens und der Sicherheit zusammenzuarbeiten.

Hierzu machen wir die folgenden Vorschläge:

Erstens: Unsere Erfahrungen bei der Kontrolle unseres Verzichts auf Herstellung von C-Waffen stehen anderen Nationen zur Verfügung

Zweitens: Wir stellen unsere seismologischen Einrichtungen für die Verifikation eines vollständigen Teststopps bereit

Drittens: Wir treten ein für eine Beschränkung des internationalen Transfers von konventionellen Waffen

Viertens: Wir treten ein für die Schaffung von Vertrauen durch größere Transparenz bei militärischen Aufwendungen und bei militärischen Aktivitäten

Fünftens: Wir werden unser Ziel erst erreicht haben, wenn die Völker selbst Vertrauen zueinander haben. Hierbei wird es besonders auf die Jugend ankommen. Deshalb treten wir dafür ein, daß die Vereinten Nationen sich konkret damit befassen, wie die Jugend der Völker in nähere Kontakte zueinander gebracht werden kann.

Allumfassende Konzepte zur weltweiten Abrüstung haben nach aller Erfahrung keine Aussicht auf Erfolg. Wir brauchen statt dessen viele einzelne Fortschritte — einen nach dem anderen. Und alle im zähen Willen zum Ausgleich der Interessen.

Wer den Kompromiß prinzipiell verwirft, der taugt nicht zum Frieden. Wer anderen nicht entgegenkommen will, der wird selbst kein Entgegenkommen finden. Wer Feindbilder und Vorurteile pflegt, der wird selbst als Feind angesehen werden.

Es gibt viel zu viele Feindschaften auf der Welt. Was wir statt dessen brauchen, ist Partnerschaft. Sie muß aus der Erkenntnis entspringen, daß keiner allein seine Sicherheit und seinen Frieden sichern kann.

Die geschichtlichen Erfahrungen der Völker unterscheiden sich voneinander, ihre Ideologien noch viel stärker. Mich hat das Erlebnis des Weltkrieges zum engagierten Mitglied einer politischen Bewegung meines Volkes gemacht, die seit 115 Jahren für Rüstungsbegrenzung kämpft. Seit zwanzig Jahren habe ich mich mit Zähigkeit, mit Realismus und mit Engagement für dieses Ziel verwendet.

Weil ich weiß: die Schrecken der Vergangenheit dürfen sich nicht wiederholen. Wir Deutschen wissen: dies zu verhindern, ist zu einem wichtigen Teil unsere Aufgabe.

Die Welt kann darauf vertrauen: Wir Deutschen wollen und wir werden dieser Aufgabe dienen.

Vor seiner Rede vor der 10. Sondergeneralversammlung (Bild s. S. 75 dieser Ausgabe) nahm der Bundeskanzler auf der Bank der bundesdeutschen Delegation Platz. V.r.n.l. in der ersten Reihe: Bundeskanzler Helmut Schmidt; Staatssekretär Klaus Bölling, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung; Staatsminister Dr. Hildegard Hamm-Brücher, Auswärtiges Amt. In der zweiten Reihe: Botschafter Rüdiger Freiherr von Wechmar; Ministerialdirektor Dr. Klaus Blech, Auswärtiges Amt; Vortragender Legationsrat I. Klasse Detlev Graf zu Rantzau, Bundeskanzleramt.



Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Nahost: Entsendung neuer Friedenstruppe – 8. Sondergeneralversammlung (22)

I. Als Antwort auf die großangelegte israelische Invasion des Südlibanon beschloß der Sicherheitsrat am 19. März 1978 (Resolutionen 425 und 426 (1978), Text s. VN 2/1978 S. 69) bei Stimmenthaltung der Tschechoslowakei sowie der Sowjetunion und Nichtteilnahme Chinas an der Abstimmung die Entsendung einer Friedenstruppe in dieses Gebiet für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten bis zum 18. September 1978. Aufgabe der neu aufgestellten *United Nations Interim Force in Lebanon* (UNIFIL) mit einer Sollstärke von zunächst 4 000 Mann, deren erste Kontingente von den Mitgliedstaaten Frankreich, Iran und Norwegen zur Verfügung gestellt wurden, soll es sein, den Abzug der israelischen Truppen zu bestätigen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und der libanesischen Regierung bei der Durchsetzung ihrer Machtbefugnisse in diesem Gebiet zu helfen.

Da die veranschlagten Kosten – ursprünglich wurde für das erste halbe Jahr mit etwa 68 Mill US-Dollar gerechnet – dieser friedenssichernden Maßnahme den Betrag von 10 Mill Dollar überstiegen, wurde gemäß Resolution 32/214 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1977 die Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung erforderlich, die am 20. und 21. April stattfand und mit Resolution S-8/2 Ausgaben in Höhe von 54 Mill Dollar für UNIFIL bewilligte. 33 Mill oder 61 vH sollen die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, 19,7 Mill (37 vH) die übrigen entwickelten, 1 Mill (2 vH) die weniger entwickelten Länder übernehmen und der Rest von den 37 ärmsten Staaten (0,04 vH) getragen werden. Zwei Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats wandten sich allerdings gegen diesen Finanzierungsplan und erklärten, sie fühlten sich nicht daran gebunden: China und die Sowjetunion. Die Resolution S-8/2 erhielt 99 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen überwiegend osteuropäischer Staaten. China gehörte zu den Staaten, die an der Abstimmung nicht teilnahmen. Die meisten der Staaten, die dem Beschluß ihre Zustimmung versagten, vertraten die Auffassung, der Aggressor solle für die Kosten von UNIFIL aufkommen.

II. Angesichts der äußerst schwierigen Situation, der sich UNIFIL konfrontiert sieht, beschloß der Sicherheitsrat die Erhöhung der Truppenstärke auf 6 000 Mann. Der Rat folgte mit diesem Beschluß den Empfehlungen von Generalmajor Erskine, Kommandeur der Truppe, die am 29. März ihr erstes Todesopfer zu beklagen gehabt hatte, und General Siilasvuo, Koordinator der friedenssichernden Missionen in Nahost; Generalsekretär Waldheim, der bei einem Besuch Mitte April die Lage im Südlibanon in Augenschein nehmen konnte, hatte sich den Vorschlag der Militärs zu eigen ge-

macht. Nach der Abstimmung über Resolution 427 (1978) (Text s. S. 103 dieser Ausgabe) am 3. Mai legten die Delegierten der Tschechoslowakei und der Sowjetunion noch einmal ihre Vorbehalte dar; der Vertreter Chinas, der sich auch dieses Mal nicht an der Abstimmung beteiligte, gab einmal mehr seine von der Rats-Mehrheit abweichende grundsätzliche Haltung zur Entsendung von Friedenstruppen durch die UNO zu Protokoll.

Als historische Reminiszenz sei nachgetragen, daß vor zwanzig Jahren schon einmal Friedenstruppen der Vereinten Nationen in den Libanon entsandt wurden. Die während des ersten libanesischen Bürgerkrieges von Juni bis Dezember 1958 eingesetzte Beobachtergruppe (United Nations Observer Group in the Lebanon, UNOGL) erreichte damals eine Höchststärke von 640 Mann. StJ

Forderung nach Verschärfung der Sanktionen gegen Pretoria auf dem Tisch des Sicherheitsrats – Angriffe auf Sambia und Angola – Beschwerde gegen Libyen – Rhodesische »Lösung« abgelehnt (23)

(Die folgenden Ausführungen setzen die Berichte in VN 1/1978 S. 26 f. und VN 6/1977 S. 195 fort.)

I. Angesichts der unverändert unnachgiebigen Haltung Südafrikas gegenüber den Appellen und Beschlüssen der Weltorganisation für die Beseitigung der Apartheid unternahm die Gruppe der afrikanischen Länder Ende Januar einen Vorstoß im Sicherheitsrat, in dem die Unzufriedenheit mit dem Vorgehen insbesondere der westlichen Ratsmitglieder in der Südafrika-Frage in aller Schärfe zutage trat. Dabei wurde sogar erwogen, im Falle weiterer Vetos aller afrikanischen Delegationen aufzufordern, ihre Mitarbeit im Sicherheitsrat einzustellen, bis dieser seinen Verpflichtungen gegenüber dem Volk von Südafrika gerecht werde. Als weitere Maßnahmen neben dem in Kraft befindlichen Waffenembargo wurden wirtschaftliche Sanktionen verlangt, von denen man sich eine größere Wirksamkeit verspricht. Zwei Resolutionsentwürfe (UN-Docs. S/12547 und 12548) wurden dem Rat am 31. Januar vorgelegt, jedoch verzichteten die Einbringer (Gabun, Mauritius und Nigeria) vorerst darauf, die Anträge zur Abstimmung zu stellen.

Auch der nur einen Tag nach dem Ende der – der Namibia-Frage gewidmeten – 9. Sondergeneralversammlung erfolgte Angriff Südafrikas auf die Stadt Kassinga in Angola führte nicht zu einer Ausweitung der Sanktionen gegen den Apartheid-Staat. »Wirksamere Maßnahmen« im Einklang mit Kapitel VII der Charta werden in der am 6. Mai einstimmig angenommenen Resolution 428 (1978) (Text s. S. 103 f. dieser Ausgabe) erst für den Wiederholungsfall angedroht.

II. In einem Schreiben vom 8. Februar 1978 ersuchte die Regierung des Tschad um

eine Sitzung des Sicherheitsrats wegen der »äußerst ernsthaften Lage im Norden des Landes infolge der Aggression Libyens«. Auf der am 17. Februar anberaumten Sitzung beschuldigte der Tschad dann im einzelnen Libyen der bewaffneten Okkupation des Gebietes um Aouzou (Tibesti-Berge) und anderer Verletzungen seiner Souveränität und forderte den Rückzug aller Streitkräfte sowie die Wiederherstellung der territorialen Integrität. Der Vertreter Libyens bestritt die Okkupation und bezeichnete das umstrittene Gebiet als Teil Libyens. Das Grundproblem des Tschad sei, daß dort seit 20 Jahren eine Revolte der Mehrheit der Bevölkerung gegen ihre Zentralregierung vor sich gehe. Dies aber sei eine interne Angelegenheit, mit der der Tschad selbst fertig werden müsse. Zur gleichen Zeit war es in Tripolis zu einem überraschenden Treffen zwischen Vertretern des Tschad, Libyens und des Sudan gekommen. In einem Kommuniqué wurde jede ausländische Einmischung verurteilt, die die nationale Aussöhnung im Tschad behindern könnte. Daraufhin zog der Tschad seine Beschwerde vor dem Sicherheitsrat zurück.

III. Nach siebentägigen Erörterungen der Lage in Südrhodesien nahm der Sicherheitsrat am 14. März seine Resolution 423 (1978) (Text s. VN 2/1978 S. 69 f.) an, in der jede interne Lösung als widerrechtlich und unannehmbar erklärt wird. Gemeint war damit zunächst das am 3. März von I. Smith, A. Muzorewa, N. Sithole und J. Chirau unterzeichnete Abkommen, aber auch alle weiteren »Versuche und Manöver« des Regimes in Salisbury, die darauf abzielen, der rassistischen Minderheit die Macht zu erhalten und die Erlangung der Unabhängigkeit Simbawes zu verhindern. Weiterhin heißt es in der Resolution, daß die rasche Beendigung des illegalen Regimes und die Ersetzung seiner Streitkräfte und Polizei die erste Voraussetzung für die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit in Südrhodesien ist, um Vorkehrungen für einen friedlichen und demokratischen Übergang zu einer wirklichen Herrschaft durch die Mehrheit und zur Unabhängigkeit im Jahre 1978 treffen zu können. Erneut wurde Großbritannien an seine Verantwortung als De-jure-Verwaltungsmacht erinnert. Zwar hatten auch die fünf westlichen Mitglieder des Sicherheitsrates das Abkommen von Salisbury als unzureichend qualifiziert, wegen einzelner Passagen der Resolution sich aber der Stimme enthalten. Einstimmigkeit ergab sich jedoch bei der Verurteilung Südrhodesiens wegen eines neuerlichen Angriffs auf einen seiner Nachbarstaaten. Die am 17. März verabschiedete Resolution 424 (1978) (Text s. VN 2/1978 S. 70) geht auf die Klage Sambias zurück. StJ

Wirtschaft und Entwicklung

Transnationale Gesellschaften: Verhaltenskodex – Arbeitsgruppe erfolgreich (24)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1977 S.93f. fort.)

Die für die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex zuständige Arbeitsgruppe der

ECOSOC-Kommission für transnationale Gesellschaften hat auch auf ihren jüngsten Tagungen bemerkenswerte Arbeit geleistet (dritte und vierte Tagung vom 6. bis zum 14. Februar sowie vom 20. bis zum 31. März 1978 in New York). Vielleicht mehr noch als für die erzielten sachlichen Ergebnisse darf diese Einschätzung für die innovative Methode des 48köpfigen UN-Untersorgans gelten.

Die Kluft zwischen den grundsätzlichen Ausgangspositionen hatte keine leichten Verhandlungen erwarten lassen. Hatten die einen, namentlich mit Blick auf Verstaatlichungen und Entschädigungen sowie die Gewährung diplomatischen Schutzes, auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung sowie der Achtung geschlossener Verträge und des Völkerrechts bestanden, so hatten andere die nationale Souveränität und speziell die »ständige Souveränität über Reichtümer und natürliche Ressourcen« in den Vordergrund gestellt. Die Arbeitsgruppe vermied es in der Regel geschickt — dies zeichnet ihr behutsames Vorgehen aus —, übereilt Formulierungen zu Einzelpunkten zu fixieren, vielmehr kreiste sie die Regelungsmaterie gleichsam ein, wobei Spezifikationsgrad und Aussagekraft der Äußerungen von Schritt zu Schritt zunahm — gewissermaßen ein völkergemeinschaftliches »brain-storming«. Äußere Wegmarkierungen waren zunächst die »Liste wichtiger Grundsätze und/oder Fragen« (erste Tagung) und der »kommentierte Grundriß« (zweite Tagung). Auf der vierten Tagung legte nunmehr das UN-Zentrum für transnationale Gesellschaften wunschgemäß ein Arbeitspapier vor, welches als »Formulierungsversuch gemeinsamer Elemente« bezeichnet werden darf. Es ist auf der Grundlage der Staatenstellungen in der Arbeitsgruppe erstellt worden und soll deren Übereinstimmungen herausdestillieren, ohne den Anspruch zu erheben, allen Seiten in allen Einzelheiten gerecht zu werden. Einige dieser Aussagen zu »wichtigen Grundsätzen und/oder Fragen« seien hier in deutscher Übertragung wiedergegeben.

Beachtung der nationalen Souveränität und des innerstaatlichen Rechts: »Transnationale Gesellschaften sollten die nationale Souveränität der Länder achten, in denen sie wirken. Transnationale Gesellschaften sollten die Ausübung seines Rechts der vollen ständigen Souveränität über die Reichtümer und Ressourcen innerhalb seines Territoriums durch jeden Staat achten.« In der Anmerkung war auch noch von ständiger Souveränität über »wirtschaftliche Aktivitäten« die Rede gewesen; demgegenüber hatte der (von Frankreich vorgeschlagene) Passus »innerhalb seines Territoriums« dort gefehlt. In der Aussprache hatten sich die westlichen Marktwirtschaftsländer für eine Unterscheidung der beiden Konzepte »nationale Souveränität« und »volle ständige Souveränität...« sowie für eine Verdeutlichung des letzteren eingesetzt; sie waren besorgt wegen dessen möglicher Tragweite für grenzüberschreitende Zugriffe, Verstaatlichung, Entschädigung, Besteuerung und Streit-schlichtung. Die Entwicklungsländer hatten sich gegen eine Relativierung des Kon-

zepts einer »ständigen Souveränität...« gesperrt.

Unterordnung unter wirtschaftliche Zielsetzungen sowie Entwicklungsziele: »Transnationale Gesellschaften sollten die Entwicklungsanstrengungen des Landes unterstützen, in dem sie wirken, insbesondere von Entwicklungsländern, und sich an diesen Anstrengungen auf nationaler Ebene wirkungsvoll beteiligen, darüber hinaus auch, soweit tunlich, auf regionaler Ebene im Rahmen von Integrationsvorhaben.« Bemerkenswerter ist der Formulierungsversuch gemeinsamer Elemente zu einer Anmerkung, welche knapp »Abänderbarkeit von Verträgen, an denen transnationale Gesellschaften beteiligt sind, im Zusammenhang mit nationalen Entwicklungsplänen und regionalen Integrationsvereinbarungen« gelautet hatte. Der volle Text sei hier ausgelassen; er umfaßt zwar im Englischen nur einen Satz, doch wird dieser aus fast 150 Worten gebildet. Er ist von dem Bemühen gekennzeichnet, Gesichtspunkte der Vertragstreue und des legitimen Interesses an Vertragsanpassung (Drohung oder klares Kräfteungleichgewicht bei Vertrags-schluß, grundlegende Veränderung der Umstände) ausgleichend miteinander zu verbinden. In der Diskussion hatten Sprecher der Entwicklungsländer vor allem an Verträge aus der Kolonialzeit erinnert, von denen viele nicht hinreichend frei ausgehandelt worden seien, während westliche Marktwirtschaftsländer darauf bestanden hatten, Vertragsdurchführung müsse die Regel sein, Anpassung die Ausnahme, nicht umgekehrt.

Respektierung sozio-kultureller Ziele und Werte: »Transnationale Gesellschaften sollten die sozialen und kulturellen Ziele und Werte der Länder achten, in denen sie wirken. In diesem Zusammenhang sollten sie mit den Regierungen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, daß ihre Praktiken, Erzeugnisse oder Dienstleistungen nicht zu Verzerrungen bei den Grundzügen nationaler Kulturmerkmale oder zu anderen sozio-kulturellen Folgen führen, die von den Ländern ihres Wirkungsbereichs für unerwünscht gehalten werden, sofern sie über jene hinausgehen, welche notwendigerweise mit Industrialisierung und der Einführung und Entwicklung neuer Technologien verknüpft sind.« In den Anmerkungen hatte es noch geheißen »...um sicherzustellen, daß keine fremden Elemente verpflanzt werden (that no alien elements... be transplanted), die sich auf die kulturelle Identität der Gastländer nachteilig auswirken könnten«. Westliche Staaten hatten an dieser »Coca-Cola-Klausel« (so die Vereinigten Staaten) unter anderem kritisiert, Modernisierung bringe schon als solche fremde Elemente mit sich.

Nichteinmischung in innere politische Angelegenheiten: »Transnationale Gesellschaften sollten sich als gute körperschaftliche Bürger (good corporate citizens) in den Ländern, in denen sie wirken, von Aktivitäten politischer Art enthalten, welche mit der nationalen Gesetzgebung oder der feststehenden Praxis in diesen Ländern deutlich unvereinbar sind.« Auch bei diesem Prinzip hatten die Meinungsverschiedenheiten weniger der allgemeinen Stoß-

richtung als vielmehr den Einzelformulierungen gegolten, insbesondere der Präzisierung von höchst auslegungsfähigen Generalklauseln. Von dem indischen Delegierten R. S. Bhatt — durchweg Hauptwortführer der Entwicklungsländer — war zu diesem Punkt beispielsweise die Anregung gekommen, transnationalen Gesellschaften »ungebührliche Einmischung in innere Angelegenheiten, welche den Interessen der (betroffenen) Länder abträglich wären«, zu verbieten. Westliche Sprecher hatten statt dessen auf den Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit abgestellt und das Bedürfnis nach festen und genauen Maßstäben unterstrichen.

Nichteinmischung in zwischenstaatliche Beziehungen: Der Formulierungsversuch gemeinsamer Elemente zieht den Möglichkeiten Grenzen, daß transnationale Gesellschaften die Regierungen ihrer Ursprungsländer zu ihren Gunsten einschalten: nur »normales« diplomatisches Vorstelligwerden, insbesondere keine Ausübung von Druck; Erschöpfung von Rechtsbehelfen. Westliche Sprecher hatten den zweiten Punkt zu restriktiv gefunden und bei dem ersten Abgrenzungsprobleme befürchtet.

Allgemeine Behandlung transnationaler Gesellschaften im Ursprungsland und im Gastland: Hier geht es um den Grundsatz der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung. Der Formulierungsversuch bekennt sich dazu, mit der einschränkenden Bedingung, die Aktivitäten der transnationalen Gesellschaften seien jeweils mit denen einheimischer Unternehmen vergleichbar, und unter dem Vorbehalt der Belange öffentlicher Ordnung und nationaler Sicherheit. NJP

UNCTAD: Integriertes Rohstoffprogramm — Zwischenbilanz (25)

Bei dem Integrierten Rohstoffprogramm (UNCTAD-Resolution 93 (IV) vom 30. Mai 1976) geht es bekanntlich vor allem um zwei miteinander verknüpfte Vorhaben: um die Errichtung eines Gemeinsamen Rohstofffonds sowie um Verhandlungen über einzelne Erzeugnisse im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen zwischen Erzeugern und Verbrauchern. Über den zentralen Fonds ist an dieser Stelle wiederholt berichtet worden (zuletzt in VN 1/1978 S.28f.); die Anfang Dezember 1977 »suspendierte« zweite Verhandlungsrunde soll möglichst im Frühsommer 1978 wieder aufgenommen werden. Hier sei eine Zwischenbilanz der einzelnen Rohstoffverhandlungen gezogen (Stand: Mai 1978).

I. Die Rohstoffliste des integrierten Programms umfaßt achtzehn Erzeugnisse. Vier davon sind bereits Gegenstand von Rohstoffabkommen, nämlich *Kaffee*, *Kakao*, *Zinn* und *Zucker*. Darüber hinaus gibt es das Olivenölabkommen, welches zuletzt durch Protokoll vom 7. April 1978 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1979 verlängert wurde und den Punkt »Pflanzenöle einschließlich Olivenöl und Ölsaaten« immerhin teilweise abdeckt. Über zwei Erzeugnisse ist demgegenüber bisher überhaupt noch nicht verhandelt worden, nämlich über *Bananen* und *Bauxit*. Nach den Vorstellungen der UNCTAD sollen aber auch über diese beiden noch 1978 erste vorbe-

reitende Gespräche stattfinden: über Bananen im September, über Bauxit zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt. Mit hin sind in den zwei Jahren seit UNCTAD-Resolution 93 (IV) zwölf Rohstoffe (unter Einschluß von »Pflanzenölen und Ölsaaten«) Gegenstand von Beratungen gewesen.

II. Die größten Fortschritte hat es bei *Gummi* gegeben. Es ist die erste und gegenwärtig einzige Ware, über die für 1978 eine Vertragskonferenz in Aussicht genommen wurde (13. November–8. Dezember). Zu den Hauptelementen eines Preisstabilisierungssystems dürfte ein internationales Ausgleichslager gehören.

III. Insbesondere die Entwicklungsländer halten bei wenigstens vier weiteren Rohstoffen den Zeitpunkt für nahe, zu dem Entscheidungen getroffen werden sollten. *Hartfasern und Hartfasererzeugnisse* sowie *Jute und Juteerzeugnisse* haben gemeinsam das Problem der Konkurrenzfähigkeit mit synthetischen Gütern. Hier dürften Forschungs- und Entwicklungsprogramme zugunsten von Verbesserungen bei Produktivität, Vermarktung und Endverbrauch vereinbart werden. Sehr schwierig gestalten sich die Beratungen über Preis- und Marktstabilisierung. Bei den Hartfasern (bisher drei Vorbereitungstreffen) besteht das zusätzliche Problem, daß für Sisal, Hanf, Kokosfasern u. a. jeweils unterschiedliche Lösungen geboten sein könnten. Insgesamt sind hier die Aussichten noch unbestimmter als bei Jute, wo sich die (entwickelten) Hauptimportländer zwar gegen die Einbeziehung von Juteerzeugnissen in ein Lagerhaltungssystem sträuben, es aber nicht grundsätzlich ablehnen, für unverarbeitete Jute Stützungsmaßnahmen ins Auge zu fassen (etwa internationale Finanzierungshilfe für nationale Lager). Dies wurde auch auf der zweiten Tagung der Zwischenstaatlichen Jute-Arbeitsgruppe (10.–14. April 1978) deutlich, auf der sogar schon konkret von der Errichtung eines Internationalen Juterates die Rede war.

Die meisten Gesprächsrunden haben bislang *Kupfer* gegolten. Die Meinungsverschiedenheiten über wirtschaftliche Marktstabilisierungsmaßnahmen konnten nicht überbrückt werden; der Termin für eine Vertragskonferenz ist nicht absehbar. Um ein völliges Scheitern zu vermeiden, wurde Anfang Februar 1978 wenigstens vereinbart, zunächst einmal eine ständige zwischenstaatliche Einrichtung mit Studien- und Beratungsaufgaben zu schaffen (ähnlich bestehenden Gremien für Blei und Zink, Gummi, Baumwolle). Die Entwicklungsländer verhehlten nicht ihre tiefe Enttäuschung über diese dilatorische Verlegenheitslösung und verlangten mit allem Nachdruck, dabei dürfe es nicht bleiben. Ungeklärt ist einstweilen, ob die neue Institution autonom oder aber – wie etwa der Wolframausschuß – in UNCTAD eingegliedert sein soll.

Während ein Kupferabkommen den zahlreichen Beratungen zum Trotz noch fern zu sein scheint, dürfen die Aussichten bei *Tee* als recht gut gelten, obwohl darüber im Rahmen des Integrierten Programms erst einmal getagt wurde. Hier kann nämlich auf Vorarbeiten der FAO aufgebaut

werden, und die interessierten Seiten sind jetzt wohl grundsätzlich bereit, auf ein Teeabkommen hinzuwirken.

IV. Bei den restlichen sieben Rohstoffen der UNCTAD-Liste haben sich noch weniger klare Perspektiven eröffnet: *Baumwolle und Baumwollgarne* (bisher zwei Gesprächsrunden); *Eisenerz* (zwei Treffen); *Fleisch* (erste Zusammenkunft Ende März 1978); *Mangan* (eine Tagung im Juni 1977); *Pflanzenöle und Ölsaaten* (zwei Verhandlungsrunden); *Phosphate* (eine Erörterung im Dezember 1977); *tropische Hölzer* (drei Vorbereitungstreffen). NJP

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtsausschuß: Prüfung von Staatenberichten — Erörterung grundsätzlicher Verfahrensfragen (26)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht VN 5/1977 S. 157 f. fort.)

Mit acht Staatenberichten befaßte sich der Menschenrechtsausschuß auf seiner dritten Tagung vom 16. Januar bis zum 3. Februar 1978 in Genf. Daneben behandelte er Individualbeschwerden. Von diesen Beratungen wurde der Öffentlichkeit nichts bekannt, da die Sitzungen hinter verschlossenen Türen stattfanden. Das Überwachungsgremium im Rahmen des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte widmete sich außerdem mehreren prozeduralen Fragen. Hier wurde mehrfach Konfliktstoff deutlich, doch die Sachverständigen ließen es dann dabei bewenden, Positionen abzustechen, ohne Kampfabbildungen über Grundsatzfragen zu provozieren.

I. Der Ausschuß prüfte die Berichte von Libyen, Schweden, Mauritius, Dänemark, der Tschechoslowakei, der DDR, Großbritannien und dem Iran. Seine Mitglieder beschränkten sich im wesentlichen darauf, den Vertretern dieser Staaten zusätzliche Fragen zu stellen. Aus der Fülle derselben seien hier einige wenige herausgegriffen: Inwieweit werden Nichtmoslems in Libyen mit Moslems gleichbehandelt? Was hat man sich unter einem »politischen Verbrechen« im Sinne der libyschen Gefängnisordnung vorzustellen? Hat die (eng mit dem Staat verbundene) »Kirche von Schweden« Privilegien gegenüber anderen Religionsgemeinschaften? Worum geht es bei dem schwedischen Gesetz über »antisoziales Verhalten«? Was besagt der Begriff »antisoziale Elemente« im tschechoslowakischen Strafgesetz? Verträgt es sich mit dem Pakt, daß Art. 28 der CSSR-Verfassung die Ausübung der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit unter den Vorbehalt der Übereinstimmung mit »den Interessen der Werktätigen« stellt? Unter welchen Umständen können DDR-Bürger daran gehindert werden, in ihren Staat einzureisen? Wie steht es mit der Ausreisefreiheit? Ist das britische Einwanderungs- und Aufenthaltsrecht paktkonform?

Es ist unmöglich, auf knappem Raum eine Gesamtdarstellung der Fragen der Sachverständigen sowie der Antworten der Staatenvertreter zu geben. Insgesamt fiel auf, daß für die Ausschußmitglieder kein Thema tabu war (auch nicht z. B. die »Charta 77«), und daß die Staatenvertreter recht wenige Fragen ignorierten. Erwähnenswert

ist die Klarstellung des Sprechers der Tschechoslowakei, die Ausdrücke »sozialistische Gesellschaftsordnung«, »sozialistisches System« und »Interessen der Werktätigen« seien gleichbedeutend mit dem im Pakt verwendeten Terminus »öffentliche Ordnung« (ordre public).

II. Bei den Verfahrensfragen ging es wiederholt um das Grundproblem, inwieweit sich der Ausschuß neben den Staatenberichten zusätzliche Informationsquellen erschließen darf. Vor allem die Sachverständigen aus den sozialistischen Staaten Osteuropas wandten sich gegen eine Ausweitung. Als J. Prado Vallejo aus Ecuador die harmlos anmutende Erwartung aussprach, die Empfehlungen eines Menschenrechtsseminars, das in seinem Land stattgefunden habe, mögen an die Ausschußmitglieder verteilt werden, griff der sowjetische Sachverständige A. Mowtschan ein. Nach seiner Auffassung ist es jedem Sachverständigen unbenommen, sich – gewissermaßen privat – um Zugang zu Dokumenten nichtstaatlicher Gremien zu bemühen, doch für eine Verteilung solcher Materialien durch das Sekretariat bzw. auf offizieller Ausschüfebene gebe es keine Rechtsgrundlage. Der Gang der anschließenden Diskussion läßt vermuten, daß sich das Sekretariat vor der Verteilung von derartigem Informationsmaterial in Zweifelsfällen jeweils mit dem Ausschuß bzw. dessen Vorsitzendem ins Benehmen setzen wird.

Ein weiteres delikates Problem stellte die Regelung der Zusammenarbeit des Ausschusses mit den Sonderorganisationen dar. Der Pakt besagt dazu lediglich, der Generalsekretär der Vereinten Nationen könne »nach Beratung mit dem Ausschuß den Sonderorganisationen Abschriften der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teile der Berichte zuleiten« (Art. 40 Abs. 3; mit den »Berichten« sind die der Staaten gemeint). Nach Regel 67 Abs. 2 seiner Verfahrensordnung ist der Ausschuß in einem solchen Fall überdies befugt, die Sonderorganisationen um »Bemerkungen« (comments) dazu zu bitten. Sachverständige aus den sozialistischen Staaten Osteuropas zogen nun die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit Art. 40 Abs. 3 des Paktes in Zweifel. B. Graefrath (DDR) meinte, es stehe keiner Sonderorganisation zu, zu dem Bericht eines Vertragsstaats Stellung zu nehmen, womöglich in dem Sinne, der betreffende Staat habe seine aus dem Pakt fließenden Verpflichtungen verletzt. Die Sonderorganisationen dürften allenfalls allgemein ihre praktischen Erfahrungen mitteilen. Andere Sachverständige nahmen demgegenüber den Standpunkt ein, Art. 40 Abs. 3 wäre sinnlos, hätten die Sonderorganisationen nicht das Recht, sich zu den ihnen übermittelten Berichten zu äußern (so W. Tarnopolsky, Kanada, und C. Tomuschat, Bundesrepublik Deutschland). Der Ausschuß faßte schließlich nur den Beschluß, Vertreter der Sonderorganisationen zu seinen öffentlichen Sitzungen einzuladen, ohne die Umstände einer Worterteilung zu spezifizieren. Die Entscheidung über die schwierigste Frage, die Behandlung schriftlicher Stellungnahmen, wurde vertagt. Zwar gelang es noch, Einvernehmen über den Gegenstand solcher Stel-

lungnahmen herbeizuführen — nämlich Information über die ›Anwendung‹ (application) internationaler Rechtsinstrumente aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Sonderorganisation —, doch die Sachverständigen konnten sich nicht darüber einig, ob diese Stellungnahmen vom Sekretariat »an den Menschenrechtsausschuß« oder »an die Mitglieder des Menschenrechtsausschusses« verteilt werden sollten. Bei der spitzfindig anmutenden Differenzierung geht es letztlich darum, ob die Verlautbarungen der Sonderorganisationen als offizielle Ausschubdokumente firmieren und zirkuliert werden dürfen.

Folgende Institutionen sind von diesen subtilen Überlegungen betroffen: Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) wegen Art. 8 Abs. 3 des Paktes (Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit) und Art. 22 (Gewerkschaftsfreiheit); die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) wegen Art. 18 Abs. 4 (Erziehungsrecht der Eltern), 19 (freie Meinungsäußerung) und 27 (Minderheitenschutz); die Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) wegen Art. 23 Abs. 1 (Anspruch der Familie auf Schutz durch Gesellschaft und Staat); die Weltgesundheitsorganisation (WHO) wegen Art. 6 (Recht auf Leben) und 7 (Verbot von Folter und Mißhandlung).

III. Der Ausschuß führte außerdem eine Grundsatzdiskussion über das Verfahren der Berichtsprüfung. Dabei stand die Auslegung der Absätze 1 und 4 des Paktartikels 40 im Vordergrund, speziell die Frage, inwieweit diese Bestimmungen dem Ausschuß gestatteten, eine Vervollständigung lückenhafter Berichte zu verlangen sowie zuletzt auch die Berichte inhaltlich zu würdigen, d. h. zur Paktkonformität der in den Berichten geschilderten Verhältnisse Stellung zu nehmen. Der Sachverständige C. Tomuschat bot die wohl umfassendste Analyse des Prüfungssystems: Es verstehe sich von selber, daß die ersten Berichte der Vertragsstaaten »über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte« (Art. 40 Abs. 1) vollständig sein müßten. Darauf habe der Ausschuß als erstes zu achten. Gegebenenfalls könne er Zusatzinformationen anfordern. Diese Verfahrensmodalität bei der Behandlung des jeweils ersten Staatenberichts sei von der Möglichkeit, später weitere Berichte anzufordern (Art. 40 Abs. 1b) scharf zu unterscheiden. Nach dieser ersten (formellen) Prüfungsphase folge die zweite (materielle). Art. 40 Abs. 4 Satz 2, wonach der Ausschuß den Vertragsstaaten »seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet erscheinende allgemeine Bemerkungen« übersende, könne nicht anders verstanden werden, als daß der Ausschuß über jeden Staatenbericht einen eigenen, gesonderten Bericht anzufertigen habe. In diesem Bericht müsse der Ausschuß auf die Frage eingehen, ob der betreffende Staat seine Verpflichtungen aus dem Pakt erfüllt habe, d. h. zum einen die Pflicht zur Erstattung eines vollständigen Berichts, zum anderen die Wahrung des vom Pakt vorgeschriebenen Menschenrechtsstandards. Die »allgemeinen Bemerkungen«

könnten staatenbezogen oder auf mehrere (vielleicht alle) Vertragsstaaten gemünzt sein und extra grundsätzliche Fragen der Interpretation bestimmter Paktbestimmungen betreffen. Gegen Tomuschats Sicht wandte sich vor allem der Sachverständige B. Graefrath: Bei den ›Berichten‹ gemäß Art. 40 Abs. 4 Satz 2 handele es sich um nichts anderes als die Jahresberichte, die der Ausschuß der Generalversammlung vorlegen müsse (nach Art. 45). In diesen könne der Ausschuß auch kurz feststellen, ob ihn die jeweiligen Staatenberichte zufriedengestellt hätten, insbesondere ob er zusätzliche Informationen benötige. Es sei nicht Sache des Ausschusses, über die Erfüllung der Paktspflichten durch die Staaten eine Beurteilung abzugeben. Die »allgemeinen Bemerkungen« dürften sich nicht auf die Lage in einzelnen Staaten beziehen. — Die Diskrepanz der Grundsatzpositionen verheißt, daß der Ausschuß Mühe haben wird, auf die Dauer im Wege des Konsenses zu verfahren.

IV. Die nächste Tagung wird vom 10. Juli bis zum 2. August 1978 in New York stattfinden. Es ist vorgesehen, unter anderem die Berichte Chiles, der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion zu prüfen. NJP

Menschenrechtskommission: Erneute Verurteilung Israels, Südafrikas und Chiles — Fragen an Kambodscha — Vertrauliche Beratung über neun öffentlich genannte Staaten — Neutronenwaffe als Menschenrechtsthema — Arbeit an neuen Schutzinstrumenten — Keine Entscheidung über Hochkommissar für Menschenrechte (27)

Auch auf ihrer 34. Tagung vom 6. Februar bis zum 10. März 1978 in Genf widmete die Menschenrechtskommission etwa die Hälfte ihrer Plenarsitzungen den — wie Kanada es formulierte — »drei Sündenböcken« Chile, Südafrika und Israel. Daneben ist aber nicht nur an zusätzlichen Instrumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes gearbeitet worden, sondern es gibt auch Anzeichen für Fortschritte bei der vertraulichen Befassung mit Menschenrechtsverletzungen im Verfahren gemäß der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) 1503(XLVIII), und Großbritannien erzielte immerhin einen Teilerfolg bei seinem Bemühen, die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Vorgänge in Kambodscha (vormals Kambodscha) zu lenken. T. C. van Boven, der neue Direktor der Menschenrechtsabteilung des UN-Sekretariats, hatte sich nicht gescheut, bereits in seiner einleitenden Erklärung die Selektivität der Kommission zur Sprache zu bringen. Bestimmte Nachrichten von Menschenrechtsverstößen würden anscheinend nicht zur Kenntnis genommen. Diese Klage wurde dann im weiteren Tagungsverlauf noch mehrmals wiederholt und präzisiert, namentlich von Sprechern westlicher Staaten, jedoch auch von der Elfenbeinküste: Es sei inkonsequent, Kolonialismus und Rassismus im Südlichen Afrika zu verurteilen und demgegenüber Folter, summarische Hinrichtungen und Entrechtungen, die in einer beträchtlichen Zahl von UN-Mitgliedstaaten allgemeine Übung seien, mit Stillschweigen zu übergehen.

I. *Besetzte arabische Gebiete, Selbstbestimmungsrecht:* Die Kommission bescheinigte Israel »Kriegsverbrechen« in Form

»schwerwiegender Verstöße« gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten. Gegen diese Resolution stimmten Kanada und die Vereinigten Staaten; Australien, Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Schweden und Uruguay übten Stimmenthaltung. Die Kommission setzte sich außerdem für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes ein. In der vorangehenden Aussprache waren harte Worte gefallen. Syrien verurteilte den Zionismus als eine Ideologie, die auf Gewalttätigkeit, Terrorismus und rassistische Vorherrschaft gegründet sei und eines Tages als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gebrandmarkt werden müsse. Der Tag werde kommen, an dem die Schuldigen nach Maßgabe der Nürnberger Grundsätze zur Rechenschaft gezogen werden würden.

In einer weiteren Resolution bekräftigte die Menschenrechtskommission die Auffassung, zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts dürften alle verfügbaren Mittel einschließlich des bewaffneten Kampfes verwendet werden; der Einsatz von Söldnern gegen nationale Befreiungsbewegungen stelle eine kriminelle Handlung dar (Gegenstimmen Frankreichs, Großbritanniens und der USA, fünf Enthaltungen).

II. *Südliches Afrika, Apartheid, Rassendiskriminierung:* Der wohl bemerkenswerteste Schritt war die Verabschiedung einer Art ›Steckbrief‹-Resolution, in welcher dreizehn südafrikanische Beamte mit Namen bezeichnet wurden, die »des Verbrechens der Apartheid oder einer schwerwiegenden Verletzung von Menschenrechten« verdächtig seien. Die Liste war von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für die Menschenrechtsverletzungen im Südlichen Afrika aufgestellt worden. Das Unterorgan hatte den Genannten die Vornahme von Folterungen und einen Fall von Mord zur Last gelegt. Auch in diesem Zusammenhang wurde in der Kommissionsaussprache auf das Beispiel der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse verwiesen. Lesotho plädierte für die Erstellung eines internationalen Registers aller bekannten rassistischen Kriminellen, über die dann nach dem erwähnten Vorbild Gericht gehalten werden müsse.

III. *Chile:* Grundlage waren die jüngsten Berichte der 1975 errichteten fünfköpfigen Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen an die Generalversammlung sowie die Kommission. Die Arbeitsgruppe war zu dem Schluß gekommen, in Chile gebe es weiterhin willkürliche Verhaftungen, Einschüchterung, unzureichende strafprozessuale Garantien, Folter und sonstige Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten, wenn auch in geringerem Ausmaß als früher. Das Gremium hatte die Freilassung zahlreicher politischer Gefangener sowie die Abnahme von Verhaftungen und von Berichten über Folterungen begrüßt, zugleich aber auch und insbesondere auf die große Zahl verschwundener und angeblich unauffindbarer Personen aufmerksam gemacht (etwa tausend). Demgemäß unterstrich die Kommission besonders diesen letztgenannten Gesichtspunkt in der Resolution, mit welcher sie sich erneut über »anhaltende und flagrante Menschenrechtsverletzungen« in Chile empörte. Der Ent-

wurf dazu war von Großbritannien, Österreich, Schweden und den Vereinigten Staaten eingebracht worden. Drei Gegenstimmen kamen schließlich von Brasilien, Panama und Uruguay, während die Elfenbeinküste, Jordanien, Nigeria und Peru sich der Stimmen enthielten. Vor allem Uruguay wies darauf hin, im Falle Chiles sei nicht der von ECOSOC-Resolution 1503 vorgezeichnete Weg eingehalten worden (also namentlich der der Vertraulichkeit). Chile werde unter Mißachtung der UN-Verfahren unfair behandelt. Auch Jordanien äußerte prozessuale Bedenken. Speziell auf die verfahrensrechtlichen Aspekte hatte auch der chilenische Sprecher abgestellt. Das Vorgehen der Arbeitsgruppe sei im Rahmen der Vereinten Nationen ultra vires; im Falle seines Landes seien die Prinzipien der souveränen Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Nichteinmischung verletzt worden. Chile hatte an die Kommission das »formelle Ersuchen« gerichtet, die Bestimmungen von ECOSOC-Resolution 1503 einzuhalten. Während diese rechtlichen Einwände in der Resolution ignoriert wurden, scheute die Kommission nicht davor zurück, die »nationale Befragung« vom 4. Januar 1978 anzusprechen. Nach amtlichen Angaben hatten damals 75,3 vH der Abstimmenden »angesichts der internationalen Aggression gegen die Regierung« bekundet, Pinochet »in seiner Verteidigung der Würde Chiles« zu unterstützen, und »die Legitimität der Regierung erneut bestätigt«. Die Menschenrechtskommission sah davon ab, zu dem Wert des Referendums in einer Diktatur Stellung zu nehmen, sondern kommentierte geschickt, das Plebiszit sei im Hinblick auf den Stand der Menschenrechte in Chile und die Einstellung des chilenischen Volkes dazu irrelevant. Noch ein weiteres Detail der Resolution verdient hervorgehoben zu werden. In der Präambel nahm die UN-Kommission u. a. auch ausdrücklich den dritten Bericht der Interamerikanischen Menschenrechtskommission zur Kenntnis, in welchem von Fortschritten in Chile die Rede gewesen war. Über diesen Passus hatte auf Antrag der Sowjetunion getrennt abgestimmt werden müssen. Diese lehnte ihn ab, da die Schlußfolgerungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe dadurch abgeschwächt würden. Die Sowjetunion hatte zuvor nichts dagegen gehabt, daß Sprecher von »amnesty international« sowie der Internationalen Juristenkommission vor der Kommission zur Chile-Frage das Wort ergriffen, mithin Vertreter von Organisationen, die sie in anderen Gremien zu anderen Beratungsgegenständen nicht zu hören wünscht.

IV. Menschenrechtsverletzungen, gleichgültig in welchem Teil der Welt: Unter diesem Tagesordnungspunkt unternahm Großbritannien einen bemerkenswerten Versuch, den durch die vielbeschworene doppelte Moral geschlossenen Kreis der »Dreierbande« (Chile, Israel und Südafrika als Paradebeispiele »grober« Menschenrechtsverletzungen im Sinne von ECOSOC-Resolution 1992 (LX) vom 12. Mai 1976) zu sprengen. Der britische Delegierte E. Luard griff die »systematischen und willkürlichen Hinrichtungen und zahlreichen anderen groben Menschenrechtsverletzungen mit der Folge von vielen Tausenden von Toten« auf,

die aus Kamputschea berichtet würden. Er setzte sich dafür ein, einen entsprechenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, eine eingehende Untersuchung der Lage in Kamputschea zu veranlassen und einen Sonderberichterstatter zu ernennen. Mehrere Staaten erhoben grundsätzliche Einwände: Syrien etwa lehnte eine Untersuchung aufgrund von »Hörensagen« und Presseberichten ab und verlangte die Wahrung des »due process«, nämlich die Abstützung durch eine zuverlässige Dokumentation, die Einholung von Mitteilungen der betroffenen Regierung und die Achtung der Souveränität. Die Sowjetunion erklärte, die Beschuldigungen entbehrten jeder Grundlage und seien politisch motiviert; Staatenberichte seien die zuverlässigste Informationsquelle. Panama warnte vor der Schaffung eines gefährlichen Präzedenzfalls. Auch in anderen Äußerungen wurde wenigstens zu bedenken gegeben, es gehe nicht an, eine Untersuchung einzuleiten, ohne der betroffenen Regierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben. Die Kommission faßte schließlich durch Konsens den Beschluß, der Regierung von Kamputschea die einschlägigen Dokumente und Protokolle ihrer 34. Tagung zu übermitteln und sie um Bemerkungen dazu zu bitten. Zugleich bat sie den Generalsekretär, ihr auf der nächsten Tagung alle verfügbaren Informationen zu unterbreiten. Im Anschluß daran dankte der britische Delegierte der Gruppe der Blockfreien dafür, daß sie diese Lösung ermöglicht habe, und verzichtete vorerst auf eine Abstimmung über den ursprünglichen Antrag, einen Sonderberichterstatter zu berufen. Kuba und die Sowjetunion mißbilligten den Beschluß ausdrücklich.

Abgesehen von Kamputschea wurden vor allem Argentinien von etlichen Kommissionsmitgliedern Menschenrechtsverstöße vorgehalten. Der argentinische Delegierte verwahrte sich dagegen, erklärte aber explizit die Bereitschaft seiner Regierung zur Kooperation im Rahmen des Verfahrens nach ECOSOC-Resolution 1503. Die Lage in Argentinien stand in diesem Verfahren auf der 34. Tagung der Kommission noch nicht zur Debatte. Das ist deshalb bekannt, weil der Vorsitzende bemerkenswerterweise in öffentlicher Sitzung mitteilte, über welche Staaten nach Maßgabe von Resolution 1503 in nichtöffentlichen Sitzungen beraten worden war. Es handelte sich um Äquatorial-Guinea, Äthiopien, Bolivien, Indonesien, Süd-Korea, Malawi, Paraguay, Uganda und Uruguay. Auf welche Maßnahmen sich die Kommission verständigt hat, blieb selbstverständlich vertraulich. Im übrigen durfte über diese Länder dann keine öffentliche Debatte mehr geführt werden. Der Kommissionsvorsitzende griff bei entsprechenden Ansätzen sofort ein und berief sich dabei auf ein »gentleman's agreement«, wonach über Länder, die Gegenstand vertraulicher Erörterungen gewesen sind, in öffentlicher Sitzung nicht gesprochen werden darf.

V. Die Entwicklung in Wissenschaft und Technik und die Menschenrechte: Dieser Punkt verdient wegen des Versuchs der Sowjetunion Erwähnung, nunmehr auch die Menschenrechtskommission gegen die Neutronenwaffe zu aktivieren. Der sowjetische

Delegierte argumentierte, diese »barbarische Massenvernichtungswaffe« (die bisher noch nicht produziert wurde und jedenfalls so bald nicht produziert werden wird) werde eine Bedrohung für das Recht auf Leben darstellen. Weniger menschenrechtlich orientiert war der Hinweis, durch den Einsatz von Neutronenwaffen werde es einem Aggressor gelingen können, Ölfelder in seine Gewalt zu bekommen, ohne die Förderanlagen zu beschädigen. Der Sowjetunion wurde entgegengehalten, viele Waffen seien lebensgefährlich, und manche schrecklicher als eine Neutronenbombe, beispielsweise die schwere sowjetische Fernrakete SS-20.

VI. Neue Instrumente zum Schutz der Menschenrechte: Die Kommission nahm die Arbeit an zwei neuen Konventionen auf. Zum einen, gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in Resolution 32/62 vom 8. Dezember 1977, an einer Konvention über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; hierzu gab es einen 21 Artikel umfassenden schwedischen Entwurf der materiell an die Deklaration der Generalversammlung vom 9. Dezember 1975 (A/Res/3452 (XXX)) angelehnt war und außerdem vorsah, dem aufgrund des Pakts über bürgerliche und politische Rechte bestehenden Menschenrechtsausschuß bei Kenntnisnahme von systematischer Folterpraxis in einem Vertragsstaat ein Recht zur Vornahme von Untersuchungen zu verleihen. Zum anderen an einer Konvention über die Rechte des Kindes; die Initiative dazu kam von Polen, welches einen der Deklaration der Generalversammlung vom 20. November 1959 (A/Res/1386 (XIV)) folgenden Entwurf vorlegte und darauf drang, das neue Übereinkommen bereits 1979 – im Internationalen Jahr des Kindes – fertigzustellen, jedoch nicht alle Kommissionsmitglieder von der Eilbedürftigkeit des Projekts zu überzeugen vermochte.

Daneben befaßte sich die Menschenrechtskommission mit der Ausarbeitung von zwei Deklarationen. Auch im fünfundzwanzigsten Jahr der Auseinandersetzung mit der »Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens« rückte die Verabschiedung der entsprechenden Grundsatzklärung kaum näher. Die Diskussionen sind immer noch bei Art.1 festgefahren, wobei es u. a. um die Frage geht, ob dort auch das Recht zur Kritik an religiösen Überzeugungen angesprochen werden soll.

Unterdessen ist auch die Diskussion über eine – auch Deutschland durchaus interessierende – Deklaration über Minderheitenrechte in Gang gekommen. Der Kommission lagen eine Studie des Sonderberichterstatters F. Capotorti sowie ein jugoslawischer Entwurf vor. Der Kommission dürften langwierige Beratungen über dieses heikle Thema bevorstehen. Das wurde alsbald an recht kritischen Kommentaren von F. Ermacora (Österreich) und an einer eher defensiv anmutenden Schilderung der Lage der Kurden durch den irakischen Delegierten deutlich.

VII. Bessere Verfahren zur Förderung der Menschenrechte: Mit Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977 hatte die General-

versammlung die Menschenrechtskommission ersucht, »eine Gesamtanalyse der alternativen Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Verbesserung der wirksamen Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ... vorzunehmen«. Elf Tage zuvor hatte ihr Dritter Hauptausschuß außerdem beschlossen, über den Antrag auf Berufung eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte nicht abzustimmen, sondern den Vorschlag der Menschenrechtskommission zu überweisen (mit 62 Stimmen gegen 49 bei 21 Enthaltungen). Vor allem die sozialistischen Staaten hatten sich vehement gegen »die Oktroyierung eines mit der Souveränität der Staaten unvereinbaren Interventionsinstrumentes« (so B. Graefrath aus der DDR am 18. November 1977 im Ausschuß) zur Wehr gesetzt. Die Kommissionsberatungen über institutionelle Fortentwicklungen führten schließlich zu keinem konkreten Ergebnis. Neben der Berufung eines Hochkommissars standen u. a. auch die Errichtung zusätzlicher Unterkommissionen und die Gewinnung von mehr Zeit für die Kommissionstagungen zur Debatte. Die Kommission will sich auf ihrer nächsten Tagung 1979 um eine Antwort bemühen.

NJP

Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung: Größere Verbreitung der Dokumente – Säumige Staaten – Prüfung von Staatenberichten (28)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1977 S. 156f. fort.)

I. Zwei Tage früher als ursprünglich vorgesehen, nämlich am 5. April, konnte der »Ausschuß für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung« auf seiner 17. Tagung sein Pensum bewältigen. Seine Arbeitsunterlagen werden künftig leichter als bisher der Öffentlichkeit zugänglich sein: die Geschäftsordnung wurde dahingehend geändert, daß die zusammenfassenden Berichte der öffentlichen Sitzungen und im allgemeinen auch die Berichte, Beschlüsse und anderen Dokumente des Ausschusses der »allgemeinen Verteilung« unterliegen. Zuvor wurden diese Unterlagen im wesentlichen nur an die Ausschußmitglieder und die Vertragsstaaten verteilt. Auch die Staatenberichte, die die mittlerweile 99 Vertragsstaaten (Stand: 5. April 1978) gemäß Art. 9 des »Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung« von 1965 (Text s. VN 1/1968 S. 28ff.) vorzulegen haben, fallen jetzt – außer, wenn der betreffende Vertragsstaat es anders verlangt – in diese Verteilungskategorie.

15 derartige Staatenberichte prüfte der Ausschuß auf der am 20. März eröffneten Tagung in New York; jeder Staat hat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und danach alle zwei Jahre über Maßnahmen zur Erfüllung der Vertragspflichten zu berichten. Die sieben Staaten, die bisher nicht mehr als einen fortlaufenden Bericht vorgelegt haben, werden zu einem gesonderten Treffen im Sommer dieses Jahres eingeladen. Bei dieser Gelegenheit soll versucht werden, den betreffenden Staaten – Costa Rica, Fidschi, Elfenbeinküste, Libanon, Sierra Leone, Togo und Sambia – über möglicherweise

bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten bestehende Schwierigkeiten durch Beistand des Ausschusses hinwegzuhelfen.

II. Als ersten Staatenbericht behandelte der Ausschuß den dritten Bericht *Perus* seit seinem Beitritt, der 1971 erfolgt war. Wenngleich alle Experten, die das Wort ergriffen, die Anstrengungen *Perus* würdigten, wurde, wie in der Vergangenheit recht häufig, bedauert, daß der berichtende Staat zwar viele Dokumente vorlege, aber andererseits kaum Informationen über die in Art. 3 (Verurteilung der Segregation und Apartheid) und 7 (Maßnahmen im Erziehungs- und Kulturbereich, um rassistische Vorurteile abzubauen) des Übereinkommens niedergelegten Verpflichtungen dem Ausschuß mitteile.

Der Bericht *Belgiens* fand unterschiedliche Bewertung, wenn auch die zustimmenden Kommentare überwogen. Kritisiert wurden auch in diesem Fall unzureichende Maßnahmen zur Verwirklichung von Art. 7 des Übereinkommens, aber auch bestimmte Normen der belgischen Verfassung, die seinem Art. 1 zuwiderliefen, in dem der Begriff »Rassendiskriminierung« näher umschrieben ist. Der österreichische Experte äußerte sich verwundert darüber, daß Belgien nicht verpflichtet sei, die neuentstandene »Nazi«-Bewegung für illegal zu erklären, räumte jedoch ein, daß dieser Schritt davon abhängt, welche Weltanschauung die belgische Regierung dieser Bewegung unterstelle. Seitens des sowjetischen Experten wurde bemängelt, daß die belgischen Strafbestimmungen bezüglich der Rassendiskriminierung zu milde seien, bzw. daß es an gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichstellung der ausländischen Arbeiter in Belgien fehle.

Alle Experten, die sich zum Staatenbericht *Nepals* äußerten, vermißten ausreichende Informationen über von der Regierung getroffene Maßnahmen zur Verwirklichung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. Vor allem enthalte der Bericht keine Angaben zur ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung. Der bundesdeutsche Experte bemerkte, das neue nepalesische Recht sehe zwar keine Diskriminierung zwischen Sohn und Tochter vor, die entsprechenden Bestimmungen bezögen sich jedoch nur auf unverheiratete Frauen über 35 Jahren. Zu diesem Einwand führte der Regierungsvertreter *Nepals* aus, die Gesetzesänderungen sprächen für sich und stellten gegenüber dem alten Recht eine Verbesserung dar.

Dem Bericht *Indiens* wurde mangelnde Verwirklichung der in Art. 4 (Verurteilung rassistischer Propaganda) und 7 enthaltenen Verpflichtungen vorgehalten; darüber hinaus wurden die spezifischen Probleme dieses Staates, das Kastensystem und die Sprachenvielfalt einer kritischen Erörterung unterzogen.

Österreichs Staatenbericht enthielt insbesondere die Mitteilung über das Inkrafttreten eines Gesetzes gegen Rassendiskriminierung im März 1977. Trotz dieser allgemein begrüßten Entwicklung stieß der Bericht insoweit auf Unverständnis, als er zwischen zwei Arten der Rassendiskriminierung zu unterscheiden schien: »gerechtfertigter« und »ungerechtfertigter«. Der bundesdeutsche Experte erläuterte, daß diese

Unterscheidung keinesfalls irgendeine Form rassistischer Diskriminierung legitimiere, sondern lediglich eine allgemein anerkannte Völkerrechtsregel wiedergebe, wonach es der Souveränität eines Staates entspreche, Ausländer anders zu behandeln als eigene Staatsangehörige. Zur Klarstellung erklärte der österreichische Regierungsvertreter, die Polarisierung beider Begriffe sei auf einen Übersetzungsfehler zurückzuführen. Gemeint sei, daß eine Andersbehandlung aus gerechtfertigten, nicht aus rassistischen Gründen zulässig sein müsse. Der Experte aus Jugoslawien schließlich vermißte eine Erwähnung der Minderheitenrechte der Slowenen und Kroaten Österreichs im Staatenbericht.

Bolivians Report wurde in allen Stellungnahmen als wesentlich zu kurz abgelehnt. Abgesehen von der Erklärung des iranischen Experten, der wiederum eine ungenügende Beachtung von Art. 4 und 7, aber auch von Art. 2 (spezifische Maßnahmen) und 5 (Gleichheit vor dem Gesetz) konstatierte, wurde der Bericht *Guineas* im allgemeinen mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen.

Dem Report *Lesothos*, dessen Staatsgebiet vollkommen von der Republik Südafrika umgeben ist, wurde zwar nur kurze, aber sehr entgegenkommende Beachtung und Respekt gezollt. Vor allem wurde der Kampf dieser Enklave im Herzen Südafrikas gegen die Politik der Apartheid seines Nachbarn, von dem es wirtschaftlich weitgehend abhängig ist, gewürdigt.

Der finnische Bericht erläuterte in erster Linie die Leistungen der Regierung zur Verbesserung der sozialen Situation der Lappen und Zigeuner, die breite Zustimmung fanden. Kritisiert wurde lediglich die finnische Politik gegenüber Südafrika, weil Helsinki immer noch einen Geschäftsträger in Pretoria unterhält, dessen Tätigkeit allerdings nach finnischer Auffassung nur der Wahrung der nationalen Interessen und insbesondere dem Schutz der finnischen Staatsbürger dient.

Sowohl der Staatenbericht *Botswanas* wie der *Zaires* wurden allgemein für zu wenig informativ erachtet, beiden Staaten wurden jedoch, insbesondere vom Experten aus Ecuador, Verdienste im Kampf gegen die Apartheid zugebilligt. Der Experte aus Nigeria unterschied im Zusammenhang mit der Vielfalt der ethnischen Gruppen in afrikanischen Staaten interessanterweise zwischen Diskriminierung in europäischen und afrikanischen Kulturen. In letzteren nehme sie die Form des Nepotismus an, während sie in Europa fundamentale Menschenrechte mißachte.

Der Report *Marokkos* schloß jede Form rassistischer Diskriminierung allein schon deshalb aus, weil sich der marokkanische Staat auf die Lehre des Islam gründe, der solche Unterscheidungen zuwiderliefen. Da es ferner weder de facto noch de jure zu Rassendiskriminierungen in Marokko komme, sei es nicht notwendig gewesen, entsprechende Gesetze zu erlassen. Diese Auffassung vermochte in der anschließenden kurzen Diskussion nicht zu überzeugen. Der iranische Experte stellte die Frage, wie Marokko unter diesen Umständen einen Diskriminierungsakt überhaupt ahnden wolle.

Der erste Bericht des am Persischen Golf gelegenen Staates *Katar* hob die Gleichbehandlung von In- und Ausländern insbesondere im Erziehungs- und Gesundheitswesen hervor. Gegenüber der Kritik einiger Experten über mangelnde Ausführlichkeit der unterbreiteten Informationen gab der Experte aus Kuwait zu bedenken, daß die meisten zum ersten Mal erstatteten Berichte diesen Mangel aufwiesen und Katar daher keine Ausnahme bilde.

Der Staatenbericht des *Iran* informierte den Ausschuß über ein im vergangenen Jahr in Kraft getretenes Gesetz, das die Propagierung und Verbreitung rassendiskriminierenden Gedankenguts in Massenmedien, öffentlichen Reden, Filmen und Publikationen aller Art mit Haft- oder Geldstrafen bedroht. Der Experte Österreichs eröffnete eine längere Diskussion um die Frage, ob dieses Gesetz allen Forderungen aus Art. 4 des Übereinkommens nachkommt, der von allen Vertragsstaaten die Verurteilung jeder rassistischen Propaganda und aller Organisationen fordert, »die irgendeine Form von Rassenhaß und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen«. Der letztgenannten Alternative des Art. 4 sei nicht ausreichend Genüge getan, da das iranische Gesetz zwar verbiete, daß einzelne und auch organisierte Gruppen entsprechende Propaganda treiben, aber nicht die Bildung rassistischer Organisationen generell unterbinde. Der Experte aus Frankreich hingegen vertrat die Auffassung, das Gesetz erfülle alle Anforderungen des Art. 4, da jedermann das Recht auf eigene Überzeugungen, auch auf mißbilligenswerte, habe, daß ihm allerdings kein Recht zustehe, diese Überzeugungen zu verbreiten. Der iranische Experte wies darauf hin, daß eine Organisation mit ungesetzlichen Zielsetzungen im Iran nicht staatlich anerkannt werden dürfe und daher nur illegal agieren könne. Diesen Disput beendete der Ausschußvorsitzende mit der Feststellung, ein generelles Verbot wäre aus Gründen der begrifflichen Klarheit zwar begrüßenswerter gewesen, andererseits erfülle jedoch das iranische Gesetz die Verpflichtungen aus Art. 4 in ausreichendem Maß. Anschließend wurde das Kurdenproblem kurz angesprochen, zu dem der iranische Experte bemerkte, zunächst sei zu prüfen, ob es im Iran überhaupt eine von der übrigen Bevölkerung ethnisch unterscheidbare Gruppe gebe, die als »Kurden« bezeichnet werden könnte.

Der letzte Staatenbericht, mit dem sich der Ausschuß befaßte, kam aus *Norwegen*. Außer der Mitteilung über die Verbesserung der sozialen Lage der Lappen und Zigeuner enthielt der Bericht die Aufforderung zu schärferen Maßnahmen gegen Südafrika. So wurde insbesondere ein bindendes Waffenembargo und ein Investitionsstopp für ausländische Unternehmen vorgeschlagen. Zur Untersuchung weiterer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen sei eine Arbeitsgruppe der fünf nordischen Staaten gebildet worden. Der Bericht fand den ungeteilten Beifall der Experten aus östlichen, westlichen und neutralen Staaten. III. Der Ausschuß kam überein, eine Studie über seine Tätigkeit als Beitrag zum Jahrzehnt gegen die Rassendiskriminie-

rung (1973–1983) der »Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung« zu übermitteln. An dieser Konferenz, die vom 14. bis zum 25. August in Genf stattfindet, werden Vorsitzender und Berichterstatler des Ausschusses als Beobachter teilnehmen. Die Studie enthält einen umfassenden Überblick über Struktur und Tätigkeit dieses 18 Mitglieder umfassenden Gremiums, über seine Schwierigkeiten und Erfolge in den seit seinem Bestehen vergangenen neun Jahren.

Im Anschluß daran erörterte der Ausschuß Abschriften von Petitionen, die von Einwohnern der Treuhandgebiete, der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung und allen sonstigen Territorien, die unter Resolution 1514(XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 (Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker; Text s. VN 4/1962 S. 117) fallen, beim Treuhandrat oder anderen Organen der UNO eingegangen waren. Diese Kompetenz steht dem Ausschuß nach Art. 15 des Übereinkommens zu. Mit der Ausarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu diesen Petitionen werden drei nach Weltregionen unterschiedene Arbeitsgruppen befaßt. Zum mit der Einberufung des Gremiums betrauten Mitglied der Arbeitsgruppe, die für die Gebiete im Raum des Pazifischen und Indischen Ozeans zuständig ist, wurde der bundesdeutsche Experte K. J. Partsch berufen.

Von den übrigen behandelten Tagesordnungspunkten ist noch die Aussprache über den Report der UNESCO erwähnenswert, dessen Hauptgegenstand die Verwirklichung von Art. 7 der Rassendiskriminierungskonvention durch die Anstrengungen dieser Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur war. Der jugoslawische Experte vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß das Recht auf freie Meinungsäußerung als fundamentales Menschenrecht die Voraussetzung sei für eine verbesserte gegenseitige Kenntnis der verschiedenen Volksgruppen eines Staates. Hiergegen gab der französische Experte zu bedenken, daß es keine absolute Freiheit der Meinungsäußerung geben könne, vielmehr gewisse Beschränkungen staatlicherseits notwendig seien, die sich auch aus dem Inhalt des Art. 7 der Konvention selbst ergäben. Zu diesem Punkt führte der Experte aus der Bundesrepublik Deutschland aus, daß »wirksame Maßnahmen« zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung in einem freien Land nicht durch repressive Eingriffe in die Pressefreiheit erfolgen könnten, und im übrigen der Schluß unzutreffend sei, repressive Maßnahmen seien »wirksam«. Der bulgarische Experte schloß den Disput, indem er anregte, der Ausschuß möge untersuchen, inwieweit die Massenmedien wirkungsvolle Schritte zur Verwirklichung der Ziele des Art. 7 unternommen hätten.

Die 18. Tagung des Organs wird vom 24. Juli bis zum 11. August in New York stattfinden; zu seiner 19. Tagung (26. März bis 13. April 1979) wird der Ausschuß möglicherweise erstmals in Panama-Stadt zusammentreten. KK

Rechtsfragen

Seefrachtrecht: »Hamburger Regeln« verabschiedet – Vereinheitlichung des Rechts im Übersee-transport – Haftung auch bei nautischem Verschulden (29)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag in VN 1/1978 S. 19ff. an. Der Verfasser war Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland und Präsident der Hamburger Konferenz.)

I. Am 31. März 1978 ist in Hamburg die erste Diplomatische Konferenz der Vereinten Nationen auf deutschem Boden zu Ende gegangen. Vier Wochen lang haben Regierungsvertreter aus 78 Ländern über ein weltweites internationales Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf See verhandelt. Trotz anfänglicher Meinungsverschiedenheiten gelang es, ein derartiges Übereinkommen einstimmig zu verabschieden; lediglich vier Staaten (Kanada, Griechenland, Liberia und die Schweiz) enthielten sich in der Schlußabstimmung der Stimme.

Das neue Übereinkommen wurde schon auf der Konferenz von 14 Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, unterzeichnet. Obgleich für sein Inkrafttreten die im Verhältnis zu vergleichbaren seerechtlichen Übereinkommen große Zahl von 20 Ratifikationen erforderlich ist, dürfte das Übereinkommen gute Chancen haben, bald in Kraft zu treten. Da die Vertragsstaaten sich zugleich verpflichteten, die bestehenden, jedoch sachlich überholten internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Frachtrechts (nämlich die Haager Regeln von 1924 und das Brüsseler Änderungsprotokoll hierzu von 1968) zu kündigen, wird es dann im Überseehandel einheitliche, moderne Rechtsregeln geben können. Die Konferenz beschloß als Dank für die Gastfreundschaft, die sie in Hamburg gefunden hat, daß das neue Übereinkommen als »Hamburg Rules« bezeichnet werden soll. Dieser Name wird dazu beitragen, die Bedeutung der Bundesrepublik Deutschland und Hamburgs im weltweiten Überseehandel noch mehr in das Bewußtsein derer zu rücken, die diese Regeln täglich anwenden werden; zugleich macht er den Anteil sichtbar, den die Bundesrepublik Deutschland an der internationalen Vereinheitlichung des Handelsrechts nimmt.

II. Das UN-Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf See bringt eine vollständige Neuregelung des internationalen Seefrachtrechts. Es weicht in vielen Einzelfragen von der geltenden internationalen Kodifikation des Seefrachtrechts in den Haager Regeln und dem Visby-Protokoll ab.

Schon der Geltungsbereich der Übereinkommensregelung geht über den des gegenwärtigen internationalen Rechts hinaus. Während die Haager Regeln eine zwingende Haftung des Seebeförderers nur für die Zeit vom Einladen bis zum Ausladen der Güter vorschreiben, gilt die Haftung nach dem neuen Übereinkommen für den gesamten Zeitraum zwischen der Übernahme der Güter durch den Reeder und ihrer Ablieferung an den Empfänger. Die Regelung gilt auch dann, wenn ein Konnossement nicht ausgestellt worden ist; damit soll der

erwarteten Entwicklung Rechnung getragen werden, daß eine wertpapiermäßige Verbriefung der Ansprüche des Verladers in Zukunft wegen kürzerer Fahrzeiten und möglicherweise veränderter Finanzierungsmethoden nicht mehr in gleichem Umfang erfolgen wird wie heute. Für Charter-Verträge gilt das Übereinkommen jedoch, außer wenn ein Konnossement ausgestellt ist, wie die Haager Regeln nicht.

Die Haftung nach dem Übereinkommen ist wie nach geltendem Recht eine Verschuldenshaftung; das Verschulden des Seebeförderers oder seiner Leute (für die er einzustehen hat) wird jedoch im Schadensfall vermutet. Die nach geltendem Recht bestehenden Haftungsausschlüsse (für Feuer sowie für nautisches Verschulden der Besatzung) entfallen. Für Feuer wird künftig ebenso gehaftet wie für alle anderen Schadensursachen, allerdings mit der Besonderheit, daß das Verschulden des Reeders oder seiner Bediensteten hier vom Verlater zu beweisen ist; dabei können ihm jedenfalls nach deutschem Recht allerdings die Grundsätze des »prima facie«-Beweises zugute kommen. Für Haftung wegen nautischen Verschuldens der Besatzung gelten keine Besonderheiten mehr.

Die Einführung einer zwingenden Haftung auch für nautisches Verschulden der Bediensteten war Gegenstand langer Diskussionen. Eine Reihe von Schiffahrtsstaaten wandte sich gegen diese Haftungsverstärkung, die man wegen der damit verbundenen Mehrkosten der Haftpflichtversicherung des Reeders wirtschaftlich für unverträglich hielt. Die Mehrheit der Konferenzteilnehmer hat sich diesen Bedenken nicht angeschlossen. Es gelang jedoch, im Kompromißwege eine verhältnismäßig niedrige Festsetzung der Haftungssummen und eine starke Absicherung der Haftungsbegrenzung des Seebeförderers auch für die Fälle besonders schweren Verschuldens durchzusetzen. Durch diese Kompromißlösung wurde das Übereinkommen für alle Seiten annehmbar.

Die Haftung ist künftig beschränkt auf einen Betrag von umgerechnet etwa 6,25 DM je Kilogramm oder 2 100 DM je Päckung oder Einheit, wobei der Verlater die Wahl zwischen beiden Berechnungsarten hat. Diese Beträge liegen nur wenig höher als die der Visby-Regeln. Sie sind in Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds ausgedrückt. Der Reeder kann sich auf die Haftungsbegrenzung auch bei schwerstem Verschulden seiner Leute berufen; sie entfällt nur bei eigener bewußter Fahrlässigkeit. Die Haftung umfaßt künftig auch Verspätungsschäden, ist insoweit aber auf das Zweieinhalbfache der Fracht für die verspäteten Güter – auf nicht mehr jedoch als die Fracht für die gesamte Sendung – begrenzt. Eingeschlossen in die Güter, für die gehaftet wird, ist künftig auch die Deckladung. Damit werden Container rechtlich besser geschützt als heute. Ihnen kommt auch eine besondere Klausel für die Berechnung der Haftung für den Containerinhalt zugute. Schließlich wird künftig, dem luftrechtlichen Grundsatz des Übereinkommens von Guadalajara entsprechend, neben dem vertragschließenden Frachtführer auch der ausführende Frachtführer haften.

Dies sind die wichtigsten Kriterien der neuen Haftungsregelung; auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

III. Hervorzuheben ist noch, daß nicht nur das sachliche Ergebnis der Konferenz, sondern auch deren organisatorischer Ablauf einen besonderen Erfolg für die Bundesrepublik Deutschland darstellt. Es ist gelungen, die großen technischen Anforderungen der Konferenz reibungslos zu erfüllen. Hierzu gehörte unter anderem die Sicherstellung der Vervielfältigung und Verteilung der zahlreichen Dokumente in den fünf Arbeitssprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Arabisch – auch auf Chinesisch, das allerdings im letzten Augenblick entfiel, mußte die Technik zugeschnitten sein) ebenso wie die Vielfalt von organisatorischen Problemen, welche die Arbeit und Anwesenheit von etwa 400 Staatenvertretern und 300 Bediensteten während einer vierwöchigen Konferenz, die zudem an vielen Feiertagen und oft in den späten Abendstunden arbeiten mußte, mit sich brachten.

Wenn die hohen Erwartungen der UN und der Gäste aus aller Welt nicht nur voll befriedigt, sondern wohl auch noch übertroffen werden konnten, so ist dies vor allem der hervorragenden Leitung des Congress-Centrums Hamburg, den fleißigen und höflichen Studentinnen und Studenten, den freundlichen und besonders sprachkundigen Hostessen und den aufmerksamen Ordnern zu danken. Die Hansestädte – nach Bremen und in schleswig-holsteinische Städte wurden Ausflüge unternommen – haben ihre Gastfreundschaft trotz der ungünstigen Witterung auf das glänzendste unter Beweis gestellt.

Daß die Ausrichtung der Konferenz dem Ansehen unseres Landes in den Teilnehmerstaaten damit zum Vorteil gereicht, war aus den ungewöhnlich vielen und herzlichen Dankesworten der Staatenvertreter abzulesen. RH

Weltraumrecht: Kaum Fortschritte – Der Fall »Kosmos 954« (30)

(Die folgenden Ausführungen setzen die Berichte in VN 4/1977 S. 128 und VN 2/1977 S. 62 fort; vgl. außerdem die Darstellung von V. Knoerich in VN 6/1977 S. 173ff.)

Auch bei ihren diesjährigen Zusammenkünften ist den beiden Unterausschüssen des Weltraumausschusses in keinem Bereich ein neuer Durchbruch gelungen (Wissenschaft und Technik: Tagung vom 13. Februar bis zum 2. März in New York; Recht: vom 13. März bis zum 7. April in Genf). Neben den drei mittlerweile klassischen Beratungsgegenständen (Mond- oder Himmelskörpervertrag, Satellitendirektfernsehen, Erdfernerkundung) standen diesmal auch zwei neue Themen mit im Vordergrund der Erörterungen: Zum einen die Sicherheitsaspekte von Nuklearsatelliten, also von Weltraumflugkörpern mit einem Atomreaktor an Bord; zum anderen der geostationäre Orbit, also jene Umlaufbahn über dem Äquator, in welcher sich ein Satellit synchron mit der Erde bewegt und deshalb stillzustehen scheint.

I. *Mondvertrag, Direktfernsehen, Fernerkundung*: Die sozialistischen Staaten Osteuropas wandten sich weiterhin dagegen, die natürlichen Ressourcen des Mondes als »gemeinsames Erbe der Menschheit« (common heritage) zu betrachten. Beim Thema Direktfernsehen gelang es zwar, über den Punkt »Konsultation und Vereinbarungen zwischen den Staaten« Annäherung zu erzielen, doch gab es keinen Fortschritt bei der Formulierung von Grundsätzen über den Inhalt von Sendeprogrammen sowie über rechtswidrige/unzulässige Sendungen. Auch das Hauptproblem der Fernerkundung blieb im Streit, nämlich die Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse.

II. *Nuklearsatelliten*: Anlaß für die Befassung damit war der Absturz des sowjetischen Satelliten Kosmos 954 am 24. Januar 1978 über kanadischem Gebiet. Kanada und die meisten anderen Delegationen plädierten für eine rasche Reaktion der Völkergemeinschaft, insbesondere im Rahmen des Weltraumausschusses. Sie setzten sich dafür ein, eine Arbeitsgruppe wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger zu bestellen, um die mit Nuklearsatelliten verknüpften Sicherheitsprobleme und die Möglichkeit von Schutzmaßnahmen zu untersuchen. Unter anderem wurde auch die Ausarbeitung einer neuen Konvention in Betracht gezogen, welche Bestimmungen über Mindeststandards und sonstige Beschränkungen, Informationspflichten und Katastrophenhilfe enthalten könnte. Einige Staaten befürworteten ein Moratorium für die Zeit bis zu einer Klärung der technischen Probleme (Schweden, Mexiko, Niederlande).

Mit Rücksicht auf die allgemein respektierte Konsensregel wurden in den Unterausschüssen schließlich keine Beschlüsse gefaßt, da ein allseitiges Einvernehmen nicht erzielt werden konnte. Dem Weltraumausschuß wurde lediglich empfohlen, die Frage auf seiner 21. Tagung (Juni/Juli 1978) aufzugreifen und den Meinungsaustausch fortzusetzen. Die Sowjetunion hatte unter anderem Kompetenzmängel geltend gemacht. Da der Weltraumausschuß als übergeordnetes Organ die Frage der Nuklearsatelliten den Unterausschüssen nicht zugewiesen habe, dürften diese dazu auch keine Entscheidungen treffen. Davon abgesehen wehrten sich die sozialistischen Staaten Osteuropas ganz allgemein dagegen, dem Absturz von Kosmos 594 ungebührlich viel Aufmerksamkeit zu widmen; sie sprachen von einer Propagandakampagne und spielten das Unglück als normalen Betriebsunfall herunter. Der bulgarische Delegierte hielt den Vergleich mit einem Autounfall für passend; er argumentierte, niemand sei auf den Gedanken gekommen, nach einem solchen jeglichen Automobilverkehr verbieten zu wollen.

III. *Geostationärer Orbit*: Untersteht der Raum, in welchem Satelliten scheinbar stillstehend in rd. 36 000 km Höhe über dem Äquator stationiert werden, der Souveränität der Äquatorialländer? Eine bejahende Haltung nehmen die zehn Äquatorialstaaten (Brasilien, Ecuador, Gabun, Indonesien, Kenia, Kolumbien, Kongo, Somalia, Uganda, Zaire) seit der Deklaration von Bogota vom 7. Dezember 1976 ein. Da-

mals waren acht von ihnen (Gabun und Somalia fehlten) in der kolumbianischen Hauptstadt zusammengekommen und hatten erklärt, die geostationäre Umlaufbahn sei eine knappe natürliche Ressource und wegen ihrer existenziellen Beziehung zum Gravitationsfeld der Erde integraler Bestandteil der territorialen Souveränität. In den beiden Unterausschüssen machten jetzt ihre Wortführer erneut geltend, der geostationäre Orbit sei vom Weltraum zu unterscheiden und müsse einem international vereinbarten Sonderregime unterworfen werden, welches alle Interessen unter Einschluß der Souveränitätsrechte der Äquatorialländer berücksichtige. Der Weltraumvertrag von 1967 mit seinem Aneignungsverbot und der Garantie friedlicher Nutzung durch alle stehe dem nicht entgegen: nur die Hälfte aller Staaten seien Vertragsparteien, darunter nur wenige Äquatorialländer (nämlich Brasilien, Ecuador, Uganda). Vor allem aber definiere der Vertrag nicht, was ›Weltraum‹ sei. – Diese Verfechtung von Partikularinteressen fand wenig Anklang, sieht man von einer verständlichen Stellungnahme Indiens ab. Der Anspruch der Äquatorialstaaten wurde in der Regel als wirklichkeitsfremd und mit dem Weltraumvertrag unvereinbar zurückgewiesen. NJP

Verschiedenes

Terminologiefragen II: Satzung oder Charta? (31)

Zur Bildung von unnötigen, aber immer noch verwendeten Übersetzungsvarianten in der UN-Terminologie, die wie im Falle der Dublette ›Vollversammlung – Generalversammlung‹ (s. Terminologiefragen I, VN 2/1978 S. 68) auf die Tatsache der sehr späten amtlichen deutschen Übersetzung zurückzuführen sind, ist es auch bei dem Titel des Grunddokuments der Vereinten Nationen, der *Charta*, gekommen.

Maßgeblichen, bis heute fortwirkenden Einfluß hat bei der Herausbildung der Terminologie der bekannte Völkerrechtler Georg Dahm ausgeübt, der in seinem dreibändigen Standardwerk ›Völkerrecht‹ ausschließlich die Bezeichnung ›Satzung der Vereinten Nationen‹ verwendet, die auch in den deutschen Frühübersetzungen anzutreffen ist. Er war es auch, der die davon abgeleitete Abkürzung SVN in die völkerrechtliche Literatur eingeführt hat. Bei Völkerrechtlern scheint daher wegen der normativen Wirkung des Werkes von Dahm die Auffassung vorzuherrschen, daß dies die völkerrechtlich richtige Übersetzung sei.

Die amtliche richtige deutsche Übersetzung gibt in Übereinstimmung mit den fremdsprachigen Originalen ›Charte‹ (Französisch), ›Charter‹ (Englisch) und ›Carta‹ (Spanisch) den Titel mit »Charta der Vereinten Nationen« wieder. Dieser Ausdruck, dessen richtige Aussprache ›karta‹ lautet und nicht mit ›Charter‹ (Aussprache: schar-ta) wie in ›Charterflug‹ zu verwechseln ist, ist keine Neuprägung der Gründungsväter der Vereinten Nationen, sondern hat in der Verfassungsgeschichte Europas und auch in der jüngeren Geschichte der internationalen Verträge und Organisationen eine lange Tradition. Ursprünglich bedeutete ›Charta‹ oder früher ›Carta‹ ein Blatt aus dem Mark der Papyrusstaude, wurde dann aber allgemein für alle Arten von Schreibmaterial und für Bücher verwendet. Im Mittelalter besaß Carta neben ›Diplom‹ auch die Bedeutung ›Urkunde‹. Erinnert sei an die ›Magna Carta libertatum‹, die 1215 vom englischen König angenommene Freiheitsurkunde. Weiterhin findet sich diese Bezeichnung in der französischen ›Charte constitutionnelle‹ vom 4. Juni 1814 und in der ›Charte Waldeck‹, dem Verfassungsentwurf der nach der März-Revolution von 1848 einberufenen preußischen Nationalversammlung.

Eingang in die internationalen Beziehungen fand die Bezeichnung ›Charta‹ durch die Atlantik-Charta, die am 14. August 1941 auf dem britischen Kriegsschiff ›Prince of Wales‹ unterzeichnet wurde und in der die Grundsätze Großbritanniens und der Vereinigten Staaten für die nach Beendigung des Krieges zu verfolgende Politik enthalten waren. Während dies nur eine feierliche außenpolitische Erklärung war, wurde mit der am 26. Juni 1945 unterzeichneten Charta der Vereinten Nationen eines der wichtigsten völkerrechtlichen Dokumente der jüngsten Vergangenheit so benannt. Weitere Gründungsakte internationaler oder regionaler Organisationen folgten. So die Charta von San Salvador der Organisation Zentralamerikanischer Staaten vom 18. Oktober 1951, die Charta von Punta del Este vom 17. August 1961, der die ›Allianz für den Fortschritt‹ zugrundeliegt, und die Charta der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 25. Mai 1963.

Stets ist ›Charta‹ die Bezeichnung für ein besonders bedeutendes und feierliches Dokument der internationalen Beziehungen. Dem besonderen Charakter der Gründungsurkunde der Weltorganisation trägt die deutsche Übersetzung daher auch dadurch Rechnung, daß sie sie mit ›Charta‹ und nicht mit ›Satzung‹ übersetzt. Ihrer völkerrechtlichen Natur nach ist es jedoch unbestritten, daß sie eine Satzung ist, da in ihr die Verfassung der Organisation ›Vereinte Nationen‹ niedergelegt ist. Beide Bezeichnungen sind daher nicht beliebig austauschbare Dubletten, sondern stehen in einem Verhältnis des allgemeineren (Satzung) zum speziellen Begriff (Charta) zueinander. StJ

Beitrag 29: MinDirig Prof. Dr. Rolf Herber, Bonn (RH); 22, 23, 31: Stephan Jaschek, Bonn (StJ); 28: Dr. Kurt Kippels, Bonn (KK); 24, 25, 26, 27, 30: Norbert J. Prill, Bonn (NJP).

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Namibia, Religiöse Intoleranz

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Verstärkung der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 427(1978) vom 3. Mai 1978

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Mai 1978 (S/12675),

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978,

1. billigt die vom Generalsekretär beantragte Erhöhung der Tuppenstärke der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon von 4 000 auf etwa 6 000 Mann;

2. nimmt Kenntnis von bisherigen Rückzug israelischer Truppen;

3. fordert Israel auf, seinen Rückzug aus dem gesamten libanesischen Territorium ohne weitere Verzögerung abzuschließen;

4. beklagt die Angriffe auf die Truppe der Vereinten Nationen und fordert von allen Parteien im Libanon die volle Achtung der Truppe der Vereinten Nationen.

Abstimmungsergebnis: +12; –0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 429(1978) vom 31. Mai 1978

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/12710),

— nach Kenntnisnahme der Bemühungen um die Schaffung eines dauerhaften und gerechten Friedens im Gebiet des Nahen Ostens und der dringenden Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken,

— mit dem Ausdruck der Besorgnis angesichts des in diesem Gebiet herrschenden Spannungszustands,

> beschließt,

a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution des Sicherheitsrats 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 unverzüglich auszuführen;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d. h. bis 30. November 1978, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Ausführung der Resolution des Sicherheitsrats 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; –0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 428(1978) vom 6. Mai 1978

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen vom 5. Mai 1978, mit dem eine Mitteilung des Ersten Stellvertretenden Ministerpräsidenten der Volksrepublik Angola übermittelt wurde (S/12690), sowie des Schreibens des Ständigen Vertreters Sambias vom 5. Mai 1978 namens der afrikanischen Staatengruppe bei den Vereinten Nationen (S/12693),

— nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola,

— nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), Herrn Sam Nujoma,

— eingedenk dessen, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonst mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Handlung zu unterlassen,

- unter Hinweis auf seine Resolution 387 (1976) vom 31. März 1976, in der u. a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilt und verlangt wurde, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet,
- tief besorgt über die bewaffneten Invasionen, die Südafrika unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat, insbesondere über die bewaffnete Invasion Angolas vom 4. Mai 1978,
- betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben, einschließlich namibischer Flüchtlinge in Angola, die durch die südafrikanische Invasion angolischen Territoriums entstanden sind,
- besorgt ferner über die von den südafrikanischen Truppen in Angola angerichteten Schäden und Zerstörungen,
- in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Resolution der Generalversammlung 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Sicherung der Ausübung der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Rechte,
- in Bekräftigung dessen, daß die Befreiung Namibias eine der Voraussetzungen für die Erlangung der Gerechtigkeit und eines dauerhaften Friedens im südlichen Afrika sowie für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,
- in erneuter Wiederholung seiner ernststen Besorgnis über die brutale Unterdrückung des namibischen Volkes und die fortgesetzte Verletzung seiner Menschenrechte durch Südafrika sowie über dessen Bestrebungen, die nationale Einheit und territoriale Integrität Namibias zu zerstören, und über die aggressive Verstärkung der südafrikanischen Militärmacht in diesem Gebiet,
- in Bekräftigung seiner Verurteilung der Militarisierung Namibias durch das illegale Besatzungsregime Südafrikas,
- 1. verurteilt nachdrücklich die jüngste bewaffnete Invasion der Volksrepublik An-

- gola durch das südafrikanische rassistische Regime, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Angolas darstellt;
 - 2. verurteilt mit gleichem Nachdruck die Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen der Volksrepublik Angola durch Südafrika;
 - 3. fordert den unverzüglichen und bedingungslosen Abzug aller südafrikanischen Truppen aus Angola;
 - 4. fordert ferner, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola genauestens achtet;
 - 5. bekräftigt seine Unterstützung des gerechten und legitimen Kampfes des Volkes von Namibia um die Erlangung seiner Freiheit und Unabhängigkeit und für die Wahrung der territorialen Integrität seines Landes;
 - 6. würdigt die fortgesetzte Unterstützung der Volksrepublik Angola für den gerechten und legitimen Kampf des Volkes von Namibia;
 - 7. fordert, daß Südafrika in Befolgung der diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 385(1976) vom 30. Januar 1976, seine widerrechtliche Besetzung Namibias ohne weitere Verzögerung beendet;
 - 8. beschließt, im Falle weiterer Verletzungen der Souveränität und territorialen Integrität der Volksrepublik Angola durch das südafrikanische rassistische Regime erneut zusammenzutreten, um die Verabschiedung wirksamerer Maßnahmen gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zu beraten.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Religiöse Intoleranz

- GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz. — Resolution 32/143 vom 16. Dezember 1977
- Die Generalversammlung,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1781(XVII) vom 7. Dezember 1962 und

- 3069(XXVIII) vom 30. November 1973 sowie auf ihre Resolution 3267(XXIX) vom 10. Dezember 1974, mit der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat den Entwurf einer Einheits-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens vorzulegen,
 - im Hinblick auf die Tätigkeit der von der Menschenrechtskommission eingesetzten Arbeitsgruppe während ihrer dreißigsten, einunddreißigsten, zweiunddreißigsten und dreiunddreißigsten Tagung mit dem Ziel, den Entwurf einer Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens auszuarbeiten,
 - in Anbetracht ferner der Resolution 11 (XXXIII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1977, mit der die Kommission eine offene Arbeitsgruppe einsetzte, die während ihrer vierunddreißigsten Tagung von der ersten Tagungswoche an dreimal wöchentlich zusammentreten soll, und in der sie den Generalsekretär ersuchte, der Gruppe die für ihre Arbeit erforderlichen Hilfen zu gewähren,
 - unter Hinweis ferner auf ihre Resolution 31/138 vom 16. Dezember 1976,
 - in Anbetracht dessen, daß die Menschenrechtskommission bisher außerstande war, den Text einer derartigen Erklärung vorzulegen,
 - 1. ersucht die Menschenrechtskommission, dieser Frage den Vorrang zu gewähren, der für die Fertigstellung des Entwurfs einer Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens erforderlich ist;
 - 2. beschließt die Aufnahme des Punkts »Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz« in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.
- Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Die Resolutionen des Sicherheitsrats von 1972 bis 1977

Nachstehende Tabelle führt alle Resolutionen auf, die der Sicherheitsrat von Ende 1971 bis Ende 1977 angenommen hat; wiedergegeben sind jeweils die Resolutions-Nummer, das Datum der Verabschiedung, die Fundstelle in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN sowie der Gegenstand der Entschließung. Die Tabelle setzt die in Heft 6/1971 veröffentlichte Liste fort, die sämtliche seit Bestehen der Weltorganisation bis Ende November 1971 verabschiedeten Resolutionen dieses mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betrauten Hauptorgans der Vereinten Nationen aufzählt. Sofern die Bezeichnung des Gegenstands in dieser Tabelle von der in der Fundstelle veröffentlichten Bezeichnung abweicht, gilt diese Tabelle. — Ab S/Res/201 (1965) sind alle Resolutionen in vollständiger deutscher Übersetzung von dieser Zeitschrift veröffentlicht worden. 26 vor 1965 verabschiedete Resolutionen (s. die Aufzählung in VN 6/1971 S.174, die noch um die in VN 4/1972 S.136f. abgedruckten Resolutionen 82, 83 und 84 zu ergänzen ist) wurden ebenfalls hier publiziert. Wiedergegeben werden außerdem auch die Resolutionsanträge, die am Veto eines oder mehrerer Ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats scheiterten.

Res.-Nr.	Datum	Deutsche Übersetzung in VN	Gegenstand	Res.-Nr.	Datum	Deutsche Übersetzung in VN	Gegenstand
303 (1971)	6. 12. 1971	1/72 S. 34	Mangel an Übereinstimmung der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates	311 (1972)	4. 2. 1972	2/72 S. 68	Maßnahmen zur Bekämpfung der Apartheid in Südafrika
304 (1971)	8. 12. 1971	1/72 S. 35	Aufnahme der Vereinigten Arabischen Emirate	312 (1972)	4. 2. 1972	2/72 S. 69	Portugiesische Kolonien
305 (1971)	13. 12. 1971	1/72 S. 35	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern	313 (1972)	28. 2. 1972	2/72 S. 69	Israelischer Angriff auf Libanon
306 (1971)	21. 12. 1971	1/72 S. 35	Ernennung des Generalsekretärs	314 (1972)	28. 2. 1972	2/72 S. 69	Die Südrhodesien-Frage
307 (1971)	21. 12. 1971	1/72 S. 34	Konflikt zwischen Indien und Pakistan	315 (1972)	15. 6. 1972	4/72 S. 135	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
308 (1972)	19. 1. 1972	1/72 S. 35	Tagung des Sicherheitsrates in Afrika	316 (1972)	26. 6. 1972	4/72 S. 135	Angriff Israels gegen libanesisches Gebiet
309 (1972)	4. 2. 1972	2/72 S. 68	Namibia (Südwestafrika)	317 (1972)	21. 7. 1972	5/72 S. 165	Freilassung syrischer und libanesischer Offiziere durch Israel
310 (1972)	4. 2. 1972	2/72 S. 68	Namibia (Südwestafrika)	318 (1972)	28. 7. 1972	5/72 S. 165	Die Südrhodesien-Frage
				319 (1972)	1. 8. 1972	5/72 S. 165	Namibia (Südwestafrika)
				320 (1972)	29. 9. 1972	5/72 S. 165	Die Südrhodesien-Frage

Res.-Nr.	Datum	Deutsche Übersetzung in VN	Gegenstand	Res.-Nr.	Datum	Deutsche Übersetzung in VN	Gegenstand
321 (1972)	23. 10. 1972	6/72 S. 200	Portugiesischer Angriff auf Senegal	370 (1975)	13. 6. 1975	4/75 S. 121	Die Zypern-Frage
322 (1972)	22. 11. 1972	6/72 S. 200	Portugiesische Kolonien	371 (1975)	24. 7. 1975	5/75 S. 161	Überwachung der Entflechtung auf dem Sinai
323 (1972)	6. 12. 1972	1/73 S. 31	Namibia (Südwestafrika)	372 (1975)	18. 8. 1975	5/75 S. 161	Aufnahme von Kap Verde
324 (1972)	12. 12. 1972	1/73 S. 29	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern	373 (1975)	18. 8. 1975	5/75 S. 161	Aufnahme von Sao Tomé und Principe
325 (1972)	26. 1. 1973	1/73 S. 29	Tagung des Sicherheitsrates in Panama	374 (1975)	18. 8. 1975	5/75 S. 161	Aufnahme von Mosambik
326 (1973)	2. 2. 1973	2/73 S. 60	Rhodesische Blockade gegen Sambia	375 (1975)	22. 9. 1975	5/75 S. 161	Aufnahme von Papua-Neuguinea
327 (1973)	2. 2. 1973	2/73 S. 61	Sanktionen Sambias gegen Rhodesien	376 (1975)	17. 10. 1975	5/75 S. 161	Aufnahme der Komoren
328 (1973)	10. 3. 1973	2/73 S. 61	Die politische Zukunft Rhodesiens	377 (1975)	22. 10. 1975	5/75 S. 161	Die West-Sahara-Frage
329 (1973)	10. 3. 1973	2/73 S. 61	Unterstützung der Sanktionen Sambias	378 (1975)	23. 10. 1975	6/75 S. 189	Überwachung der Entflechtung auf dem Sinai
330 (1973)	21. 3. 1973	3/73 S. 97	Verfügung über Naturschätze	379 (1975)	2. 11. 1975	6/75 S. 189	Die West-Sahara-Frage
331 (1973)	20. 4. 1973	3/73 S. 98	Die Lage im Nahen Osten	380 (1975)	6. 11. 1975	6/75 S. 189	Die West-Sahara-Frage
332 (1973)	21. 4. 1973	3/73 S. 98	Israelischer Angriff auf Libanon	381 (1975)	30. 11. 1975	1/76 S. 33	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
333 (1973)	22. 5. 1973	3/73 S. 98	Sanktionen gegen Rhodesien	382 (1975)	1. 12. 1975	1/76 S. 33	Aufnahme von Surinam
334 (1973)	15. 6. 1973	4/73 S. 138	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern	383 (1975)	13. 12. 1975	1/76 S. 32	Die Zypern-Frage
335 (1973)	22. 6. 1973	4/73 S. 138	Aufnahme beider deutscher Staaten	384 (1975)	22. 12. 1975	1/76 S. 33	Die Ost-Timor-Frage
336 (1973)	18. 7. 1973	4/73 S. 138	Aufnahme der Bahamas	385 (1976)	30. 1. 1976	2/76 S. 62	Namibia
337 (1973)	15. 8. 1973	6/73 S. 206	Israelischer Angriff auf Libanon	386 (1976)	17. 3. 1976	2/76 S. 63	Sanktionen Mosambiks gegen Südrhodesien (Simbabwe)
338 (1973)	21./22. 10. 1973	6/73 S. 206	Feuereinstellung im 4. Nahost-Krieg	387 (1976)	31. 3. 1976	2/76 S. 63	Verurteilung Südafrikas wegen Angriffs auf Angola
339 (1973)	23. 10. 1973	6/73 S. 206	Überwachung der Feuereinstellung	388 (1976)	6. 4. 1976	3/76 S. 92	Die Rhodesien-Frage
340 (1973)	25. 10. 1973	6/73 S. 206	Notstandstruppe der Vereinten Nationen in Nahost	389 (1976)	22. 4. 1976	3/76 S. 93	Die Ost-Timor-Frage
341 (1973)	27. 10. 1973	6/73 S. 206	Notstandstruppe der Vereinten Nationen in Nahost	390 (1976)	28. 5. 1976	3/76 S. 92	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
342 (1973)	11. 12. 1973	6/73 S. 206		391 (1976)	15. 6. 1976	3/76 S. 91	Die Zypern-Frage
343 (1973)	14. 12. 1973	2/74 S. 60	Namibia	392 (1976)	19. 6. 1976	4/76 S. 126	Unruhen in Südafrika
344 (1973)	15. 12. 1973	6/73 S. 206	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern	393 (1976)	30. 7. 1976	4/76 S. 126	Verurteilung Südafrikas wegen Angriffs auf Sambia
345 (1974)	17. 1. 1974	2/74 S. 61	Friedenskonferenz für Nahost	394 (1976)	16. 8. 1976	5/76 S. 160	Aufnahme der Seschellen
346 (1974)	8. 4. 1974	2/74 S. 59	Chinesisch als Arbeitssprache des Sicherheitsrates	395 (1976)	25. 8. 1976	5/76 S. 160	Die Ägäis-Frage
347 (1974)	24. 4. 1974	3/74 S. 94	Weiterer Einsatz der Notstandstruppe in Nahost	396 (1976)	22. 10. 1976	1/77 S. 31	Überwachung der Entflechtung auf dem Sinai
348 (1974)	28. 5. 1974	3/74 S. 94	Verurteilung Israels und aller Gewaltakte	397 (1976)	22. 11. 1976	1/77 S. 31	Aufnahme von Angola
349 (1974)	29. 5. 1974	3/74 S. 94	Vereinbarung zwischen Irak und Iran	398 (1976)	30. 11. 1976	1/77 S. 31	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
350 (1974)	31. 5. 1974	3/74 S. 94	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern	399 (1976)	1. 12. 1976	1/77 S. 31	Aufnahme von Westsamoa
351 (1974)	10. 6. 1974	4/74 S. 125	Israelisch-syrisches Entflechtungsabkommen	400 (1976)	7. 12. 1976	1/77 S. 31	Ernennung des Generalsekretärs
352 (1974)	21. 6. 1974	4/74 S. 125	Aufnahme von Bangladesch	401 (1976)	14. 12. 1976	1/77 S. 31	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
353 (1974)	20. 7. 1974	4/74 S. 125	Aufnahme von Grenada	402 (1976)	22. 12. 1976	1/77 S. 32	Klage Lesothos gegen Südafrika
354 (1974)	23. 7. 1974	4/74 S. 125	Die Lage auf Zypern	403 (1977)	14. 1. 1977	1/77 S. 33	Klage Botswanas gegen Rhodesien
355 (1974)	1. 8. 1974	5/74 S. 159	Die Lage auf Zypern	404 (1977)	8. 2. 1977	1/77 S. 33	Umsturzversuch in Benin
356 (1974)	12. 8. 1974	3/77 S. 99	Die Lage auf Zypern	405 (1977)	14. 4. 1977	2/77 S. 65	Umsturzversuch in Benin
357 (1974)	14. 8. 1974	5/74 S. 159	Aufnahme von Guinea-Bissau	406 (1977)	25. 5. 1977	3/77 S. 98	Klage Botswanas gegen Rhodesien
358 (1974)	15. 8. 1974	5/74 S. 159	Die Lage auf Zypern	407 (1977)	25. 5. 1977	3/77 S. 98	Klage Lesothos gegen Südafrika
359 (1974)	15. 8. 1974	5/74 S. 159	Die Lage auf Zypern	408 (1977)	26. 5. 1977	3/77 S. 99	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
360 (1974)	16. 8. 1974	5/74 S. 159	Die Lage auf Zypern	409 (1977)	27. 5. 1977	3/77 S. 98	Die Rhodesien-Frage
361 (1974)	30. 8. 1974	5/74 S. 159	Die Lage auf Zypern	410 (1977)	15. 6. 1977	3/77 S. 99	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
362 (1974)	23. 10. 1974	6/74 S. 185	Überwachung der Entflechtung auf dem Sinai	411 (1977)	30. 6. 1977	4/77 S. 129	Klage Mosambiks gegen Rhodesien
363 (1974)	20. 11. 1974	2/75 S. 60	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen	412 (1977)	7. 7. 1977	4/77 S. 130	Aufnahme von Dschibuti
364 (1974)	13. 12. 1974	2/75 S. 60	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern	413 (1977)	20. 7. 1977	4/77 S. 130	Aufnahme von Vietnam
365 (1974)	13. 12. 1974	2/75 S. 60	Die Zypern-Frage	414 (1977)	15. 9. 1977	5/77 S. 162	Die Zypern-Frage
366 (1974)	17. 12. 1974	2/75 S. 60	Namibia (Südwestafrika)	415 (1977)	29. 9. 1977	6/77 S. 198	Die Rhodesien-Frage
367 (1975)	12. 3. 1975	4/75 S. 121	Die Zypern-Frage	416 (1977)	21. 10. 1977	1/78 S. 33	Überwachung der Entflechtung auf dem Sinai
368 (1975)	17. 4. 1975	4/75 S. 121	Überwachung der Entflechtung auf dem Sinai	417 (1977)	31. 10. 1977	6/77 S. 198	Gewaltakte des rassistischen Regimes Südafrikas
369 (1975)	28. 5. 1975	4/75 S. 121	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen	418 (1977)	4. 11. 1977	6/77 S. 198	Bindendes Waffenembargo gegen Südafrika
				419 (1977)	24. 11. 1977	2/78 S. 70	Umsturzversuch in Benin
				420 (1977)	30. 11. 1977	1/78 S. 33	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
				421 (1977)	9. 12. 1977	1/78 S. 32	Überwachung des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika
				422 (1977)	15. 12. 1977	2/78 S. 70	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern

Beitragschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen 1978 und 1979

Mitgliedstaat	Prozent	Mitgliedstaat	Prozent	Mitgliedstaat	Prozent
Vereinigte Staaten	25,00	Ghana	0,02	Sudan	0,01
Sowjetunion	11,60	Guatemala	0,02	Surinam	0,01
Japan	8,64	Island	0,02	Swasiland	0,01
Deutschland, Bundesrepublik	7,70	Jamaika	0,02	Tansania	0,01
Frankreich	5,82	Katar	0,02	Togo	0,01
China	5,50	Mosambik	0,02	Tschad	0,01
Großbritannien	4,52	Panama	0,02	Uganda	0,01
Italien	3,38	Sambia	0,02	Zentralafrikanisches Kaiserreich	0,01
Kanada	3,04	Sri Lanka	0,02	Zypern	0,01
Australien	1,54	Syrien	0,02		
Spanien	1,53	Tunesien	0,02		
Ukraine	1,53	Zaire	0,02		
Niederlande	1,42	Äquatorial-Guinea	0,01		
Polen	1,39	Äthiopien	0,01		
Deutsche Demokratische Republik	1,33	Afghanistan	0,01		
Schweden	1,24	Albanien	0,01		
Belgien	1,08	Bahamas	0,01		
Brasilien	1,04	Bahrain	0,01		
Argentinien	0,84	Barbados	0,01		
Tschechoslowakei	0,84	Benin	0,01		
Mexiko	0,79	Bhutan	0,01		
Indien	0,68	Birma	0,01		
Dänemark	0,64	Bolivien	0,01		
Österreich	0,64	Botswana	0,01		
Norwegen	0,45	Burundi	0,01		
Finnland	0,44	El Salvador	0,01		
Südafrika	0,42	Fidschi	0,01		
Weißrußland (Bjelorußland)	0,41	Gabun	0,01		
Iran	0,40	Gambia	0,01		
Jugoslawien	0,39	Grenada	0,01		
Venezuela	0,39	Guinea	0,01		
Griechenland	0,35	Guinea-Bissau	0,01		
Ungarn	0,33	Guyana	0,01		
Türkei	0,30	Haiti	0,01		
Neuseeland	0,26	Honduras	0,01		
Rumänien	0,24	Jemen (Arabische Republik)	0,01		
Israel	0,23	Jemen (Demokratischer)	0,01		
Saudi-Arabien	0,23	Jordanien	0,01		
Portugal	0,19	Kamerun	0,01		
Libyen	0,16	Kamputschea	0,01		
Irland	0,15	Kap Verde	0,01		
Kuwait	0,15	Kenia	0,01		
Bulgarien	0,14	Komoren	0,01		
Indonesien	0,14	Kongo	0,01		
Nigeria	0,13	Laos	0,01		
Kolumbien	0,11	Lesotho	0,01		
Kuba	0,11	Liberia	0,01		
Algerien	0,10	Madagaskar	0,01		
Philippinen	0,10	Malawi	0,01		
Thailand	0,10	Malediven	0,01		
Chile	0,09	Mali	0,01		
Malaysia	0,09	Malta	0,01		
Ägypten	0,08	Mauretanien	0,01		
Irak	0,08	Mauritius	0,01		
Singapur	0,08	Mongolei	0,01		
Pakistan	0,07	Nepal	0,01		
Vereinigte Arabische Emirate	0,07	Nicaragua	0,01		
Peru	0,06	Niger	0,01		
Marokko	0,05	Obervolta	0,01		
Bangladesch	0,04	Oman	0,01		
Luxemburg	0,04	Papua-Neuguinea	0,01		
Uruguay	0,04	Paraguay	0,01		
Libanon	0,03	Rwanda	0,01		
Trinidad und Tobago	0,03	Samoa	0,01		
Angola	0,02	Sao Tomé und Príncipe	0,01		
Costa Rica	0,02	Senegal	0,01		
Dominikanische Republik	0,02	Seschellen	0,01		
Ecuador	0,02	Sierra Leone	0,01		
Elfenbeinküste	0,02	Somalia	0,01		
					100,00

Anmerkung

Mit fast 986 Mill US-Dollar, nach derzeitigem Kurs etwas mehr als 2 Mrd DM, bewilligte die 32. Generalversammlung für den Zweijahreszeitraum 1978—1979 mit Resolution 32/213 vom 21. Dezember 1977 einen um 24,9 vH höheren Betrag als für das Budget 1976—1977, das mit 789 Mill Dollar abschloß. Zum Teil ist die Steigerung durch den Wertverfall des Dollar bedingt.

Der Ansatz für nicht aus Beiträgen der Mitgliedstaaten stammende Einkünfte (Personalabgabe, Publikationsverkauf usw.) beträgt 174 118 200 Dollar, sodaß 811 795 100 Dollar von den Mitgliedstaaten an Beiträgen zu erbringen sind. Somit beläuft sich der Jahresbeitrag der Bundesrepublik Deutschland auf etwa 31,2 Mill Dollar, derzeit etwa 65 Mill DM. Die Bundesrepublik Deutschland steht damit an vierter Stelle der Beitragszahler.

Gegenüber 1977 (vgl. VN 2/1977 S.67) hat sich der Anteil der Bundesrepublik Deutschland um 0,04 vH, der Japans um 0,02 vH vermindert, während der der Sowjetunion um 0,27 vH erhöht wurde. Die Vereinigten Staaten, die den Höchstsatz von 25 vH entrichten, die Sowjetunion (ohne Ukraine und Weißrußland), Japan und die Bundesrepublik Deutschland erbringen insgesamt 52,94 vH der Beitragsleistungen. Der jetzt gültige »Beitragschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen« ist in Resolution 32/39 vom 2. Dezember 1977 enthalten.

Der Mindestsatz liegt bei 0,01 vH. Ihn entrichten im Zeitraum 1978—1979 66 Staaten. Die Senkung des Mindestsatzes von 0,02 auf 0,01 vH war bereits von der 31. Generalversammlung (A/Res/31/95) empfohlen worden. Insbesondere die von der ungünstigen Entwicklung der Weltwirtschaft am stärksten betroffenen Entwicklungsländer hatten große Schwierigkeiten, den früheren Mindestsatz von 0,02 vH aufzubringen.

Der Generalsekretär kann nach seinem Ermessen und in Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge in anderer als in US-Währung annehmen.

Für Staaten, die während einer Budgetperiode Mitglied der Vereinten Nationen werden, erfolgen Sonderregelungen.

Im UN-Beitrag der Bundesrepublik Deutschland wie auch in dem anderen Staaten sind Zahlungen für Sonderprogramme, Hilfswerke und Sonderorganisationen nicht enthalten. Nichtmitglieder, die an bestimmten Aktivitäten der Vereinten Nationen teilnehmen, werden für diese zu Beitragsleistungen herangezogen.

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1978 (Fortsetzung)

Kommission für Menschenrechte (32)

Ägypten
Australien
Brasilien
Bulgarien
Elfenbeinküste
Frankreich
Großbritannien
Indien
Iran
Jordanien
Jugoslawien
Kanada
Kolumbien
Kuba
Lesotho
Libyen
Nigeria
Österreich
Pakistan
Panama
Peru
Polen
Rwanda
Schweden
Senegal
Sowjetunion
Syrien
Türkei
Uganda
Uruguay
Vereinigte Staaten
Zypern

Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz (26)

Mario Amadeo, Argentinien
Yuli Bahnev, Bulgarien
Abdelwahab Bouhdiba, Tunesien
William Beverly Carter, Vereinigte Staaten
Dumitru Ceausu, Rumänien
Abu Sayeed Chowdhury, Bangladesch
Frau Erica-Irene Daes, Griechenland
Abdullah Fikri El Khani, Syrien
Raul Ferrero Costa, Peru
Hicri Fisek, Türkei
Manouchehr Ganji, Iran
Carlos Holguin Holguin, Kolumbien
Hector W. Jayawardene, Sri Lanka
Ibrahim S. Jimeta, Nigeria
Ahmed Khalifa, Ägypten
Antonio Martinez-Baez, Mexiko
José Ricardo Martinez Cobo, Ecuador
Erik Nettel, Österreich
Sharifuddin Pirzada, Pakistan
Frau Nicole Questiaux, Frankreich
Waleed M. Sadi, Jordanien
L. M. Singhvi, Indien
Sergej H. Smirnow, Sowjetunion
Arsène Assouan Usher, Elfenbeinküste
Frau Halima Embarek Warzazi, Marokko
Benjamin Ch. G. Whitaker, Großbritannien

Ausschuß für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (18)

Yuli Bahnev, Bulgarien
Pedro Brin Martinez, Panama

Rajeshwar Dayal, Indien
André Dechezelles, Frankreich
Silvo Devetak, Jugoslawien
Abdel Moneim M. Ghoneim, Ägypten
Ousmane Goundiam, Senegal
Christopher Hollist, Nigeria
George O. Lamptey, Ghana
Mohied-Din Nabavi, Iran
Jewgeni N. Nasinowsky, Sowjetunion
Erik Nettel, Österreich
Karl Josef Partsch, Bundesrepublik Deutschland
Fayez A. Sayegh, Kuwait
Agha Shahi, Pakistan
Georges Tenekides, Griechenland
Luis Valencia Rodrigues, Ecuador
Federico Videla Escalada, Argentinien

Menschenrechts-Ausschuß (18)

Mohamed Ben-Fadhel, Tunesien
Ole Mogens Espersen, Dänemark
Sir Vincent Evans, Großbritannien
Manouchehr Ganji, Iran
Bernhard Graefrath, Deutsche Demokratische Republik
Vladimir Hanga, Rumänien
Haissam Kelani, Syrien
Luben G. Koullishev, Bulgarien
Rajsoomer Lallah, Mauritius
Andreas V. Mavrommatis, Zypern
Fernando Mora Rojas, Costa Rica
Anatoly Petrovich Movchan, Sowjetunion
Torkel Opsahl, Norwegen
Julio Prado Vallejo, Ecuador
Fulgence Seminega, Rwanda
Walter Surma Tarnopolsky, Kanada
Christian Tomuschat, Bundesrepublik Deutschland
Diego Uribe Vargas, Kolumbien

Sonderausschuß gegen Apartheid (18)

Algerien
Deutsche Demokratische Republik
Ghana
Guinea
Haiti
Indien
Indonesien
Malaysia
Nepal
Nigeria
Peru
Philippinen
Somalia
Sudan
Syrien
Trinidad und Tobago
Ukraine
Ungarn

Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme (35)

Ägypten
Algerien
Barbados
Chile
Dänemark

Deutschland, Bundesrepublik

Frankreich
Guinea
Großbritannien
Iran
Italien
Japan
Jemen (Demokratischer)
Jordanien
Jugoslawien
Kanada
Kenia
Lesotho
Libyen
Mexiko
Niederlande
Nicaragua
Nigeria
Philippinen
Polen
Schweden
Somalia
Sowjetunion
Surinam
Syrien
Tansania
Venezuela
Vereinigte Staaten
Weißrußland (Bjelorußland)
1 z. Zt. unbesetzt

Sonderausschuß für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (35)

Ägypten
Argentinien
Belgien
Benin
Brasilien
Bulgarien
Chile
Deutschland, Bundesrepublik
Ecuador
Finnland
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Guinea
Indien
Irak
Italien
Japan
Kuba
Marokko
Mexiko
Mongolei
Nepal
Polen
Rumänien
Senegal
Somalia
Sowjetunion
Spanien
Togo
Türkei
Uganda
Ungarn
Vereinigte Staaten
Zypern

Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums (47)

Ägypten
Albanien
Argentinien

Australien
 Belgien
 Benin
 Brasilien
 Bulgarien
 Chile
 Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
 Ecuador
 Frankreich
 Großbritannien
 Indien
 Indonesien
 Iran
 Irak
 Italien
 Japan
 Jugoslawien
 Kamerun
 Kanada
 Kenia
 Kolumbien
 Libanon
 Marokko
 Mexiko
 Mongolei
 Niederlande
 Niger
 Nigeria
 Österreich
 Pakistan
 Philippinen
 Polen
 Rumänien
 Schweden
 Sierra Leone
 Sowjetunion
 Sudan
 Tschad
 Tschechoslowakei
 Türkei
 Ungarn
 Venezuela
 Vereinigte Staaten

**Gouverneursrat der Internationalen
 Atomenergie-Organisation (34)**

Ägypten
 Argentinien
 Australien
 Belgien
 Brasilien
 Bulgarien
Deutschland, Bundesrepublik
 Ecuador
 Frankreich
 Ghana
 Großbritannien
 Indien
 Iran
 Italien
 Japan
 Kanada
 Korea (Republik)
 Kuwait
 Malaysia
 Mexiko
 Niger
 Nigeria
 Norwegen
 Österreich
 Pakistan
 Panama
 Peru
 Portugal
 Rumänien
 Senegal
 Sowjetunion

Tschechoslowakei
 Tunesien
 Vereinigte Staaten

**Ausschuß für
 natürliche Ressourcen (54)**

Ägypten
 Algerien
 Argentinien
 Australien
 Bangladesch
 Brasilien
 Burundi
 Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
 Frankreich
 Gabun
 Griechenland
 Großbritannien
 Indien
 Indonesien
 Iran
 Irak
 Island
 Italien
 Jamaika
 Japan
 Jugoslawien
 Kanada
 Kenia
 Kolumbien
 Kuwait
 Malaysia
 Mexiko
 Niederlande
 Nigeria
 Norwegen
 Obervolta
 Pakistan
 Panama
 Paraguay
 Peru
 Philippinen
 Polen
 Rumänien
 Sambia
 Schweden
 Sierra Leone
 Sowjetunion
 Sudan
 Swasiland
 Trinidad und Tobago
 Türkei
 Ukraine
 Venezuela
 Vereinigte Staaten
 Zaire
 Zentralafrikanisches Kaiserreich
 2 z. Zt. unbesetzt

**Ausschuß für Wohnungswesen,
 Bauwesen und Planung (27)**

Ägypten
 Barbados
 Burundi
 Deutsche Demokratische Republik
 Ecuador
 El Salvador
 Frankreich
 Ghana
 Griechenland
 Großbritannien
 Iran
 Irak
 Jamaika
 Japan
 Kanada
 Malawi
 Portugal
 Schweden
 Sowjetunion

Syrien
 Tansania
 Thailand
 Trinidad und Tobago
 Tschechoslowakei
 Uganda
 Vereinigte Staaten
 Zentralafrikanisches Kaiserreich

**Kommission für
 soziale Entwicklung (32)**

Ägypten
 Chile
 Costa Rica
 Dänemark
 Dominikanische Republik
 Ecuador
 Finnland
 Frankreich
 Gabun
 Grenada
 Großbritannien
 Guinea
 Indonesien
 Irak
 Italien
 Japan
 Lesotho
 Madagaskar
 Mali
 Mexiko
 Mongolei
 Niederlande
 Philippinen
 Polen
 Rumänien
 Sierra Leone
 Sowjetunion
 Türkei
 Ungarn
 Vereinigte Staaten
 Zaire
 Zypern

**Kommission für
 die Rechtsstellung der Frau (32)**

Äthiopien
 Belgien
 Bulgarien
 Dänemark
 Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
 Dominikanische Republik
 Frankreich
 Gabun
 Großbritannien
 Indien
 Indonesien
 Iran
 Japan
 Kuba
 Libyen
 Madagaskar
 Mexiko
 Neuseeland
 Niger
 Pakistan
 Peru
 Schweden
 Senegal
 Sowjetunion
 Thailand
 Togo
 Trinidad und Tobago
 Venezuela
 Vereinigte Staaten
 Weißrußland (Bjelorußland)
 Zaire

(Wird fortgesetzt)

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen Neuerscheinungen in deutscher Sprache



OFFIZIELLE PROTOKOLLE DER VEREINTEN NATIONEN IN DEUTSCHER SPRACHE

Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung – Einunddreißigste Tagung – Band I – 21. September–22. Dezember 1976

Generalversammlung – Offizielles Protokoll: Einunddreißigste Tagung – Beilage Nr. 39 (A/31/39 Vol. I & Corr. 1)
GA/OR/XXXI, Suppl. 39 US \$ 12.00

Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung – Einunddreißigste Tagung – Band II – 13.–19. September 1977

Generalversammlung – Offizielles Protokoll: Einunddreißigste Tagung – Beilage Nr. 39 A (A/31/39/Add. 1) Vol. II
GA/OR/XXXI, Suppl. 39 A US \$ 1.00

Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats

Offizielles Protokoll – Organisationstagung für 1976: 13.–15. Januar 1976 – Sechzigste Tagung: 13. April–14. Mai 1976
– Beilage Nr. 1 (E/5850)
OR/ECOSOC/60/Suppl. 1 US \$ 3.00

Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats

Offizielles Protokoll – Einundsechzigste Tagung: Abidjan, 30. Juni–9. Juli 1976 – Genf, 12. Juli–5. August 1976 –
Beilage Nr. 1 (E/5889)
OR/ECOSOC/61/Suppl. 1 US \$ 3.00

Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats

Offizielles Protokoll – Wiederaufgenommene Einundsechzigste Tagung – 18., 25. und 27. Oktober, 15. und 17. November,
sowie 9. Dezember 1976 – Beilage Nr. 1 A (E/5889/Add. 1)
OR/ECOSOC/Res. 61/Suppl. 1 A US \$ 1.00

Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats

Offizielles Protokoll – Organisationstagung für 1977: 11.–14. Januar 1977 – Dritte Sondertagung 23. Februar 1977 –
Zweiundsechzigste Tagung: 12. April–13. Mai 1977 – Beilage Nr. 1 (E/5988)
OR/ECOSOC/62/Suppl. 1 US \$ 4.00

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1976

Sicherheitsrat – Offizielles Protokoll: Einunddreißigstes Jahr
S/INF/32 US \$ 2.00

Bericht des Internationalen Gerichtshofs – 1. August 1976–31. Juli 1977

Generalversammlung – Offizielles Protokoll: Zweiunddreißigste Tagung – Beilage Nr. 5 (A/32/5)
GA/OR/XXXII, Suppl. 5 US \$ 1.00

Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation

Generalversammlung – Offizielles Protokoll: Zweiunddreißigste Tagung – Beilage Nr. 1 (A/32/1)
GA/OR/XXXII, Suppl. 1 US \$ 1.00

Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats

Offizielles Protokoll – Dreiundsechzigste Tagung: 6. Juli–4. August 1977 – Beilage Nr. 1 (E/6020)
OR/ECOSOC/63/Suppl. 1 US \$ 4.00

Erhältlich bei: United Nations Publications, Room A. 3315, United Nations, New York, N.Y. 10017,
oder: Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, Palais des Nations, CH-1211 Genf 10



MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BfIO) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen

Anfragen erbittet:
Büro Führungskräfte
zu Internationalen Organisationen
Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt
Tel.: (0611) 7 11 11 - Telex 04-11632

Das BHW ist die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst



BHW-Baugeld-Milliarden bringen der Wirtschaft neue Aufträge!

Das BHW ist die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst. Zwar können nur Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes BHW-Bausparer werden, aber die Gelder, die wir unseren Kunden zur Verfügung stellen, kommen vielen zugute. Der Bauindustrie und dem Bauhandwerk, den Zulieferbetrieben und den vielen Arbeitnehmern, die in diesen Wirtschaftszweigen ihr Brot haben. Wo gebaut wird, entstehen eine Vielzahl von Bedürfnissen, die sich in den Auftragsbüchern der Unternehmen niederschlagen.

Darum sind wir stolz darauf, daß wir in den fünf letzten wirtschaftlich schwierigen Jahren nahezu 25 Milliarden Baugeld auszahlen konnten. So tragen wir vom BHW dazu bei, daß unsere Volkswirtschaft gesund bleibt.

BHW die Bausparkasse für
Deutschlands öffentlichen
Dienst · 3250 Hameln 1

BHW: Wir geben Geld, das in die Wirtschaft fließt!